

BBLP  
MEYER LUSTENBERGER  
Postfach  
CH-8029 Zürich

Schweizerische Mitteilungen  
über Immaterialgüterrecht  
(SMI)

Revue suisse  
de la propriété intellectuelle  
(RSPI)

Standort: 663

Klassifikation: 86

*Herausgeber / publié par:*

Schweizerische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums  
(AIPPI Schweiz)

Association suisse pour la Protection de la Propriété Intellectuelle  
(AIPPI Suisse)

Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP)  
Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle (ASCPI)

Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen  
schweizerischen Patentanwälte (VESPA)  
Association des Conseils Suisse en brevets de profession libérale enregistrés  
auprès de l'Office européen des Brevets (ACSOEB)

Verband der Industriepatentanwälte der Schweiz (VIPS)  
Association des Conseils en Brevets dans l'industrie Suisse (ACBIS)

Schweizerische Vereinigung zum Studium des Wettbewerbs  
Association Suisse pour l'Etude de la Concurrence

Groupe suisse de l'association littéraire et artistique internationale

*Redaktionskommission / Commission de rédaction:*

Dr. Chr. Englert, Advokat, Präsident, Augustinergasse 11, 4001 Basel

Dr. L. David, Rechtsanwalt, Zürich

A. Braun, Patentanwalt, Basel

Me J. Guyet, avocat, Genève

Dr. R. Jucker, Advokat, Basel

Me M. Muhlstein, avocat, Genève

Dr. E. Wiedmer, Patentanwalt, Neftenbach ZH

*Verlag / Editeur:*

Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zwingliplatz 2, 8022 Zürich  
Druck: Huber Druck AG, Entlebuch

**Schweizerische Mitteilungen  
über Immaterialgüterrecht  
(SMI)**

**Revue suisse  
de la propriété intellectuelle  
(RSPI)**

**Generalregister – Répertoire général  
1984–1993**

**Konkordanzregister – Répertoire des concordances  
1984–1993**

ausgearbeitet von  
Lic. iur. David Aschmann



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Berichte und Beiträge (1984–1993)</b>	5
I. Allgemeines	7
II. Firmenrecht	7
III. Urheberrecht	8
IV. Markenrecht	9
V. Muster- und Modellrecht	10
VI. Patentrecht	10
VII. Wettbewerbsrecht	11
VIII. Kartellrecht	12
IX. Autorenregister	12
<b>B. Schweizerische Rechtsprechung (1984–1993)</b>	15
I. Allgemeines	
1. Zivilrecht	17
2. Straf- und Strafprozessrecht	28
3. Internationales Privatrecht	32
4. Schuldbetreibungs- und Zivilprozessrecht	34
II. Firmenrecht	
1. Zivilrecht	42
2. Prozessrecht	51
III. Urheberrecht	
1. Zivilrecht	53
2. Straf- und Verfahrensrecht	61
IV. Markenrecht	
1. Zivilrecht	64
2. Verwaltungs-, Straf- und Prozessrecht	82
V. Muster- und Modellrecht	84
VI. Patentrecht	
1. Zivilrecht	88
2. Straf- und Prozessrecht	100

VII. Wettbewerbsrecht	
1. Lauterkeitsrecht: Zivilrecht	103
2. Lauterkeitsrecht: Straf- und Prozessrecht	120
3. Lauterkeitsrecht: Wettbewerbsverwaltungsrecht	122
4. Kartellrecht	125
VIII. Medienrecht	127
<b>C. Fall-Verzeichnis nach Schlagwörtern (1984–1993)</b>	<b>129</b>
<b>D. Konkordanzregister (1984–1993)</b>	<b>151</b>

## **A. Berichte und Beiträge 1984–1993**

I.	Allgemeines	7
II.	Firmenrecht	7
III.	Urheberrecht	8
IV.	Markenrecht	9
V.	Muster- und Modellrecht	10
VI.	Patentrecht	10
VII.	Wettbewerbsrecht	11
VIII.	Kartellrecht	12
IX.	Autorenregister	12



## I. Allgemeines

Die gesetzliche und vertragliche Sicherung von Geheimnissen MARTIN J. LUTZ, Zürich	85/2, 185
Das «Panel» der Europäischen Uhren- und Schmuckmesse — Muster zur Beilegung von Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz PAUL RÜST, Basel	86/1, 63
Das System der Pariser Verbandsübereinkunft ALFRED BRINER, Zürich	88, 15
Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen im gewerblichen Rechtsschutz EUGEN BRUNNER, Hombrechtikon	89/1, 9
Die vorsorglichen Massnahmen im gewerblichen Rechtsschutz gemäss der Tessiner Prozessordnung SPARTACO CHIESA, Lugano	89/1, 27
Stars' Wars: Die Verkommerzialisierung von Berühmtheiten GARY M. ROPSKI, Chicago, und MARTIN KURER, Zürich	90/2, 279
Immaterialgüterrecht - Quo vadis? Entwicklungstendenzen im Immaterialgüterrecht ROLAND GROSSENBACHER, Bern	90/2, 297
Mängel im Schutz des Geistigen Eigentums weltweit THOMAS PLETSCHER, Zürich	90/2, 313
The Role of Intellectual Property in International Trade Law and Policy THOMAS COTTIER, Bern	92/1, 11
Strafbestimmungen bei Unterlassungsbegehren im Immaterialgüterrecht PETER DIGGELMANN, Zürich	92/1, 23
Von der Vielfalt schweizerischer Prozessordnungen LUCAS DAVID, Zürich	92/1, 27
Die Praxis des PANELs an der «Basel / Europäischen Uhren- und Schmuckmesse» PAUL RÜST, ANDRE BRAUN, CHRISTOPH LANZ, Basel	92/1, 29
Besonderheiten des Immaterialgüterrechtsprozesses im Lichte der neueren Rechtsprechung OSCAR VOGEL, Zürich	93/1, 27
Rechtliche Grundlagen für Werbung und Sponsoring ROLF H. WEBER, Zürich	93/2, 213

## II. Firmenrecht

Die Täuschungsgefahr im Firmenrecht EDUARD ACHERMANN, Bern	86/2, 185
---------------------------------------------------------------	-----------

Geographische Bezeichnungen in Firmen EDUARD ACHERMANN, Bern	87/1, 11
Les désignations génériques ou descriptives en droit des marques et des raisons sociales IVAN CHERPILLOD, Lausanne	91/1, 11
Das Akronym im Firmen- und Markenrecht LUCAS DAVID, Zürich	91/2, 329

### III. Urheberrecht

Vermögensrechtliche Ansprüche von Inhaber und Lizenznehmer bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts BEAT WIDMER, Reinach/BL	85/1, 7
Urheberrechtsschutz für Computer-Software KASPAR SPOENDLIN, Basel	86/1, 7
Rechtsschutz und Vertragsgestaltung bei Computer-Software aus Schweizer Sicht GERT LÜCK, Baden	86/1, 17
La protection des programmes d'ordinateur par le droit d'auteur IVAN CHERPILLOD, Lausanne	86/1, 41
100 Jahre Berner Übereinkunft: «Vom Wunsch geleitet, die Rechte der Urheber zu schützen...» MARIO M. PEDRAZZINI, St. Gallen/Zürich	86/2, 157
Computersoftware im Prozess MARTIN J. LUTZ, Zürich, und MICHAEL RITSCHER, Zürich	86/2, 205
Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts ULRICH UCHTENHAGEN, Wädenswil	87/2, 207
Der Schutz von Mikrochips: Internationale Entwicklung und Regelung im Entwurf der III. Expertenkommission zur Revision des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes vom 18. Dezember 1987 THOMAS DREIER	88, 37
Offene Fragen beim Schutz von Software nach dem URG-Entwurf vom 18. Dezember 1987 ROBERT G. BRINER, Zürich	88, 53
Computersoftware. Der Schutz der industriellen Leistungen im neuen Entwurf zum Urheberrechtsgesetz MARTIN J. LUTZ, Zürich	88, 65
L'originalité de l'œuvre PAUL BRÜGGER, Berne	91/2, 325
Protection des logiciels et des bases de données: la révision du droit d'auteur en Suisse IVAN CHERPILLOD, Lausanne	93/1, 49

Ausgewählte Grundprobleme des Softwareschutzes im neuen URG ROBERT G. BRINER, Zürich	93/1, 205
Die Problematik der Inländerbehandlung im Rahmen der neuesten Urheberrechtsentwicklung, insbesondere mit Blick auf ein Zusatzprotokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) GUNNAR KARNELL, Stockholm	93/2, 251

#### IV. Markenrecht

Aktuelle Fragen des Markenrechts JÜRIG MÜLLER, Bern	84/2, 165
Allgemeine Bemerkungen zum Beweisverfahren vor dem BAGE, insbesondere in Markensachen KURT WÜTHRICH, Bern	84/2, 177
Nachweis der Verkehrsdurchsetzung im Verfahren vor dem Amt PRISCA FREI, Bern	84/2, 183
La protection des indications de provenance vue par l'Office fédéral de la propriété intellectuelle JEAN-DANIEL PASCHE, Berne	84/2, 187
Der Rechtsschutz gegen sog. Priatenmarken MAGDA STREULI-YOUSSEF, Zürich	85/1, 27
Teilrevision des liechtensteinischen Markenschutzgesetzes LUCAS DAVID, Zürich	86/2, 199
Der Ausländer im deutschen Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht ALEXANDER REUTER, Düsseldorf	90/1, 17
Das «Panel» der Europäischen Uhren- und Schmuckmesse - Muster zur Beilegung von Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz PAUL RÜST, Basel	86/1, 63
Les désignations génériques ou descriptives en droit des marques et des raisons sociales IVAN CHERPILLOD, Lausanne	91/1, 11
Markenrecht und freier Warenverkehr - Bemerkungen zum HAG II-Urteil des EuGH MICHAEL TREIS, Genève	91/1, 23
Das Akronym im Firmen- und Markenrecht LUCAS DAVID, Zürich	91/2, 329
Zum Thema Doppeleintragungen von Marken und eine Bemerkung zur Übergangsbestimmung Art. 78 neues MSchG ROBERT BRINER, Zürich	92/2, 181

## V. Muster- und Modellrecht

- ✓ Prüfung der Geschmacksmusterfähigkeit durch das Bundesamt für Geistiges Eigentum?  
JÜRIG MÜLLER, Bern 86/1, 57
- Das «Panel» der Europäischen Uhren- und Schmuckmesse - Muster zur Beilegung von Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz  
PAUL RÜST, Basel 86/1, 63
- Die Praxis des PANELS an der «Basel / Europäischen Uhren- und Schmuckmesse»  
PAUL RÜST, ANDRE BRAUN, CHRISTOPH LANZ, Basel 92/1, 29

## VI. Patentrecht

- Die schutzfähige Erfindung gemäss Art. 1 Abs. 2 PatG und ihre Beurteilung durch den Zivilrichter  
EUGEN BRUNNER, Zürich 84/1, 7
- Die schutzfähige Erfindung gemäss Art. 1 Abs. 2 PatG und ihre Beurteilung im amtlichen Vorprüfungsverfahren, insbesondere durch die Beschwerdekammern  
ROGER KÄMPF, Bern 84/1, 23
- Die sogenannte Vorbehaltserfindung (Art. 332 Abs. 2 - 4 OR)  
KASPAR SPOENDLIN, Basel 84/1, 33
- Die Gerichtsexpertise im Patentrecht  
MARIO M. PEDRAZZINI, St. Gallen/Zürich 85/2, 153
- Der Gerichtsexperte im Patentprozess aus der Sicht des Richters, insbesondere das Verhältnis Richter und Sachverständiger im Prozess  
EUGEN BRUNNER, Zürich 85/2, 171
- Der Gerichtsexperte im Patentprozess aus der Sicht des technischen Sachverständigen  
VALENTIN BALASS, Zürich 85/2, 179
- Erfindungshöhe, erfinderische Tätigkeit, Nichtnaheliegen  
ALOIS TROLLER, Luzern 86/2, 165
- Erfindungshöhe, erfinderische Tätigkeit, Nichtnaheliegen (Korreferat)  
VALENTIN BALASS, Zürich, und ALFRED BRINER, Zürich 86/2, 179
- 10 Jahre Europäisches Patent  
FELIX A. JENNY und DIETRICH MOHNHAUPT, Basel 87/2, 203
- Gegenwart und Zukunft des Berufsstandes der Patentanwälte aus der Sicht der Europäischen Patentorganisation  
PAUL BRÄNDLI, Bern 88, 11
- Unterschiedliche Anforderungen an schweizerische und europäische Patente  
JEAN-LOUIS COMTE, Fribourg 89/2, 163

Kritisches zu neueren patentrechtlichen Entscheiden MARIO M. PEDRAZZINI, St. Gallen/Zürich	89/2, 177
Le sort des licences de brevets en droit communautaire EDOUARD PETITPIERRE, Lausanne	90/1, 11
La brevetabilité des inventions biotechnologiques; le cas du virus HIV-2 FRANÇOIS PERRET, Genève	91/2, 359
Die Tatsachenprüfung durch das Bundesgericht im Patentprozess HANS PETER WALTER, Lausanne	93/1, 9

## VII. Wettbewerbsrecht

Concurrence déloyale par l'emploi de tableaux de référence à des marques de parfums. Note de jurisprudence JAQUES GUYET, Genève	85/1, 33
Bemerkungen zum BGE i. S. Rubik's Cube BEAT MESSERLI, Bern	84/2, 191
Unlauterer Wettbewerb durch systematische Annäherung an fremde Ausstattungen BEAT MESSERLI, Bern	88, 29
Die vertragliche Behandlung des KNOW HOW MARIO M. PEDRAZZINI, St. Gallen/Zürich	89/2, 183
Die werbliche Selbstkontrolle der Schweiz HANSPETER MARTI, Zürich	89/2, 197
Der Ausländer im deutschen Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht ALEXANDER REUTER, Düsseldorf	90/1, 17
Die gesetzliche und vertragliche Sicherung von Geheimnissen MARTIN J. LUTZ, Zürich	85/2, 185
La protection des titres professionnels, notamment celui d'avocat, en droit suisse JACQUES GUYET, Genève	91/2, 339
Die Verleitung zum Vertragsbruch nach dem neuen UWG MARIO M. PEDRAZZINI, St. Gallen/Zürich	91/2, 349
Das Wettbewerbsverhältnis im neuen UWG HANS PETER WALTER, Lausanne	92/2, 169
La répression pénale de la contrefaçon en droit allemand FRANÇOIS BESSE, Lausanne	93/1, 33
Rechtliche Grundlagen für Werbung und Sponsoring ROLF H. WEBER, Zürich	93/2, 213
Contrefaçon: Vers de nouveaux moyens pour la combattre efficacement au niveau international? FRANÇOIS BESSE, Lausanne	93/2, 231

## VIII. Kartellrecht

Aperçu de divers problèmes juridiques au sujet de la protection des systèmes de distribution sélective notamment dans le domaine des produits de consommation de luxe KAMEN TROLLER, Genève	87/1, 23
La distribution sélective en droit suisse, nouveaux développements JACQUES GUYET, Genève	90/2, 251
Markenrecht und freier Warenverkehr - Bemerkungen zum HAG II-Urteil des EuGH MICHAEL TREIS, Genève	91/1, 23

## IX. Autorenregister

Achermann Eduard, Bern	86/2, 185; 87/1, 11
Balass Valentin, Zürich	85/2, 179; 86/2, 179
Besse François, Lausanne	93/1, 33; 93/2, 231
Brändli Paul, Bern	88, 11
Braun Andre, Basel	92/1, 29
Briner Alfred, Zürich	86/2, 179; 88, 15
Briner Robert G., Zürich	88, 53; 92/2, 181; 93/1, 205
Brügger Paul, Berne	91/2, 325
Brunner Eugen, Hombrechtikon	84/1, 7; 85/2, 171; 89/1, 9
Cherpillod Ivan, Lausanne	86/1, 41; 91/1, 11; 93/1, 49
Chiesa Spartaco, Lugano	89/1, 27
Comte Jean-Louis, Fribourg	89/2, 163
Cottier Thomas, Bern	92/1, 11
David Lucas, Zürich	86/2, 199; 91/2, 329; 92/1, 27
Diggelmann Peter, Zürich	92/1, 23
Dreier Thomas	88, 37

Frei Prisca, Bern	84/2, 183
Grossenbacher Roland, Bern	90/2, 297
Guyet Jacques, Genève	85/1, 33; 90/2, 251; 91/2, 339
Jenny Felix A, Basel	87/2, 203
Kämpf Roger, Bern	84/1, 23
Karnell Gunnar, Stockholm	93/2, 251
Kurer Martin, Zürich	90/2, 279
Lanz Christoph, Basel	92/1, 29
Lück Gert, Baden	86/1, 17
Lutz Martin J., Zürich	85/2, 185; 86/2, 205; 88, 65
Marti Hanspeter, Zürich	89/2, 197
Messerli Beat, Bern	84/2, 191; 88, 29
Mohnhaupt Dietrich, Genf	87/2, 203
Müller Jürg, Bern	84/2, 165; 86/1, 57
Pasche Jean-Daniel, Berne	84/2, 187
Pedrazzini Mario M., St. Gallen/Zürich	85/2, 153; 86/2, 157; 89/2, 177; 89/2, 183; 91/2, 349
Perret François, Genève	91/2, 359
Petitpierre Edouard, Lausanne	90/1, 11
Pletscher Thomas, Zürich	90/2, 313
Reuter Alexander, Düsseldorf	90/1, 17
Ritscher Michael, Zürich	86/2, 205
Ropski Gary M., Chicago	90/2, 279
Rüst Paul, Basel	86/1, 63; 92/1, 29
Spoendlin Kaspar, Basel	84/1, 33; 86/1, 7
Streuli-Youssef Magda, Zürich	85/1, 27
Treis Michael, Genève	91/1, 23

Troller Alois, Luzern	86/2, 165
Troller Kamen, Genève	87/1, 23
Uchtenhagen Ulrich, Wädenswil	87/2, 207
Vogel Oscar, Zürich	93/1, 27
Walter Hans Peter, Lausanne	92/2, 169; 93/1, 9
Weber Rolf H., Zürich	93/2, 213
Widmer Beat, Reinach/Bl	85/1, 7
Wüthrich Kurt, Bern	84/2, 177

## B. Schweizerische Rechtsprechung 1984–1993

### I. Allgemeines

<b>1. Zivilrecht</b>	17
ZGB	17
OR	23
PVUe	27
<b>2. Straf- und Strafprozessrecht</b>	28
StGB	28
StPO-AG	32
StPO-BS	32
StPO-NE	32
<b>3. Internationales Privatrecht</b>	32
IPRG	32
<b>4. Schuldbetreibungs- und Zivilprozessrecht</b>	34
SchKG	34
FL-EO	34
OG	34
HGO-AG	37
ZPO-BE	37
ZPO-BS	37
ZPO-GE	38
ZPO-LU	38
ZPO-OW	38
ZPO-SZ	38
ZPO-VS	39
ZPO-ZH	39

### II. Firmenrecht

<b>1. Zivilrecht</b>	42
PVUe	42
ZGB	42
OR	43
HRV	49
<b>2. Prozessrecht</b>	51
BV	51
OG	51
VwVG	52
ZPO-GE	52

### III. Urheberrecht

<b>1. Zivilrecht</b>	53
RBUE	53
aURG	53
URG	59
ZGB	60
OR	60

<b>2. Straf- und Verfahrensrecht</b>	61
aVerwG	61
StGB	62
OG	62
StPO-ZH	63
ZPO-ZH	63

### IV. Markenrecht

<b>1. Zivilrecht</b>	64
PVUe	64
MMA	65
aMSchG	65
aMSchV	78
ZGB	79
OR	80
WSchG	80
BG/UNO	80
LMV	81
VO des BR über die Verwendung des Schweizer Namens für Uhren	81
<b>2. Verwaltungs-, Straf- und Prozessrecht</b>	82
BV	82
StGB	82
FL-EO	83
BetmV	83
GVG-ZH	83
StPO-BS	83

### V. Muster- und Modellrecht

HMA	84
MMG	84
ZGB	86
StGB	87

### VI. Patentrecht

<b>1. Zivilrecht</b>	88
EPUE	88
PatG	88
PatV	99
PrioritätsG	99
ZGB	99
OR	99
<b>2. Straf- und Prozessrecht</b>	100
IPRG	100
OG	101
ZPO-ZH	102
FL-Patentschutzvertrag-Ausführungsgesetz	102
FL-EO	102

**VII. Wettbewerbsrecht**

<b>1. Lauterkeitsrecht: Zivilrecht</b>	103
aUWG	103
UWG	113
ZGB	120
FL-UWG	120
<b>2. Lauterkeitsrecht: Straf- und Prozessrecht</b>	120
StGB	120
IPRG	121
ZPO-ZH	122
<b>3. Lauterkeitsrecht: Wettbewerbsverwaltungsrecht</b>	122
aAVO	122
AV	123
PBV	123
EMKG	124
SBG	124
LG	124
LV	125
Weisungen des BR über die Fernsehreklame	125
<b>4. Kartellrecht</b>	125
aKG	125
KG	126

**VIII. Medienrecht**

BV	127
ZGB	127
aWUB	127
RVO	128
SRG-Konzession	128

# I. Allgemeines

## 1. Zivilrecht

---

### ZGB (Zivilgesetzbuch)

---

#### Art. 2

#### Abs. 2

##### *Rechtsmissbrauch*

Gesuch um Abänderung vorsorglicher Massnahmen ohne neue Vorbringen ist rechtsmissbräuchlich 84/1, 48 E. 3

Rechtsmissbräuchliches Zuwarten schliesst *einseitigen Rechtsschutz* aus 91/1, 279 E. 5

##### *Verwirkung von kennzeichenrechtlichen Unterlassungsansprüchen: Grundsätze*

Eine Verwirkung kennzeichenrechtlicher Abwehransprüche setzt voraus, dass der Berechtigte die Verletzung seiner Rechte während längerer Zeit *widerspruchslos geduldet* und der Verletzer inzwischen am Konkurrenzzeichen einen eigenen, *wertvollen Besitzstand* erworben hat 85/1, 126; 93/1, 82 E. 4a

Um sich auf Verwirkung der klägerischen Rechte berufen zu können, muss der gutgläubige Beklagte dartun, dass seine Firma eine Bekanntheit und einen wertvollen Besitzstand erworben hat und dass das Vorgehen des Klägers offensichtlich gegen Treu und Glauben verstösst 89/1, 37 E. 2a

Verwirkung von kennzeichnungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen setzt grundsätzlich voraus, dass der Verletzte um die Verletzung seiner Rechte weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen müsste; ausnahmsweise sind erhebliche wirtschaftliche Werte auch sonst zu schützen 93/1, 82 E. 4b/c

Jahrelange Untätigkeit lässt allenfalls den Anspruch gegen den *gutgläubigen*, ohne weitere treuwidrige Massnahme aber nicht gegen den *bösgläubigen* Verletzer verirken 89/1, 37 E. 2a

Keine Verwirkung eines Unterlassungsanspruchs durch Duldung anderer verwechselbarer *Firmen* 93/2, 263 E. 3, bzw. *Modelle* 86/1, 118 E. 2

Verwirkung des Namensrechts durch Unterlassung seiner Geltendmachung verlangt einen *Widerspruch* der heutigen Klage zur früheren Untätigkeit 84/1, 144 E. c

##### *Verwirkung von kennzeichenrechtlichen Unterlassungsansprüchen: Beispiele*

*Monatelanges* Zuwarten um Beweisunterlagen beschaffen zu können, führt noch nicht zur Anspruchsverwirkung 89/2, 206 E. 2

*Eineinhalb Jahre* mit der Verfolgung einer Namensanmassung zuzuwarten, verstösst noch nicht gegen Treu und Glauben 88, 78 E. 7

Keine Verwirkung nach *eineinhalb Jahren* Kenntnis einer Patentverletzung, wenn nicht in guten Treuen das Vertrauen geweckt worden war, die Verletzung werde geduldet 92/2, 257 E. II.1

Keine firmenrechtliche Verwirkung nach *zwei oder sogar vier Jahren* 90/1, 73 E. 6

Keine Verwirkung eines patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs nach *vier Jahren*, wenn der Verletzer von Verfolgungswillen des Patentinhabers Kenntnis hat 90/1, 164 E. 3

Nach *neunjähriger* Duldung eines gleichnamigen Betriebs hat dessen Inhaber einen wertvollen Besitzstand an der Bezeichnung erlangt und ist das Klagerecht verwirkt 92/1, 120 E. 3 f.

Verwirkung des Unterlassungsanspruchs durch über *15jähriges* Tolерieren des unlauteren Titels eines Periodikums 91/2, 413 E. 2a

**Art. 3**

Guter Glaube besteht, wenn trotz eines allfälligen Rechtsmangels ein Unrechtsbewusstsein fehlt 84/1, 110 E. 1

**Art. 8**

Die Bestimmung verbietet dem Richter, bestrittene Tatsachen einfach als richtig hinzunehmen oder den Beweis genügend substantiierter Behauptungen zu verweigern, doch muss es sich um rechtsrelevante Tatsachen handeln 93/2, 260 E. 1b

Jede Partei in Zivilstreitigkeiten hat nach dieser Bestimmung Anspruch, auf formal korrekten Beweisantrag hin zum Beweis erheblicher Sachvorbringen zugelassen zu werden 85/1, 64 E. 2

Über allgemein bekannte Tatsachen braucht nicht Beweis geführt zu werden 92/1, 67 E. 2  
Das *Rechtsschutzinteresse* ist vom Kläger nachzuweisen 90/2, 382 E. 2b

**Art. 9**

Die Patenterteilung lässt Patentfähigkeit der Erfindung und Berechtigung des eingetragenen Erfinders vermuten 84/1, 48 E. 4; 84/1, 55 E. 4; 84/1, 59 E. 3.1; 84/2, 248 E. 2; 86/2, 246 E. 3; 92/1, 105 E. 4a

Mit der Eintragung der *Marke* wird vermutet, dass diese weder Gemeingut noch ein Freizeichen darstelle 85/1, 55 E. 2

Rechtsvermutung für die Gültigkeit des eingetragenen *Modells* 84/1, 55 E. 4

Erfolgt eine Verletzung nicht *markenmässig*, kommt die Vermutung der Rechtsbeständigkeit einer eingetragenen Marke nicht zum Tragen 89/2, 270 (unten)

**Art. 28**

Abs. 1

*Gesetzeskonkurrenz*

Die Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, wenn die Widerrechtlichkeit eines Verhaltens nach Wettbewerbsrecht bejaht wird 88, 99 E. 3; umgekehrt (Kumulation): 91/1, 236 E. 1

Art. 29 ZGB schliesst die parallele Anwendung dieser Bestimmung in Namensfragen nicht aus 88, 77 E. 2

Die Art. 951 Abs. 2 / 956 Abs. 2 OR sind *leges speciales* zu dieser Bestimmung 89/1, 45 E. 2  
Subsidiärer Namensschutz für Firmen nach dieser Bestimmung 90/1, 60 E. 7

*Persönlichkeitsschutz*

Der Schutz der Persönlichkeit umfasst auch die wirtschaftliche Betätigung und Entfaltung 88, 77 E. 2; 92/1, 156 E. 4.1

Der unbefugte Gebrauch einer Geschäftsbezeichnung wirkt persönlichkeitsverletzend 90/1, 207 E. 5

Die Persönlichkeit eines Konzerns wird durch eine wenig vorteilhafte Präsentation seiner Produkte nicht verletzt, wenn er anderswo selbst solche Präsentationen vornimmt 85/2, 219 E. 4c  
Erweiterter Schutz berühmter Marken durch diese Bestimmung 93/1, 127 E. 6

Persönlichkeitsverletzung einer Zeitung durch Aufruf zum *Inserateboykott* 92/1, 156 E. 4.1  
Verletzung der *geschäftlichen Ehre*, wenn ein Zeitungsartikel, eine Irreführung des Publikums durch ein Unternehmen behauptet 84/1, 132

Das *Lacoste*-Krokodil ist Bestandteil des persönlichkeitsrechtlich geschützten Images der «La Chemise Lacoste SA» 91/1, 239 E. 2

Abs. 1 Ziff. 3

Kein Feststellungsinteresse, wenn die gegnerische Marke gelöscht und deren Weiterverwendung untersagt wurde 88, 160 E. 8

Im Zusammenhang mit einer Klage, für die eine einzige kantonale Instanz vorgesehen ist, können auch Begehren wegen Persönlichkeitsverletzung von derselben mitbeurteilt werden 93/2, 319 E. 1

## Abs. 2

Bezieht sich die unwahre Darstellung eines Zeitungsartikels nur auf einen *Nebenpunkt*, ist die Darstellung als ganzes rechtmässig 84/1, 134

Die *Beweislast* für die Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung obliegt im Massnahmeverfahren dem Verletzten (Art. 28c Abs. 1 ZGB), im Hauptprozess aber dem Verletzer 93/2, 352 E. 3

Erkennbar subjektive Wertungen in einem *Zeitungsartikel* sind erst unwahr, wenn sie als völlig unvertretbar erscheinen 84/1, 135 E. 2.6

Die *Pressefreiheit* (BV 55) kann ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung sein 84/1, 137 E. 2.7; 84/1, 138 E. 3

*Konsumentenschutz* kann als öffentliches Interesse gewisse Persönlichkeitsverletzungen rechtfertigen 84/1, 136 E. 2.7

Keine Rechtfertigung durch übergeordnete Interessen für unwahre Tatsachenbehauptungen ehrverletzender Natur 84/1, 133 E. 2.4

**Art. 28a***Namenschutz*

Die Bestimmung kann kumulativ neben Art. 29 ZGB Anwendung finden 90/1, 39 E. 4.1

Im Rahmen der Persönlichkeitsschutzes wird der Begriff der Namensanmassung weiter gefasst als beim Namensschutz; auch Dritte können durch eine Namensanmassung persönlich beeinträchtigt werden 90/1, 40 E. 4.1

Auch rein ideelle Interessen können einen persönlichkeitsrechtlichen Namensschutz bewirken 90/1, 40 E. 4.2

Eine Namensanmassung ist persönlichkeitsverletzend, wenn sie eine unbefugte Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen eines anderen darstellt 90/1, 40 E. 4.2

## Abs. 2

Der Inhalt einer *Richtigstellung* gemäss dieser Bestimmung ist stärker eingeschränkt als jener einer *Gegendarstellung* gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB 93/1, 189 E. V

Die Gegendarstellung schliesst eine gerichtliche Richtigstellung gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB nicht aus, jedoch nur für die Berichtigung eines Werturteils 93/1, 188 E. II

Publikation einer vorsorglichen Massnahme abgelehnt 93/2, 305

**Art. 28c**

## Abs. 1

*Voraussetzungen vorsorglicher Massnahmen*

Die Beweislast für die Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung obliegt im Massnahmeverfahren dem Verletzten, im Hauptprozess aber dem Verletzer 93/2, 352 E. 3

Rechtsmissbräuchliches Zuwarten schliesst einstweiligen Rechtsschutz aus 91/1, 279 E. 5

Kann der schwer wiedergutzumachende Schaden *ohne* vorsorgliche Massnahme verhindert werden, ist sie nicht anzuordnen 91/1, 280 E. 8

*Nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil*

Für einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil kommt jede Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Gesuchstellers in Betracht 90/1, 223 E. 1

*Kein* nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Massnahmeantrags feststeht, dass der Antragsteller solvent ist und der Schaden in einem ordentlichen Prozess ohne grosse Schwierigkeit bewiesen werden kann 87/2, 250 E. 1

Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil bejaht bezüglich billiger Nachahmungen prestigeträchtiger Uhrmodelle 91/2, 401 E. 4

Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil bejaht bei unbefugtem Gebrauch einer Geschäftsbezeichnung 90/1, 209 E. 7

Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil bejaht angesichts grosser Verwechslungsgefahr zwischen Geschäftsbezeichnungen 90/2, 329 E. 4a

Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil verneint nach siebenmonatigem Zuwarten des Massnahmeklägers 90/2, 387 E. 2a

### *Glaubhaftmachen*

Glaubhaftmachen heisst, dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit der in Frage stehenden Tatsachen zu vermitteln 91/2, 399 E. 2c

#### Abs. 2

Andere Massnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen des gesetzgeberischen Ziels der Bestimmung bleiben 93/1, 191 E. 2

Ein vorsorgliches Verbot kann sich auch gegen Angestellte und Hilfspersonen des Gesuchsgegners richten 89/1, 124 E. 7

#### Abs. 3

Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen müssen bis zu einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden; blosses Glaubhaftmachen genügt nicht 93/2, 354 E. 4c; umgekehrt: 93/1, 188 E. III

Richtigstellung durch vorsorgliche Massnahmen ist nur anzuordnen, wenn kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht 93/2, 353 E. 4a

Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses an einem Zeitungsartikel verneint, da der Bericht offensichtlich falsch und der Kommentar dazu sachfremd ist 93/2, 356 E. 5b

### **Art. 28d**

#### Abs. 3

Eine Sicherheit ist ohne entsprechenden Parteiantrag nur bei vorsorglichen Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei anzuordnen 90/2, 443 E. 3d

### **Art. 28e**

#### Abs. 1

Die Ansetzung einer Klagefrist ist kein absolutes Erfordernis 93/1, 164 E. 3b/aa

#### Abs. 2

Nach Wegfall der Massnahmen ein neues Massnahmebegehren zu stellen, ist grundsätzlich zulässig 93/1, 165 E. 3b/bb

### **Art. 28g**

#### Abs. 1

Die *Gegendarstellung* schliesst eine gerichtliche *Richtigstellung* gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB nicht aus, jedoch nur nicht für die Berichtigung eines *Werturteils* 93/1, 188 E. II

Der Inhalt einer Richtigstellung gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB ist stärker eingeschränkt als jener einer Gegendarstellung gemäss dieser Bestimmung 93/1, 189 E. V

Die Bestimmung enthält einen Kontrahierungszwang der betroffenen Zeitung zur Urteils-publikation 87/1, 119 E. III.3

*Widerrechtlichkeit* der «Persönlichkeitstangierung» ist nicht erforderlich 93/2, 352 E. 4a

**Art. 28I**

Die Anordnung einer Gegendarstellung bedeutet nicht die Anerkennung der Rechtswidrigkeit (Persönlichkeitsverletzung) der mitgeteilten Angaben 93/1, 187 E. II

Der Richter kann den Text eine Gegendarstellung abändern, inhaltlich allerdings nicht erweitern 92/1, 154 (unten)

Der Kläger kann den Text der eingeklagten Gegendarstellung kürzen, soweit dies das anwendbare Prozessrecht zulässt 92/1, 154 (unten)

**Art. 29**

## Abs. 1

Ist die Verwechslungsgefahr auf den gleichen Namen zweier Wettbewerber zurückzuführen, wird der marken- und wettbewerbsrechtliche Schutz des prioritätsälteren Benutzers durch das Namensrecht des jüngeren Konkurrenten begrenzt 92/1, 81 E. 3a; 93/1, 106 E. 2a

## Abs. 2

*Normenkonkurrenz*

Der Namensschutz ist ein Sonderfall des *Persönlichkeitsschutzes* 90/1, 39 E. 4.1

Diese Bestimmung schliesst die parallele Anwendung von *Art. 28 ZGB* in Namensfragen nicht aus 88, 77 E. 2

Der (gleichzeitig anrufbare) Namensschutz besteht subsidiär zum *Firmenrecht* 84/2, 322 E. 3c; 88, 101 E. 3; 89/1, 45 E. 2; 89/1, 50 E. 3; 92/1, 45 E. 3a; kann also z. B. Grund für einen Genütuungsanspruch sein, aber keinen erweiterten Schutz vor einer Verwechslungsgefahr bieten 89/1, 50 E. 3

Was *firmenrechtlich* erlaubt ist, kann nicht namensrechtlich verboten werden 87/1, 104 E. 4

Namensrecht kann kumulativ neben *UWG* angewandt werden 87/1, 102 E. 4; 88, 99 E. 3

Das Namensrecht überwiegt grundsätzlich das Recht an der gleichlautenden *Marke* eines Andersnamigen 88, 153 E. 3b

Die *Verwechslungsgefahr* wird unter Art. 951 Abs. 1 und 2 OR, Art. 29 ZGB, Art. 6 Abs. 1 aMSchG und Art. 1 Abs. 2 lit. d aUWG nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4

*Rechtsträger*

Namensschutz steht auch juristischen Personen zu 84/2, 322 E. 3c; 87/1, 102 E. 4; 92/1, 45 E. 3a

Namensschutz des ausländischen Handelsnamens gemäss Art. 8 PVUe 88, 107 E. 3; 88, 159 E. 6

Kein Namensschutz für die - keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzende - Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) 90/1, 39 E. 3

Ist ein Warenkennzeichen zur schlagwortartigen Bezeichnung des dahinterstehenden Geschäftes oder Inhabers geworden, kann dieser sich auf Namensschutz daran berufen 84/2, 306 E. 4.2; 84/2, 308 E. 4.3

*Anmassung*

Namensanmassung bedeutet unbefugter Gebrauch; die Bestimmung setzt ausserdem eine Beeinträchtigung des Namensträgers voraus 87/1, 103 E. 4

Ein schutzwürdiges Interesse gegen eine Namensanmassung ist insbesondere gegeben, wenn der Namensträger durch Gedankenverbindungen in nichtvorhandene Beziehungen hineingestellt wird, die er ablehnt und vernünftigerweise auch ablehnen darf 87/1, 103 E. 4; 92/1, 46 E. 3b

Eine Beeinträchtigung ideeller Natur genügt 88, 229 E. III.2

Die Bestimmung verbietet die Verwendung eines Firmenbestandteils, der sich zur Individualisierung der Firma durchgesetzt hat 88, 100 E. 3

Die Anmassung des Namen-Hauptbestandteils genügt 84/1 119 E. 4; 87/1, 103 E. 4; 92/1, 45 E. 3a

Verwirrend ähnliche Bezeichnungen genügen 88, 159 E. 6

Auch die namensgleiche Kennzeichnung von *Produkten* ist eine Namensanmassung 88, 159 E. 6

Wer einen bekannten Namen zur Kennzeichnung eines Produktes verwendet, massiert sich diesen an 85/1, 52 E. 4

Der markenmässige Gebrauch eines bekannten Familiennamens durch Dritte ist grundsätzlich unzulässig, da die Gefahr einer falschen Gedankenverbindung zum Namensträger besteht 93/1, 103 (unten)

Der (nicht markenmässige) Gebrauch des die klägerische *Firmenmarke* verletzenden Kennzeichens stellt eine Namensanmassung dar 84/2, 290 E. 3

Eine namensanmassende *Marke* ist nichtig 88, 159 E. 6

Der Unterlassungsanspruch besteht unabhängig vom Verschulden des Namensanmassers 91/1, 50 E. 2C

Der Einwand älterer Drittrechte ist im Namensrecht nicht möglich 84/1, 119 E. 4

Namensanmassung verneint bezüglich des Gebrauchs einer zum Gemeingut gehörenden und wenig bekannten *Firma* 92/2, 188 E. 6

Keine Namensanmassung (keine vorgespiegelte, falsche Herkunft) durch den Buchtitel «Swatchissimo» 93/2, 303 E. 3d

Namensschutz bejaht für den Firmenbestandteil «DEP» bei angemessener wirtschaftlicher Bekanntheit 88, 89 E. 6

#### *Verwechslungsgefahr*

Eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen wird sowohl durch Verwechslungsgefahr wie durch scheinbare Beziehung geschaffen 84/1, 119 E. 4

Tatsächliche Verwechslungen brauchen nicht erfolgt zu sein; es genügt, dass solche mit Rücksicht auf die besonderen Umstände im Bereich des Wahrscheinlichen liegen 93/1, 69 E. 2a

Sind sogar tatsächlich Verwechslungen erfolgt, ist eine *Verwechslungsgefahr* jedenfalls zu bejahen 93/1, 69 E. 2a/bb

Liegt *keine* Verwechslungsgefahr vor, muss der sich auf Namensschutz berufende Kläger eine sonstige Verletzung dartun 88, 175

#### *Verwechslungsgefahr bejaht zwischen*

- «Astag, Association suisse des transports routiers» und «AST, Association Suisse des Transports» 93/1, 69 E. 2a

- «ERBA Aktiengesellschaft» und «Erbatex AG» 84/1, 144 E. c

#### *Priorität*

Namenspriorität fällt nur für im Verkehr nach aussen gebrauchte, wenigstens von einem bestimmten Kreis Dritter wahrgenommene Namen in Betracht 93/1, 70 E. 2c

Keine namensrechtliche Priorität eines Vorvereins, dessen Name nur einen Tag vor Gründung des eingeklagten Vereins der Öffentlichkeit bekannt wurde 93/1, 70 E. 2c

#### *Gleichnamigkeit*

Das Recht zur Verwendung des eigenen Namens im Geschäftsverkehr kann bei Gleichnamigen eingeschränkt und an die Bedingung individualisierender Zusätze geknüpft werden 88, 153 E. 3b

Ist eine Namensmarke für Produkte des Markeninhabers so charakteristisch geworden, dass das Publikum den Namen den *Produkten* dieses Unternehmens gleichsetzt, kann Inhabern jüngerer Marken sogar verboten werden, ihren gleichlautenden Namen als charakteristisches Element in der Marke zu verwenden 91/1, 116 E. 5c/aa

### **Art. 52**

#### **Abs. 3**

Eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins ist zulässig, solange er kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt 84/1, 116 E. 3

**Art. 60**

## Abs. 1

Eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins ist zulässig, solange er kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt 84/1, 116 E. 3

Es ist Vereinen gestattet, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und für sie namentlich einen Ruf unter gemeinsamem Kennzeichen aufzubauen 84/1, 117 E. 3.1

Werbung ist noch keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins 84/1, 117 E. 3.2

**Art. 61**

## Abs. 1

Die Grundsätze der Firmenbildung gelten auch für die Eintragung von Vereinen 92/1, 52

Ablehnung der Eintragung einer nicht offiziellen, bilateralen schweizerischen Handelskammer 92/1, 52

Täuschender Vereinsname «Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung», wenn dem Verein nur *unselbständige* Zahntechniker angehören dürfen 86/2, 299 (oben)

## Abs. 2

Diese Bestimmung betrifft nur auf die Führung eines Geschäftsbetriebes zu ausschliesslich ideellen Zwecken 84/1, 117 E. 3.2

**Art. 62**

Keine namensrechtliche Priorität eines Vorvereins, dessen Name nur einen Tag vor Gründung des eingeklagten Vereins der Öffentlichkeit bekannt wurde 93/1, 70 E. 2c

**Art. 1 SchIT ZGB**

Anwendbarkeit des Schlusstitels auf das Intertemporalrecht des *UWG* 90/2, 417 E. 1

---

**OR**  
(Obligationenrecht)

---

**Art. 18**

Auslegung einer durch Vergleich vereinbarten Aufbrauchsfrist 86/2, 282 f.

**Art. 20**

## Abs. 1

Konversion eines nichtigen Vertrages über die Leerübertragung einer Marke in eine ausschliessliche und unkündbare Lizenz 85/1, 93

**Art. 42**

## Abs. 2

Die Bestimmung entbindet den Geschädigten nicht davon, dem Richter die Tatsachen, die als Anhaltspunkte für die Entstehung und Höhe eines Schadens in Betracht kommen, anzugeben

und dafür Beweise anzubieten 87/1, 84 E. 3c; 88, 110 E. 6; 89/1, 72 E. 3c; 91/1, 144 E. 4; 93/1, 72 E. 6b

Erleichterung des Schadensbeweises bei unlauteren Handlungen 86/1, 141

#### *Richterliche Schadensschätzung*

Sowohl Eintritt wie Höhe eines Schadens liegt im richterlichen Ermessen 90/2, 353 E. 2a

Es genügt, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung ein Teil der markentreuen Kundschaft billigere Nachahmungen vorziehen *könnte* 90/2, 353 E. 2a

Richterliche Schadensschätzung nach Misslingen des konkreten Schadensbeweises 84/2, 279 E. b

*Urheberrechtsverletzung*: der Geschädigte darf nicht schlechter gestellt werden, als wenn eine Lizenz zu üblichen Bedingungen erteilt worden wäre 85/2, 237 E. 5

*Urheberrechtsverletzung*: richterliche Schadensschätzung auf das Doppelte des dem Geschädigten gebührenden Entgelts 87/2, 230

#### **Art. 49 aOR**

Eine Genugtuung verlangt eine schwere Verletzung der (Urheber-) Persönlichkeit 89/1, 72 E. 3c

#### **Art. 49 nOR**

Auch juristische Personen können auf Genugtuung klagen 92/2, 371 E. 10

#### **Art. 50**

Es genügt zur Solidarität, dass jeder Beklagte die Teilnahme des andern gekannt hat 90/2, 354 E. 3a

#### **Art. 101**

##### Abs. 1

Der Patentbewerber hat für das Verschulden seines Patentanwaltes und dessen Hilfspersonen wie für sein eigenes einzustehen 92/2, 319 E. 3b

Die mit der Gebührenbezahlung betraute Bank ist Hilfsperson des Patentinhabers, und ihr Verschulden ihm zuzurechnen 88, 194

Dem Vertreter des Patentbewerbers wird das Fehlverhalten einer Hilfsperson dann *nicht* angelastet, wenn er dartut, dass er alle Sorgfalt bei ihrer Auswahl, Instruktion und Überwachung angewandt hat (Praxisänderung) 92/2, 326 E. 3

#### **Art. 107**

##### Abs. 2

Das Rücktrittsrecht setzt eine formell angesetzte Nachfrist voraus 84/1, 83 E. 3c

#### **Art. 115**

Auch wenn eine Partei ihre Bereitschaft zur Vertragsauflösung erklärt hat, kann sie die Annahme einer entsprechenden Offerte noch verweigern 84/1, 82 E. 3c

#### **Art. 180**

Die *Mitübertragung* der Marke mit dem Geschäft wird bei Stillschweigen vermutet 87/1, 145 E. II 1b

**Art. 181**

Abs. 1

Die Aktiengesellschaft, die Aktiven und Passiven einer Personengesellschaft übernommen hat, kann die *firmenrechtliche Priorität* derselben geltendmachen 87/1, 54 E. 5b

**Art. 332**

Abs. 1

Das *Sonderleistungsprinzip* (Belohnung für besondere Anstrengung), nicht das *Monopolprinzip* (Abgeltung für Rechtsübergang) steht im Vordergrund dieser Bestimmung 90/1, 180 E. 2

Die Bestimmung gilt unabhängig von der Schutzfähigkeit der Erfindung 90/1, 179 E. 2

Die Erfindertätigkeit muss im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich genannt sein 92/2, 331 E. 1

Eine Vergütungspflicht besteht nur für (ausnahmsweise) *nicht* unter die Dienstpflicht fallende Verbesserungsvorschläge 90/1, 179 E. 2

Ist der erfinderische Beitrag an einer patentfähigen Entwicklung keinem einzelnen oder keinen bestimmten Angestellten mehr *zuzuschreiben*, gehört die Erfindung dem Dienstherrn 90/1, 179 E. 1

Ohne anderweitige Absprache entsteht auch das Recht *auf* das Patent beim Auftraggeber 92/1, 106 E. 5c

**Art. 343 aOR**

Besteht zwischen arbeitsvertraglicher und erfinderischer Tätigkeit ein *enger logischer Zusammenhang*, ist unerheblich, ob die Diensterfindung während der Arbeitszeit gemacht wurde 84/2, 262 E. 3

**Art. 364**

Abs. 1

Keine Treuepflicht des Unternehmers hinsichtlich einer im Gemeingut liegenden Uhrenform 84/2, 364 E. 1a

**Art. 381**

Abs. 1

Anwendung der Zweckübertragungstheorie 88,123 E. 3e

**Art. 383**

Abs. 3

Gerichtliche Fristansetzung zur Veranstaltung einer neuen Auflage 88, 135 E. 2b

**Art. 400**

Abs. 1

Die *Bezifferung* des Gewinnherausgabebegehrens erst im letzten Schriftenwechsel ist zulässig 91/1, 233 E. 5

Abrechnungspflicht des *Lizenznehmers* während der Vertragsdauer 90/1, 219 E. 5

*Zehn Prozent* des mit einem urheberrechtlich geschützten Werk erzielten Umsatzes können als herauszugebender Reingewinn angesehen werden (*Zehnprozent-Regel*) 88, 125 E. 4  
Die Gewinnherausgabepflicht betrifft den *Reingewinn* 88, 125 E. 4  
*Kein Schadenszins* auf Gewinnherausgabe 88, 127 E. 4

#### **Art. 401**

##### Abs. 1

Keine dispositivrechtliche Übertragung von Urheberrechten auf den Auftraggeber durch diese Bestimmung 88, 121 E. 1f; 90/2, 339 E. 3a  
Ohne anderweitige Absprache entsteht das Recht auf das Patent beim Auftraggeber (analoge Anwendung von Art. 332 Abs. 1 OR) 92/1, 106 E. 5c

##### Abs. 2

Fiduziarisch übertragene Vermögensrechte fallen in die Konkursmasse des Fiduziars (Erwerbers) 92/2, 336 E. 5; 92/2, 339 E. 3b

#### **Art. 418e**

##### Abs. 1

Ein Vermittlungsagent ist nicht befugt, als indirekter Stellvertreter des Auftraggebers zu handeln. Ihm steht auch keine gesetzliche Prozessführungsbefugnis zu 88, 130 E. 2

#### **Art. 423**

##### Abs. 1

Herauszugeben ist der Reingewinn 89/1, 108 E. 7

#### **Art. 567**

##### Abs. 1

Passivlegitimation der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft bejaht bei einer Wettbewerbsklage bezüglich Handlungen, die in Vertretung der Gesellschaft erfolgten 86/2, 342 (oben)

#### **Art. 620**

##### Abs. 1

Der Richter darf unzulässige Firmen nicht selbst im Handelsregister löschen oder ersetzen lassen. Der unterliegenden Partei ist dazu unter Strafandrohung Frist anzusetzen 88, 174 E. 4e

#### **Art. 642**

##### Abs. 3

Zulässiger Gerichtsstand zur Beurteilung des Firmenwortlauts einer Zweigniederlassung am Ort der Filiale; die Klage ist jedoch gegen die Gesellschaft als solche zu richten 91/2, 380 E. II

**Art. 718**

## Abs. 1

Eine Vereinbarung, in welcher ein Unternehmen sämtliche Geschäftsaktiven verkauft und sich verpflichtet, seine Firmenbezeichnung zu löschen, stellt eine durch den Gesellschaftszweck nicht gedeckte, unverbindliche Überschreitung organschaftlicher Vertretungsbefugnisse dar 91/1, 129 E. 3b

**Art. 737**

Um die Wiedereintragung der AG zu verlangen, muss der Gläubiger den Bestand seiner Forderung gegen die Gesellschaft und sein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen 90/1, 111 E. 2

**Art. 754**

## Abs. 1

Ein Verantwortlichkeitsanspruch setzt voraus, dass ein Schaden sowie eine Pflichtwidrigkeit vorliegt, die eine Verletzung aktienrechtlicher Gläubigerschutzbestimmungen darstellt 91/1, 227 E. 2

---

**PVUe**

(Pariser Verbandsübereinkunft)

---

**Art. 4**

## lit. A Abs. 1

Ob die Prioritätsanmeldung im Ursprungsland zu einer Patenterteilung geführt hat, ist unbeachtlich 89/2, 257 E. 1

Das Prioritätsrecht kann nun auch in den USA ohne weiteren Gebrauchsnachweis geltend gemacht werden 85/1, 105

**Art. 6<sup>bis</sup>**

## Abs. 1

Die Bestimmung macht eine Ausnahme von der Vermutung wahrer Berechtigung des Ersthinterlegers (Art. 5 Abs. 1 aMSchG) bei notorisch bekannten Marken 85/1, 97 E. 3

Notorietät liegt vor, wenn Existenz und Benützung der Marke (im Ausland) den beteiligten Verkehrskreisen im Inland bekannt geworden ist 88, 183 E. 4.2

Notorietät bejaht bezüglich: «Golden Lights» für Zigaretten 85/1, 97 E. 3

**Art. 6<sup>quinquies</sup>**

## lit. A

Die telle-quelle-Klausel bezieht sich auf die äussere Gestaltung der Marke; die Frage der Unterscheidungskraft beurteilt sich nach innerstaatlichem Recht 84/1, 123 E. 4

lit. B Ziff. 2

Auch die Erneuerung einer Marke kann verweigert werden, wenn sie als wesentlichen Bestandteil ein als Gemeingut anzusehendes Zeichen enthält 84/1, 122 E. 2

lit. B Ziff. 3

Die Bestimmung entspricht Art. 14 Ziff. 2 aMSchG 87/2, 238 E. 1

Auch einer internationalen Marke, die sich von einer älteren, für gleiche oder ähnliche Waren eingetragenen, nationalen Marke nicht durch wesentliche Merkmale unterscheidet, ist der Schutz in der Schweiz zu versagen 85/1, 64 E. 1

### **Art. 8**

Der Inhaber eines (verbands-)ausländischen Handelsnamens ist in der Schweiz gemäss dieser Bestimmung, nach Namensrecht und UWG geschützt 84/1, 141 E. 1; 88, 107 E. 3; 88, 159 E. 6; 88, 173 E. 4a; 88, 178 E. 3.1; 88, 220 E. 2

Kein *Firmenschutz* nur aufgrund dieser Bestimmung, ohne Eintragung 84/1, 140 E. 1; 88, 173 E. 4a; 88, 178 E. 3.1

Für lauterkeitsrechtlichen Firmenschutz ist der momentane Firmeninhaber aktivlegitimiert 88, 173 E. 4a

### **Art. 10<sup>bis</sup>**

Kein schutzwürdiges Interesse des berühmten Warenherstellers an unveränderten (d.h. die Vertriebswege identifizierbar machenden) Warenetiketten 87/2, 245 E. 4c; 87/2, 253 E. 2b

### **Art. 10<sup>ter</sup>**

Abs. 2

Aktivlegitimation eines französischen Berufsverbandes 89/1, 123 E. 1

## **2. Straf- und Strafprozessrecht**

---

### **StGB** (Strafgesetzbuch)

---

### **Art. 2**

Abs. 2

Anwendung der lex mitior auf das Verhältnis zwischen aUWG und nUWG 92/1, 74 E. 2

### **Art. 7**

Abs. 1

UWG-Vergehen sind schlichte Tätigkeitsdelikte 86/1, 142 E. 4a; umgekehrt: 86/1, 140

**Art. 20**

Rechtsirrtum setzt vollständig fehlendes Unrechtsbewusstsein voraus; die bloße Vorstellung fehlender Strafbarkeit genügt nicht 85/2, 245 E. IV.3; 87/1, 173 E. 6; 92/1, 129 E. 2.3.a  
*Unkenntnis* stellt namentlich dann keinen «zureichenden Grund» dar, wenn das Verhalten offensichtlich gefährlich, die Verbotenheit allgemein bekannt oder der Täter auf die Unzulässigkeit hingewiesen worden ist 92/1, 129 E. 2.3 a  
 Der Irrtum über *Tatbestandsmerkmale* rechtlicher Natur (z.B. über das Vorliegen eines Drittrechts) ist kein Rechtsirrtum 89/1, 56 E. 3b

**Art. 22**

Abs. 1

Vollendeter Versuch des Inverkehrbringens bei durch die Zollverwaltung festgehaltenen, gefälschten Waren 92/2, 244 E. 2b

**Art. 29**

Die Frist beginnt erst mit sicherer Kenntnis von Täter und Tat 85/2, 242 E. II.2.b

**Art. 30**

Die Unteilbarkeit des Strafantrages gilt nicht bei einer Mehrheit von strafbaren Handlungen und Tätern 93/2, 340 E. 2

**Art. 34**

Dass ein Video-Verleih häufig eine Kopie statt der Originalkassette zurückgegeben erhalte, rechtfertigt dessen eigene Kopiertätigkeit nicht 85/2, 245 E. IV.2

**Art. 58**

Abs. 1

Beschlagnahme ist möglich aufgrund von Anzeichen einer *Markenverletzung*, einer *Beweiseignung* der Gegenstände oder zwecks allfälliger *Einziehung* derselben 90/1, 114 E. 3

Die Beschlagnahme von Waren ist gerechtfertigt, um die Nachmachung, Nachahmung oder ungerechtfertigte Bereicherung einer Marke zu *beweisen* 90/1, 114 E. 3

Für die Anwendung von dieser Bestimmung neben Art. 54 I Z. 1 aURG bleibt kein Raum, weshalb bei einem Freispruch nach Urheberrecht keine Beschlagnahme erfolgen kann 89/1, 57 E. III; umgekehrt: 85/2, 250

Abs. 4

Anstelle der Beschlagnahme rechtswidrig durch Vermietung von Raubkopien erzielter Erlöse ist auf eine Ersatzforderung des Staates zu erkennen 85/1, 228 E. 4; 85/2, 230 E. 5; 85/2, 231 E. 4; umgekehrt: 85/2, 249

**Art. 70**

Abs. 4

Kann die *lex specialis* wegen absoluter Verjährung (vgl. Art. 28 Abs. 4 aMSchG) nicht angewendet werden, wird die noch nicht verjährte *lex generalis* (z.B. Art. 3 lit. d UWG) wieder anwendbar 88, 233 E. 4; 92/1, 77 E. 3d

**Art. 151**

Der Tatbestand wird durch die Ausnützung gegen den Willen des Sendeunternehmens in die Schweiz ausgestrahlter Fernsehbilder nicht erfüllt 87/2, 265 E. IV

**Art. 152**

Die Wahrheit über Geschäftsverhältnisse, welche entgegen dieser Bestimmung öffentlich falsch dargestellt worden sind, in der Presse offenzulegen, stellt keine unlautere Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen dar 92/1, 116 E. 3.3

**Art. 153***Auslegung*

Jede Nachahmung fremder Ware unter Verwendung derselben Rohprodukte ist eine Warenfälschung 86/2, 311 E. 3

Jede bewegliche Ware, die in Verkehr gebracht werden kann, kommt in Frage 92/2, 244 E. 3a  
Das Anbringen einer falschen Marke und einer falschen Herkunftsbezeichnung erfüllt den Tatbestand dieser Bestimmung 87/2, 285 E. 4a

Die Bestimmung setzt einen Vermögensschaden des Käufers und eine Täuschung seiner Erwartung über die Eigenschaften der Ware voraus 93/2, 345 E. 3a

Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn Originalwaren ohne Ermächtigung mit ihrer Marke gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden 92/2, 239 E. 2a

Keine Warenfälschung durch nebensächliche Veränderung der Verpackung 87/2, 246 E. 4e

*Beispiele*

Strafbare Lieferung eines nachgemachten Uhrenziffernblattes 86/2, 311 E. 5

Warenfälschung durch abgeänderte und selbst zusammengefügte Uhrwerkteile mit falschem Namenszug 90/1, 125

*Gesetzeskonkurrenz*

*Echte* Idealkonkurrenz zu Art. 24 lit. a aMSchG 92/2, 247

*Echte* Idealkonkurrenz zu Art. 13 lit. d aUWG und 24 lit. b aMSchG bezüglich des Anbringens einer falschen Marke 87/2, 288 E. 5c

Zwischen dieser Bestimmung und Warenfälschungsdelikten nach MSchG und UWG besteht *unechte* Idealkonkurrenz: 86/2, 311 E. 4

**Art. 154**

Fälschung ist jede Veränderung der Substanz oder des Aussehens einer Ware, die bewirkt, dass diese nicht alle Qualitäten aufweist, die sie vorgibt 92/2, 243 E. 2a

Keine Warenfälschung bei täuschungsfrei erkennbarer Nachahmung eines Auto-Modells 89/1, 145 E. 6

Das Angebot von Waren mit nachgemachter Marke als echt und unverfälscht erfüllt den Tatbestand der Warenfälschung 88, 231 E. 3.2

Qualitätsmindernd behandelte Originalwaren dürfen nicht mehr als Originalwaren in Verkehr gebracht werden 92/2, 244 E. 2b

Vollendeter Versuch des Inverkehrbringens bei durch die Zollverwaltung festgehaltenen, gefälschten Waren 92/2, 244 E. 2b

Echte Idealkonkurrenz zu Art. 24 lit. c aMSchG 92/2, 247

**Art. 155**

Idealkonkurrenz zu Art. 24 Ziff. 2 MMG bezüglich des Einführens von nachgeahmten Waren 87/2, 288 E. 5c

**Art. 160**

Keine Kreditschädigung durch Behauptungen, die sich auf die berufliche Tätigkeit oder gewerbliche Leistungsfähigkeit beziehen, solange Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Betroffenen nicht in Frage gestellt werden 84/2, 399

**Art. 162**

Art. 4 lit. c UWG setzt einen Arbeitsvertrag zwischen der zur Offenbarung des Geheimnisses verleiteten Person und dem Opfer voraus; nach Auflösung dieses Vertrages kommt Art. 162 StGB zur Anwendung 93/2, 340 E. 4a

**Art. 251**

Dass tatsächlich ein Vorteil des Fälschers oder ein Nachteil bei einem Geschädigten entstanden ist, ist nicht erforderlich 92/2, 243 E. 1a

**Art. 252**

Wer ein Briefpapier mit Kantonswappen und dem Briefkopf einer kantonalen Verwaltungsdirektion herstellt, verletzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 WSchG, nicht aber diese Bestimmung 93/2, 342 E. 3

**Art. 292**

Strafandrohung und Strafrahmen müssen im Urteil ausdrücklich erwähnt werden 84/2, 287 E. 2b

Auch wenn nach kantonalem Prozessrecht der Prozess durch eine Klageanerkennung unmittelbar beendet wird, ist bei einer Unterlassungsklage ein Urteil zu erlassen, da die Strafandrohung von Art. 292 StGB der Parteidisposition entzogen ist 91/2, 385 E. b

Durch Unterlassungsbefehl kann nur eine genau beschriebene, bestimmte Handlung untersagt werden 92/1, 82 E. 3c

Die Kantone können für Unterlassungsbefehle neben Art. 292 StGB weitere Strafandrohungen vorsehen 84/2, 287 E. 2a

Ein bereits strafbedrohtes Verhalten kann zusätzlich noch mit Ungehorsamsstrafe bedroht werden 84/2, 392

Ein strafbedrohter gerichtlicher Befehl steht späteren vorsorglichen Massnahmen nicht entgegen 84/2, 339 E. 4

Bei Gutheissung der Löschungsklage ist der Beklagte unter Androhung von Ungehorsamsstrafe zu verpflichten, eine Umfirmierung vorzunehmen; weder der Handelsregisterführer noch der Richter sind zu Vollstreckungsanordnungen befugt 86/1, 106 E. 3

**Art. 333**

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Urheberrechtsverletzungen anwendbar 85/2 250

Strafhoheit und Gerichtsbarkeit in wettbewerbsrechtlichen Fragen richten sich nach Art. 3 bis 7 StGB; der Verkaufsort verletzender Produkte ist nicht allein massgeblich 87/2, 269 E. 5

Für die Anwendung von Art. 58 StGB neben Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 aURG bleibt kein Raum, weshalb bei einem Freispruch keine Beschlagnahme erfolgen kann 89/1, 57 E. III

**Art. 335**

Ziff. 1 Abs. 2

Die Kantone können für Unterlassungsbefehle neben Art. 292 StGB weitere Strafandrohungen vorsehen 84/2, 287 E. 2a

---

**StPO-AG**

(Strafprozessordnung des Kantons Aargau)

---

**Art. 26**

Das Privatstrafverfahren ist ein dem Zivilverfahren angenähertes Strafverfahren, das die Parteien trotz Offizialmaxime zur Einreichung von Unterlagen, die sie ohne weiteres selbst beschaffen können, verpflichtet 86/1, 117 E. 1b

---

**StPO-BS**

(Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt)

---

**Art. 99**

Die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses ist bei Markenverletzungen immer erfüllt 86/1, 113 E. 1d

Voraussetzungen des Konfiskationsverfahrens 86/1, 111 E. 1

---

**StPO-NE**

(Strafprozessordnung des Kantons Neuenburg)

---

**Art. 152**

lit. c

Das richterliche Verbot muss sich auf die konkrete Verletzung beschränken 87/1, 91 E. 2

### 3. Internationales Privatrecht

---

**IPRG**

(Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht)

---

**Art. 1**

Internationales Verhältnis bejaht, obwohl sich die behaupteten unlauteren Handlungen im Ausland ereigneten und nur der ausländische Markt davon betroffen ist 92/1, 131 (unten)

**Art. 8**

Belangbarkeit des ausländischen Widerbeklagten am durch ihn mit der Hauptklage begründeten Gerichtsstand 90/1, 158 E. 2b

**Art. 16**

Müsste auf die Feststellung des ausländischen Rechts in einem Massnahmeverfahren mehrere Monate gewartet werden, ist ersatzweise schweizerisches Recht anwendbar 91/1, 254 E. 3

**Art. 109**

Abs. 1

Der Gerichtsstand am Schutzort setzt eine ernsthafte Verletzungsgefahr daselbst voraus 93/1, 147 (unten)

Der Gerichtsstand für Verletzungsklagen gilt auch für Klagen auf Feststellung der Patentgültigkeit 93/1, 147 (unten)

Die Zuständigkeit für eine positive oder negative Bestandes- (Feststellungs-) Klage folgt der Zuständigkeit einer gleichzeitig zu beurteilenden Verletzungsklage 93/2, 307 (oben)

Keine Anwendung der Bestimmung auf Feststellungsklagen 93/2, 291 E. 2

Nur Immaterialgüterrechte, die das schweizerische Recht gewährt, begründen eine Zuständigkeit nach dieser Bestimmung 93/2, 291 E. 2

Wird das streitige Produkt nicht in die Schweiz eingeführt, sind weder schweizerische Gerichte für eine Patentrechtsklage zuständig, noch ist schweizerisches Recht anwendbar 92/1, 107

Abs. 3

Der «Geschäftssitz des im Register eingetragenen Vertreters» im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, wo dieser seine Geschäftstätigkeit im Sinne von Art. 13 PatG ausübt 93/1, 98 E. 3a  
Die Bestimmung betrifft nur *negative* Feststellungs- (= *Nichtigkeits-*) klagen 93/1, 147 (unten)

**Art. 110**

Abs. 1

*Vertragsstatut* für Gültigkeit, Erfüllung usw. des Abtretungsvertrages bezüglich Immaterialgüter; *Schutzrechtsstatut* für Gültigkeit, und Verletzung der Immaterialgüter selbst 92/2, 251 E. 3/4

Wird das streitige Produkt nicht in die Schweiz eingeführt, sind weder schweizerische Gerichte für eine Patentrechtsklage zuständig, noch ist schweizerisches Recht anwendbar 92/1, 107

*Vor Inkrafttreten* des IPRG: Auf Immaterialgüterrechtsverletzungen (= unerlaubte Handlungen) war das Recht am Handlungsort *und* am Erfolgsort anwendbar 87/1, 101 E. 1; 88, 129 E. 1

**Art. 129**

Abs. 1

Die Zuständigkeit für *wettbewerbsrechtliche* Klagen richtet sich nach dieser Bestimmung: gegen unlauteren Wettbewerb, der sich an mehreren Orten in der Schweiz auswirkt, besteht die Wahl des Forums 93/1, 99 E. 3

Abs. 3

Keine notwendige Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite 92/1, 131 (unten)

**Art. 136**

Abs. 1

Französisches Recht auf von der Schweiz nach Frankreich versandte Werbebriefe anwendbar 91/1, 254 E. 3

Ubiquitätsprinzip *vor* Inkrafttreten des IPRG 87/2, 277 E. 4b; 89/1, 113 E. 1c

**Art. 154**

Abs. 2

Ein fiktiver Sitz liegt vor, wenn ein Realitätsbezug zur Geschäftstätigkeit fehlt und der Sitz nur zur Umgehung von Vorschriften am Ort der Geschäftstätigkeit besteht 93/2, 288

**Art. 183**

Abs. 1

Vorsorgliche Massnahmen können auch vor den ordentlichen Gerichten verlangt werden; aus Zweckmässigkeitsgründen können diese die Aufgabe an das Schiedsgericht zurückverweisen 93/2, 287 E. 3

## 4. Schuldbetreibungs- und Zivilprozessrecht

---

**SchKG**

(Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz)

---

**Art. 197**

Abs. 1

Fiduziarisch übertragene Vermögensrechte fallen in die Konkursmasse des Fiduziars (Erwerbers) 92/2, 336 E. 5; 92/2, 339 E. 3b

---

**FL-EO**

(Liechtensteinische Exekutionsordnung)

---

**Art. 241**

Eine Patentanmeldung ist als Vermögenswert verwertbar, Marken dagegen nicht 91/1, 138

---

**OG**

(Organisation der Bundesrechtspflege)

---

**Art. 46**

Ist zugleich Firmen- und Wettbewerbsrecht zu prüfen, ist der Streitwert unbeachtlich 93/1, 80 E. 2

**Art. 48**

Abs. 1

Zulässige Berufung gegen einen Besitzschutzenscheid, der das Schadenersatzbegehren präjudiziert 87/1, 69 E. 1

**Art. 55**

Abs. 1 lit. c

Ein *Verweis* auf Rechtsschriften des kantonalen Verfahrens ist unbeachtlich 84/1, 138 E. 2; 84/2, 226 E. 2a; 85/1, 96 E. 1

**Art. 63**

Abs. 2

Ein zu berichtigendes Versehen liegt nur vor, wenn die Vorinstanz eine Aktenstelle übersehen oder unrichtig verstanden hat, so dass ein *offensichtlicher Irrtum* vorliegt 91/1, 127 E. 2a

**Art. 67**

Ziff. 1

Das Bundesgericht ordnet *nur* ein neues Gutachten an, wenn Feststellungen der Vorinstanz über richterliche Verhältnisse unklar oder unvollständig sind, sich widersprechen oder auf irrtümlichen Überlegungen beruhen 91/1, 204 E. 3b

Ein Gutachten ist anzuordnen, wenn Anlass besteht, an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des vorinstanzlichen Urteils zu zweifeln 4/2, 219 E. 2b; 88, 196 E. 2a; 89/2, 241 E. 4a; 89/2, 258 E. 2a; 90/1, 150 E. 2c/bb; 92/2, 298 E. 2a

Kein neues Gutachten hinsichtlich Feststellungen, die keine besonderen wirtschaftlichen oder fachlichen Kenntnisse voraussetzen 93/1, 139 E. A.2

Die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts beschränkt sich auf die bei einem früheren Rückweisungsentscheid offengebliebenen Punkte 91/1, 201 E. 2a

Ein Obergutachten ist nur anzuordnen, wenn ein solches schon vor Vorinstanz verlangt worden ist 84/2, 227 E. 2c

Eintreten des KassGer ZH auf Nichtigkeitsbeschwerde wegen der Zurückhaltung des Bundesgerichts in der Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse 84/2, 219 E. 2a; umgekehrt: 84/2, 223 E. 3c

Ziff. 2 Abs. 2

Neue Parteigutachten sind - als Parteibehauptungen, nicht als Beweismittel - zulässig 90/1, 142 E. 1b; 91/1, 203 E. 3a

Ein ausländisches Urteil, das der einreichenden Partei schon während des vorinstanzlichen Verfahrens bekanntgeworden war, kann vor Bundesgericht nicht mehr nachgereicht werden 84/2, 226 E. 2b

**Art. 87**

Die staatsrechtliche Beschwerde gegen Entscheide über Erteilung oder Verweigerung *vorsorglicher Massnahmen* ist zulässig 90/1, 227 E. 1; 93/1, 163 E. 2

Wenn die kantonale Verfügung über vorsorgliche Massnahmen keinen Endentscheid darstellt, kann auf eine staatsrechtliche Beschwerde nur eingetreten werden, wenn die Verfügung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden - z.B. bei fehlender Überprüfungsmöglichkeit der Verfügung bei Anfechtung des Sachentscheides - zur Folge hat 93/2, 350 E. 1

Ein Entscheid ist *willkürlich*, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen umstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft 90/1, 229 E. 4a

#### **Art. 98**

lit. e

Die *Beschwerdekammern* gemäss Art. 91 Abs. 1 PatG sind eidgenössische Rekurskommissionen im Sinne dieser Bestimmung. Gegen ihre Entscheide ist Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig 86/1, 83 E. 2

Die *ESchK* ist *keine* Rekurskommission (im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG) 89/1, 82 E. 3

#### **Art. 99**

lit. b

Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Genehmigungsbeschlüsse der *ESchK* bezüglich Tarifen über rundfunkartige Werkverbreitung allgemein 86/2, 316 E. 1

#### **Art. 103**

lit. a

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die *Zulassung einer Firma* kann nicht erheben, wer ausschliesslich öffentliche Interessen geltend macht 90/1, 52 E. 2a

Der Gründer einer Genossenschaft kann gegen die *Verweigerung einer Firma* Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben 86/2, 276 E. 1

#### **Art. 104**

Die im Zivilrecht vorgesehene Möglichkeit des Richters, das Patent im Falle der Teilnichtigkeit einzuschränken, ist im *Verwaltungsverfahren* nicht gegeben 84/2, 217

#### **Art. 105**

Abs. 2

Die *ESchK* ist keine Rekurskommission im Sinne dieser Bestimmung 89/1, 82 E. 3

#### **Art. 159**

Abs. 2

*Niedrigere Parteientschädigung* angesichts der Tatsache, dass die obsiegende Partei «wenig sozialetisches Feingefühl» bei der Verfolgung ihrer Geschäftszwecke zeigt 87/1, 64 E. 4

---

**HGO-AG**  
(Handelsgerichtsordnung des Kantons Aargau)

---

**Art. 18**

Belangbarkeit des ausländischen Widerbeklagten am durch ihn mit der Hauptklage begründeten Gerichtsstand 90/1, 158 E. 2b

---

**ZPO-BE**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Bern)

---

**Art. 28**

Abs. 2

Keine Ablehnung eines Massnahmeverfahrens, das der Vorbereitung einer Widerklage gegen eine bereits hängige Hauptklage in einem anderen Kanton dienen soll 93/2, 297 E. 3

**Art. 207**

Bei unbestrittenen Tatsachen genügt ein blosser Wahrscheinlichkeitsbeweis (Glaubhaftmachen) 93/1, 100 E. 4d

**Art. 208**

Im Säumnisverfahren kann sich das Gericht, sofern es keinen Grund hat, an der Richtigkeit der einseitigen Vorbringen zu zweifeln, mit der Glaubhaftmachung begnügen 89/2, 244 E. 3

**Art. 327**

Abs. 2

Keine Ablehnung eines Massnahmeverfahrens, das der Vorbereitung einer Widerklage gegen eine bereits hängige Hauptklage in einem anderen Kanton dienen soll 93/2, 297 E. 3

---

**ZPO-BS**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt)

---

**§ 259**

Keine Entgegennahme von Schutzschriften 91/1, 293 (unten)

---

**ZPO-GE**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Genf)

---

**Art. 176**

Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten, der sich der gegen ihn erhobenen Firmenrechtsklage stillschweigend fügte und seine Firma änderte 93/1, 95 E. 3

**Art. 265**

Der Richter darf nicht ohne zwingenden Grund von der Meinung des Experten abweichen 90/1, 139 E. 3b

---

**ZPO-LU**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Luzern)

---

**§ 301**

Wird zur vorläufigen Sicherung eines privatrechtlichen Anspruchs eine einstweilige Verfügung erlassen und der Gesuchsteller gleichzeitig zur Einreichung der ordentlichen Klage verhalten, sind ihm die Verfahrenskosten einstweilen zu überbinden und die Parteikosten zwar festzulegen, aber vorläufig wettzuschlagen 85/2, 208

---

**ZPO-OW**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Obwalden)

---

**Art. 243**

Glaubhaftmachen heisst, dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit der in Frage stehenden Tatsachen zu vermitteln 91/2, 399 E. 2c

---

**ZPO-SZ**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Bern)

---

**§ 40****Abs. 1**

Keine Nebenintervention eines Wirtschaftsverbandes im Wettbewerbsprozess eines Mitglieds gegen einen Dritten 88, 251 E. 2b

---

**ZPO-VS**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Wallis)

---

**Art. 21**

## Ziff. 1

Keine Befangenheit eines Experten aufgrund seiner Mitgliedschaft im gleichen Berufsverband wie eine Prozesspartei 91/1, 63 E. 1a

---

**ZPO-ZH**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Zürich)

---

**§ 3**

Das Forum der Geschäftsniederlassung besteht in Wettbewerbsachen nur, wenn an diesem Ort ein quantitativ und qualitativ wesentlicher Teil der beanstandeten Geschäftstätigkeit ausgeübt wird 90/1, 233 E. 2a

**§ 18**

## Abs. 1

Beispiel der Streitwertberechnung im Patentrecht 86/1, 76 E. 5

Massgebend ist der objektive Wert der geforderten Leistung; ob die Klage begründet ist, ist unmassgeblich 86/1, 79 E. 2

**§ 50**

## Abs. 1

Es verstösst wider Treu und Glauben, eine Klage anzuerkennen, die Klagegründe aber zu leugnen 86/2, 278 (unten)

**§ 51**

## Abs. 1

Wiederholungsgefahr wird vermutet, wenn der Verletzer nicht darzutun vermag, dass Wiederholungen dauernd ausgeschlossen sind 86/1, 96 E. 3

**§ 53**

## Abs. 1

Bieten sich dem Richter mehrere zulässige Arten der Prozesserledigung, hat er die nächstliegende und einfachste zu wählen 88, 244 E. 1

**§ 64**

## Abs. 2

Die (an sich rechtmässige) Wiedergabe eines urheberrechtlich nicht geschützten Werkes ist moralisch verpönt und kann - zumal wenn die Verweigerung einer vorprozessualen Stellungnahme noch hinzukommt - zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen 85/2, 226 E. III  
Die Kosten des Massnahmeverfahrens sind einstweilen vom Gesuchsteller zu beziehen; die Parteienschädigung bleibt dem ordentlichen Verfahren vorbehalten, doch ist dem Gesuchsteller für den Fall, dass er auf eine Klage verzichtet, eine Entschädigungspflicht anzudrohen 85/2, 209 E. 6b; 85/2, 211 E. 3b

**§ 69**

Gekürzte Prozessentschädigung für spezialisierte Anwälte, die weniger Aufwand für einen konkreten Prozess betreiben müssen 91/2, 386

**§ 108**

Die Passivlegitimation ist Sachurteils-, nicht aber Prozessvoraussetzung 88, 244 E. 1

**§ 171**

Über Fragen, die der Jurist ohne Gutachten oder Fachrichtervotum nicht zuverlässig entscheiden kann, muss ein solches beigezogen werden 84/2, 220 E. 3

**§ 180**

Ob ein Einzelrichter gleichzeitig als Experte zu gelten hat, hängt davon ab, ob er Kenntnisse verwendete, welche sich das Gericht üblicherweise durch einen Fachmann hätte verschaffen müssen 84/2, 215 E. 2

**§ 222**

## Ziff. 1

Die Klage gegen eine Zeitung auf Vollzug einer verfügten Urteilspublikation ist keine Vollstreckungsklage, sondern im Befehlsverfahren zu behandeln, wenn die eingeklagte Zeitung im ersten Verfahren noch nicht Partei war 87/1, 114 E. II

## Ziff. 3

*Kein* nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Massnahmeantrags feststeht, dass der Antragsteller solvent ist und der Schaden in einem ordentlichen Prozess ohne grosse Schwierigkeit bewiesen werden kann 87/2, 250 E. 1

**§ 224**

## Abs. 1

Das Institut einer Schutzschrift ist dem zürcherischen Prozessrecht fremd. Die Schrift ist ungelesen und unter Kostenaufgabe zurückzugeben 84/2, 265 E. 3; 84/2, 266 E. 3

**§ 227**

## Abs. 1

Vorsorgliche Massnahmen sind grundsätzlich von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen 84/2, 296 E. 6

**§ 281**

## Ziff. 1

Kann ein Unterlassungsbegehren gar nicht umschrieben werden, ohne dem Vollstreckungsrichter einen gewissen Ermessensspielraum offen zu lassen, ist es in dieser Form zulässig 88, 78 E. 8

**§ 285**

## Abs. 1

Die *Auslegung* der Patentansprüche prüft das Bundesgericht im Berufungsverfahren frei 86/2, 234; 86/2, 238 E. 1b

Eintreten auf kantonale Nichtigkeitsbeschwerde wegen der Zurückhaltung des Bundesgerichts in der Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse 84/2, 219 E. 2a; umgekehrt: 84/2, 223 E. 3c

Dass das Bundesgericht in Patentsachen selbst neue Sachverhaltsabklärungen vornehmen kann (Art. 67 OG), führt nicht zur Ausweitung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde 90/1, 132 E. 1a

## II. Firmenrecht

### 1. Zivilrecht

---

#### PVUe\*

(Pariser Verbandsübereinkunft)

---

#### Art. 8

Der Inhaber eines (verbands-)ausländischen Handelsnamens ist in der Schweiz gemäss dieser Bestimmung, nach Namensrecht und UWG geschützt 84/1, 141 E. 1; 88, 107 E. 3; 88, 159 E. 6; 88, 173 E. 4a; 88, 178 E. 3.1; 88, 220 E. 2

Kein *Firmenschutz* nur aufgrund dieser Bestimmung, ohne Eintragung 84/1, 140 E. 1; 88, 173 E. 4a; 88, 178 E. 3.1

Für lauterkeitsrechtlichen Firmenschutz ist der momentane Firmeninhaber aktivlegitimiert 88, 173 E. 4a

---

#### ZGB\*

(Zivilgesetzbuch)

---

#### Art. 28

Abs. 1

Die Art. 951 Abs. 2 / 956 Abs. 2 OR sind *leges speciales* zu dieser Bestimmung 89/1, 45 E. 2  
Subsidiärer Namensschutz für Firmen nach dieser Bestimmung 90/1, 60 E. 7

Der unbefugte Gebrauch einer Geschäftsbezeichnung wirkt persönlichkeitsverletzend 90/1, 207 E. 5

#### Art. 29

Abs. 2

Der (gleichzeitig anrufbare) Namensschutz besteht subsidiär zum *Firmenrecht* 84/2, 322 E. 3c; 88, 101 E. 3; 89/1, 45 E. 2; 89/1, 50 E. 3; 92/1, 45 E. 3a; kann also z. B. Grund für einen Genugtuungsanspruch sein, aber keinen erweiterten Schutz vor einer Verwechslungsgefahr bieten 89/1, 50 E. 3

Was *firmenrechtlich* erlaubt ist, kann nicht namensrechtlich verboten werden 87/1, 104 E. 4

#### Art. 61

Abs. 1

Die Grundsätze der Firmenbildung gelten auch für die Eintragung von Vereinen 92/1, 52

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

Ablehnung der Eintragung einer nicht offiziellen, bilateralen schweizerischen Handelskammer 92/1, 52  
Täuschender Vereinsname «Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung», wenn dem Verein nur *unselbständige* Zahntechniker angehören dürfen 86/2, 299 (oben)

---

**OR\***  
(Obligationenrecht)

---

**Art. 181**

Abs. 1

Die Aktiengesellschaft, die Aktiven und Passiven einer Personengesellschaft übernommen hat, kann die *firmenrechtliche Priorität* derselben geltendmachen 87/1, 54 E. 5b

**Art. 620**

Abs. 1

Der Richter darf unzulässige Firmen nicht selbst im Handelsregister löschen oder ersetzen lassen. Der unterliegenden Partei ist dazu unter Strafandrohung Frist anzusetzen 88, 174 E. 4e

**Art. 642**

Abs. 3

Zulässiger Gerichtsstand zur Beurteilung des Firmenwortlauts einer Zweigniederlassung am Ort der Filiale; die Klage ist jedoch gegen die Gesellschaft als solche zu richten 91/2, 380 E. II

**Art. 718**

Abs. 1

Eine Vereinbarung, in welcher ein Unternehmen sämtliche Geschäftsaktiven verkauft und sich verpflichtet, seine Firmenbezeichnung zu löschen, stellt eine durch den Gesellschaftszweck nicht gedeckte, unverbindliche Überschreitung organschaftlicher Vertretungsbefugnisse dar 91/1, 129 E. 3b

**Art. 737**

Um die Wiedereintragung der AG zu verlangen, muss der Gläubiger den Bestand seiner Forderung gegen die Gesellschaft und sein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen 90/1, 111 E. 2

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

**Art. 944**

## Abs. 1

Der Firmenschutz bezweckt den Schutz der eingetragenen Gesellschaften ihrer Persönlichkeit und Geschäftsinteressen halber sowie den Schutz des Publikums vor Irreführungen; nur indirekt dagegen die Ordnung des Wettbewerbs 89/1, 36 E. 1a; 89/1, 39 E. 3; 89/1, 45 E. 2; 92/1, 43 E. 1

Die Grundsätze der Firmenbildung gelten auch für die Eintragung von Vereinen 92/1, 52

*Firmenwahrheit*

Die Firmenwahrheit muss nach der hauptsächlich geplanten, wesentlichen Tätigkeit der Gesellschaft beurteilt werden, nicht danach, was diese sich noch zu tun vorbehält 86/2, 287 E. 2b  
Das firmenrechtliche Wahrheitsgebot beherrscht sowohl die Firmenbezeichnung als auch die Firmenführung 92/1, 51 (unten)

Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist im öffentlichen Interesse zwingend 86/2, 273 E. 1

*Beispiele*

Ablehnung der Eintragung einer nicht offiziellen, bilateralen schweizerischen Handelskammer 92/1, 52

Die Firmen «Allvestina» und «Panvestina» sind für Gesellschaften, die kaufmännische und technische Dienstleistungen bezwecken, unzulässig 86/2, 289 E. 2

«Eur-Control Industries S.A.» ist für ein reines Handelsunternehmen unzulässig 86/2, 289 E. 2

*Täuschungsverbot*

Auch eine wahre Firma kann täuschend sein 86/2, 291 E. 2b

*Täuschend ist*

- die Handelsfirma «Art Center College of Design/Europe», da der Schrägstrich in der Zeichensetzung der französischen Sprache nicht üblich ist und eine Unsicherheit bezüglich der Tragweite der Bezeichnung «Europe» schaffen kann 88, 82 (oben)
- die Bezeichnung eines Restaurants nach einer über 300 m entfernt liegenden Kreuzung 86/2, 273 E. 1
- «Liquidationsposten AG» für eine nicht mit Ausverkäufen befasste Gesellschaft 86/2, 291 E. 2b
- «Fahnen-Aktion» als Firmenbestandteil ohne Sonderverkaufsbewilligung der Gesellschaft 86/2, 296 E. 1b
- «Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung», wenn dem Verein nur unselbständige Zahntechniker angehören dürfen 86/2, 299 (oben)
- der an sich richtige Firmenbestandteil «Registriertes Treuunternehmen», wenn die Gesellschaft keine Treuhänderbewilligung besitzt 88, 86 E. 4

*Nicht täuschend ist*

- die Verlegung der Betriebsstätte unter Beibehaltung des (in der Firma erwähnten) Gesellschaftssitzes, solange am Sitz noch ein Geschäftsbüro unterhalten wird 87/1, 133 E. 4a

**Art. 945**

## Abs. 1

Die Bestimmung verbietet nicht, dass dem Familiennamen des Inhabers eine hervorstechende Phantasiebezeichnung vorangestellt wird 85/1, 61 E. 2b

**Art. 946**

## Abs. 1

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach dem Unterscheidungsvermögen der betroffenen Kreise und dem Gesamteindruck im Vergleich der beiden Firmennamen bzw. ihrer wichtigsten Bestandteile 87/1, 151 E. 3b/bb

*Verwechselbarkeit bejaht zwischen*

- «Romantik Hotel Julien» und «Jean Cremonini, Hotel Garni Romantica» 87/1, 156 E. 3c/cc

*Verwechslungsgefahr verneint zwischen*

- «Petit-Carroz-Fourrures» und «Fourrure Jeannine R. Petit» 91/1, 67 E. 5c/aa

**Art. 950**

## Abs. 1

Die nur aus Gemeingut - welches auch nicht durch seine Kombination individualisierend wirkt - bestehende Firma ist unzulässig 91/1, 60 (unten)

Strenge Anforderungen an die Unterscheidbarkeit frei wählbarer Firmen, ganz besonders bei gleichem Sitzort und Branchennähe 87/1, 55 E. 5c

## Abs. 2

Das Recht am Gebrauch des eigenen Namens bei der Firmenbildung derogiert das Verbot wettbewerblicher Verwechslungsgefahr, wenn diese durch Hinzufügungen (etwa des Vornamens) so weit als möglich minimiert worden ist 87/1, 127 E. 3a; umgekehrt: 90/2, 331 E. 1

*Firmenrechtlich* kann die Verwendung des eigenen Namens, zusammen mit einem eine Verwechslungsgefahr ausschliessenden Zusatz, nicht verhindert werden 90/2, 334 E. 2

Einem Aktionär kann die Führung seines Familiennamens in der Firma seiner AG nicht verboten werden, doch hat er bei Verwechslungsgefahr einen genügend unterscheidenden Zusatz beizufügen 90/1, 50 E. 4

Die Benutzung eines Personennamens in einer Firma lässt eine Beziehung zwischen dieser Person und der Gesellschaft vermuten 92/2, 195 E. 2b

Familiennamen in frei wählbaren Firmen wirken hervorstechend 87/1, 55 E. 5c

**Art. 951**

## Abs. 1

Die Verwechslungsgefahr wird unter Firmen-, Namen-, Marken- und Wettbewerbsrecht nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4

## Abs. 2

*Schutzbereich*

Das Firmenrecht dient nicht allein der Ordnung des Wettbewerbs, sondern einerseits auch dem Schutz des Firmeninhabers um seiner Persönlichkeit und Geschäftsinteressen willen, und andererseits, um Täuschungen des Publikums - das heisst von Kunden, Stellensuchenden, Behörden und öffentlichen Diensten - zu verhindern 91/1, 48 E. 2A; 93/1, 74 E. 1; 93/1, 77 E. 1.1

Keine Anwendung dieser Bestimmung auf Einzelfirmen 90/1, 54 E. 2a

Kein *Feststellungsinteresse* bei Firmenverletzungen 90/1, 56 E. 1

*Gesetzeskonkurrenz*

Art. 951 Abs. 2/956 Abs. 2 OR sind *leges speciales* zu Art. 28 und Art. 29 Abs. 2 ZGB 89/1, 45 E. 2

Der namensrechtliche Schutz besteht subsidiär zum firmenrechtlichen 88, 101 E. 3

Kumulative Anwendbarkeit von Firmen- und Wettbewerbsrecht 90/2, 332 E. 2; 91/1, 44 E. 2; 91/1, 50 E. 2B

Lauterkeits-, aber kein Firmenrechtsschutz der *Enseigne* 88, 80 E. 1; 90/1, 45 E. 1

### *Priorität*

Die Aktiengesellschaft, die Aktiven und Passiven einer Personengesellschaft übernommen hat, kann die firmenrechtliche Priorität derselben geltendmachen 87/1, 54 E. 5b

Keine Berufung auf die firmenrechtliche Priorität einer Schwestergesellschaft 93/1, 91 E. 4

Kein Einwand älterer Drittrechte im Firmenrecht 85/1, 76 E. 3.2

### *Gemeingut*

Auch im *Gemeingut* stehende Ausdrücke, die als Firma einer Gesellschaft eingetragen sind, dürfen ohne kennzeichnungskräftigen Zusatz nicht in eine andere Firma aufgenommen werden 89/1, 44 E. 2e; 90/1, 79 E. 2b; 91/1, 48 E. 2A; 91/1, 53 E. 2.2

Durch Aufnahme einer Sachbezeichnung in die Firma wird die aufgrund identischer Phantasienamen bestehende Verwechslungsgefahr nicht gebannt 91/1, 43 E. 1b

Verkehrsdurchsetzung bejaht bezüglich «Omega AG» für die Uhrenfabrik Omega AG 91/1, 53 E. 2c

### *Zum Gemeingut gehört*

- «Avia», nicht aber «Aviatour» 92/1, 44 E. 2b

- die Endsilbe «-cos» 89/2, 202 E. 3.2

- das Präfix «Promo-» für Dienstleistungsunternehmen 91/1, 48 E. 2A

### *Nicht zum Gemeingut gehört*

- «Speak for Yourself AG» 92/1, 51 E. 4c

### *Verwechslungsgefahr: Grundsätze*

Verwechslungsgefahr bedeutet Glaubhaftsein von bereits eingetretenen oder zukünftigen Verwechslungen 86/1, 103 E. 3

Der Eindruck geschäftlicher Beziehungen zwischen den beiden Firmen genügt 93/1, 74 E. 1; 86/1, 103 E. 3

Eine Verwechslungsgefahr ist schon dann anzunehmen, wenn Irrtümer wahrscheinlich sind 85/1, 61 E. 2b

Dass schon Verwechslungen vorgekommen sind, ist nicht erforderlich 90/1, 73 E. 4; 91/1, 47 E. 2A

Ein Wettbewerbsverhältnis wird nicht vorausgesetzt 89/1, 37 E. 1b; 89/1, 47 E. 4; 92/1, 42 E. 1

Die Verwechslungsgefahr wird unter Firmen-, Namen-, Marken- und Wettbewerbsrecht nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4

Eine Verwechslungsgefahr darf in keiner Nationalsprache bestehen, da der Firmenschutz gesamtschweizerisch ist 88, 82 (unten)

Keine Verwechslungsgefahr aufgrund einer gemeinsamen Vorsilbe, welche auch noch über hundert andere Firmen aufweisen 93/1, 78 E. 1.1

### *Verwechslungsgefahr: Beurteilungskriterien*

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach dem Gesamteindruck im Erinnerungsbild des Publikums (Geschäftskunden, Stellensuchende, Behörden, öffentliche Dienste) 84/2, 350;

85/1, 60 E. 1c; 86/1, 106 E. 2; 87/1, 55 E. 5c; 88, 92 E. 1a; 89/1, 36 E. 1a; 89/1, 39 E. 3; 89/2, 202 E. 3.1; 90/1, 57 E. 2; 90/2, 331 E. 1; 92/1, 44 E. 2; 93/1, 77 E. 1; 93/1, 81 E. 3a; 93/2, 261 E. 2a; unter besonderer Beachtung von durch Klang oder Sinn hervorstechenden Bestandteilen 85/1, 60 E. 1c; 89/2, 202 E. 3.1; 90/1, 57 E. 2; 90/2, 331 E. 1; 92/1, 44 E. 2; 93/1, 81 E. 3a; 93/2, 261 E. 2a

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich unabhängig der geographischen und wettbewerblichen Nähe beider Firmen 85/1, 60 E. 1b; 93/2, 261 E. 2a; umgekehrt: 90/1, 57 E. 2

Bei weitgehend identischen Firmenbezeichnungen und sich überschneidender Werbung ist eine Verwechslungsgefahr anzunehmen 88, 83 E. 2

*Branchenabstand* entbindet nicht vom Erfordernis deutlicher Unterscheidbarkeit, kann dieselbe aber bei zusätzlicher zeichenmässiger und geographischer Distanz begünstigen 86/1, 104 E. 3; 88, 90 E. 3a

Stehen zwei Firmen im Wettbewerb oder wenden sie sich (statutengemäss oder tatsächlich) aus anderen Gründen an dieselbe Kundschaft, gelten strengere Anforderungen an ihre Unterscheidbarkeit 92/1, 42 E. 1

Die Verwechslungsgefahr hängt von der Nähe der angesprochenen Publikumskreise sowie von deren durchschnittlicher Aufmerksamkeit ab 84/2, 320 E. 2

Die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit sind je nach örtlichem Geschäftsbereich herabzusetzen 86/1, 103 E. 3

Ein *Phantasiewort* sticht mehr hervor, als auf die Geschäftstätigkeit bezogene Ausdrücke 85/1, 61 E. 2b; 86/1, 103 E. 3; 91/1, 43 E. 1b

*Familiennamen* in frei wählbaren Firmen wirken hervorstechend 87/1, 55 E. 5c

Geringe Kennzeichnungskraft von Hinweisen auf Ort, Tätigkeit oder Rechtsform der Gesellschaft 89/1, 40 E. 3b; 90/1, 58 E. 3

*An die Unterscheidbarkeit sind höhere Anforderungen zu stellen bei Firmen,*

- die ihren Sitz am gleichen Ort haben 91/1, 42 E. 1a; 91/1, 49 E. 2A
- deren sachlicher oder örtlicher Geschäftsbereich (ganz oder teilweise) übereinstimmt 87/1, 55 E. 5c; 89/1, 39 E. 3; 89/1, 47 E. 4; 93/1, 74 E. 1; 93/1, 77 E. 1.1; 93/1, 88 E. 2
- die sich (wenigstens teilweise) an den gleichen Kundenkreis richten 88, 90 E. 3a; 89/1, 39 E. 3; 89/1, 47 E. 4; 91/1, 42 E. 1a; 91/1, 49 E. 2A; 92/1, 42 E. 1; umgekehrt: 93/2, 261 E. 2a
- die frei gewählt werden können 87/1, 55 E. 5c; 88, 92 E. 1b; 89/1, 36 E. 1a; 89/1, 39 E. 3; 89/1, 45 E. 2; 90/1, 57 E. 2; 93/1, 74 E. 1; 93/1, 77 E. 1.1; 93/1, 88 E. 2; 93/2, 261 E. 2a
- die einen Phantasienamen in ihrer Firma führen 91/1, 42 E. 1a; 91/1, 49 E. 2A; 93/1, 74 E. 1; 93/1, 77 E. 1.1; 93/1, 88 E. 2
- von Aktien-, als an Firmen von Personengesellschaften 85/1, 73 E. 6

*Verwechslungsgefahr bejaht zwischen*

- «Abaque 2000 S.A.» und «Abac S.A., Société Fiduciaire» 89/1, 37 E. 1b
- «Arega AG» und «Aregua AG» trotz sachlich und örtlich ganz verschiedenen Tätigkeitsgebieten 88, 90 E. 3a
- «Astoria Travel Limousine Service» und «Astoria Fretz Limousine Service Zürich Ltd.», je für Taxiunternehmen 85/1, 62
- «Aviatour AG» und «Avia Mineralöl AG»/«Avia Autobahn-Service Winterthur AG» usw. 92/1, 44 E. 2b
- «BFC Banque Financière de la Cité» und «Crédit de la Cité» 90/1, 60 E. 5
- «CCC Cargo Control Consulting Ltd» und «Cargo Control & Inspection Zug AG» 90/1, 58 E. 3
- «Cofidas SA» und «Cofida Revision et Conseils SA» 92/2, 192 E. 9
- «Coges, Corratierie Gestion SA»/«Coges, Participation SA» und «Cogesco Compagnie de gestion et de conseils SA» 92/2, 190 E. 5
- «Cura-Treuinstitut» und «Intercura-Anstalt» 90/2, 337 E. 15
- «Ferosped AG» und «Fertrans AG» an gleicher Adresse 93/1, 76 E. 2
- «Finortrust, Financial Organization and Trusteeship» und «Finorsud SA» 90/1, 68 E. 2a
- «Finortrust, Financial Organization and Trusteeship» und «Fintrust gestion financière privée S.A.» 88, 99 E. 1 d
- «Focus AG für Marketing und direkte Kommunikation»/ «Genossenschaft Focus Satzservice» und «Focus AG» 89/1, 40 E. 3b
- «Fusterie Immobilier SA» und «Fusterie Financière SA (FFSA)» 90/1, 70 E. 4c
- «Iba AG» und «Ibacom AG» 93/1, 81 E. 3a
- «Immobilien-gesellschaft Bubenberg» und «Bubenberg Bauhandel und Immobilien AG» 91/1, 43 E. 1b
- «Intercity AG» und «Messenging Intercity SA» 92/2, 188 E. 4b
- «Justitia AG» und «Juristische Treuhandgesellschaft und Beratungs-AG Jurista» 84/2, 350
- «M Group SA» und «EMM Group SA» 90/1, 72 E. 3
- «Moratti + Söhne AG» und «Gebr. Moratti AG» 87/1, 56 E. 5
- «Omega AG» und «Omega Management AG» 91/1, 55 E. 3.2
- «Patek, Philippe S.A.» und «Patex Sportswear S.A.» 84/2, 321 E. 3a
- Pole Promotion SA« und Pole Position Sports SA» 90/1, 79 E. 2a
- «Rado Uhren AG» und «Cado S.A.» 88, 94
- «Reis AG Russikon» (Baubranche) und «Reiss AG» (Zürich; Theaterverlag) 93/2, 261 E. 2a

- «Seprocom AG» und «Sepoco Trading AG» 89/1, 46 E. 4
- «Société fiduciaire Lemano SA» und «Lemane Computer SA» 90/1, 75 E. 2
- «Société Mandataire SA» und «Mandatex, Société Fiduciaire SA» 89/1, 43 E. 2c
- «Tiba AG Kochherdfabrik und Apparatebau» und «Tiba Currency und Investments S.A.» 88, 96 E. e
- «Tropical fruits Import SA» und «TFT Tropical Fruits Trading SA» 90/1, 79 E. 2a

*Verwechslungsgefahr verneint zwischen*

- «Cartier SA, Genève» und «G. Gautier Genève SA» 92/2, 197 E. 3b
- «Express-Glaserei X. AG» und «Kunden-Schreinerei, Express-Glaserei» 88, 103 E. 5
- «Inacos AG» und «Unicos Holding AG»/«COS Computer Systems AG» 89/2, 203 E. 32 f.
- «Ledermann AG Bern» und «Ledermann AG Personalberatung, Zweigniederlassung Bern» 91/2, 381 E. III.1
- «Melisana AG» und «Mensana AG», beide im Zusammenhang mit pharmazeutischen Produkten 88, 93 E. 2a
- «Promotessa AG» und «Promodin AG» 91/1, 50 E. 2A
- «Service SVP S.A.» und «Garage SVP, Station du Vieux-Puits S.A.» 88, 95 (oben)
- «Trigress AG» und «Tri-Matic AG» 93/1, 78 E. 1.1
- «WIP Personal für Industrie und Gewerbe Peter Wirz»/«WIP Personal AG» und «WIP Wirtschafts- und Personalberatungs AG» 89/1, 50 E. 3

**Art. 953**

Abs. 2

Rechtsgültige Erlaubnis zur Weiterführung der übertragenen Einzelfirma unter dem Namen des bisherigen Inhabers 84/2, 352 E. 2

**Art. 956**

Abs. 1

Auch der Inhaber einer Einzelfirma muss eine Verwechslungsgefahr mit älteren Firmen vermeiden 93/1, 92 E. 3

Verwechslungsgefahr verneint zwischen «Lacoste Alligator SA» und «Pierre Keller Alligator Publicité» (als Einzelfirma) 90/1, 54 E. 2a

Abs. 2

*Rechtsschutzinteresse*

Kein Feststellungsinteresse bei Firmenverletzung 90/1, 56 E. 1

Selbst eine in der Schweiz nicht tätige Domizilgesellschaft hat ein schutzwürdiges Interesse daran, sich Verletzungen in der Schweiz zu widersetzen 89/141 E. 4b

*«Unbefugter Gebrauch»*

Der Gebrauch einer Firma ist dann unbefugt, wenn er eine Verwechslungsgefahr schafft (Art. 951 Abs. 2 OR) 85/1, 59 E. 1a

Dass es zu Verwechslungen gekommen ist, ist nicht erforderlich 89/1, 39 E. 3; 89/1, 47 E. 4

Ein Wettbewerbsverhältnis ist nicht erforderlich 87/1, 152 E. b/bb

Der firmenrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich auch gegen Einzelkaufleute, egal ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht 85/1, 62

Bei Gutheissung der Löschungsklage ist der Beklagte unter Androhung von Ungehorsamsstrafe zu verpflichten, eine Umfirmierung vorzunehmen; weder der Handelsregisterführer noch der Richter sind zu *Vollstreckungsanordnungen* befugt 86/1, 106 E. 3

*Kein Firmenschutz*

- der nicht im Handelsregister eingetragenen, öffentlich-rechtlichen Körperschaft 90/1, 38 E. 2

- für Enseignes 87/1, 136 E. 1

- gegen nicht eingetragene Einzelfirmen 88, 152 E. 2
- soweit die Klägerin die Firmenbildungsvorschriften selber verletzt 90/1, 80 E. 3b
- vor Buchtiteln 93/2, 302 E. 3b

---

**HRV**  
(Handelsregisterverordnung)

---

**Art. 5**

Dass das eidgenössische Amt für das Handelsregister eine Mitteilung als beschwerdefähige Verfügung bezeichnet, vermag keinen Rechtsmittelweg zu schaffen, den das Gesetz nicht vorsieht 92/1, 48 E. 2

**Art. 32**

## Abs. 2

Eine Anweisung an das Handelsregisteramt zur Verweigerung der Eintragung einer Aktiengesellschaft ist als Unterlassungsbegehren gegenüber den Gründern aufzufassen 90/1, 50 E. 3  
Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine zugelassene Firma kann nicht erheben, wer ausschliesslich öffentliche Interessen geltend macht 90/1, 52 E. 2a

**Art. 38**

## Abs. 1

*Firmenwahrheit*

Die Firmenwahrheit muss nach der hauptsächlich geplanten, wesentlichen Tätigkeit der Gesellschaft beurteilt werden, nicht danach, was diese sich noch zu tun vorbehält 86/2, 287 E. 2b  
Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist im öffentlichen Interesse zwingend 86/2, 273 E. 1  
Die Firmen «Allvestina» und «Panvestina» sind für Gesellschaften, die kaufmännische und technische Dienstleistungen bezwecken, unzulässig 86/2, 289 E. 2  
«Eur-Control Industries S.A.» für ein reines Handelsunternehmen ist unzulässig 86/2, 289 E. 2

*Täuschungsverbot*

Auch eine wahre Firma kann täuschend sein 86/2, 291 E. 2b  
Irrführende Bezeichnung eines Restaurants nach einer über 300 m entfermt liegenden Kreuzung 86/2, 273 E. 1  
Täuschender Firmenbestandteil «Fahnen-Aktion» ohne Sonderverkaufsbewilligung der Gesellschaft 86/2, 296 E. 1b  
Täuschender Vereinsname «Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung», wenn dem Verein nur *unselbständige* Zahntechniker angehören dürfen 86/2, 299 (oben)

**Art. 44**

## Abs. 1

Nicht nur unwahre und täuschende, auch wahre, sachliche und nicht täuschende Angaben können reklamehaft sein 92/1, 49 E. 3a  
Selbständige Bedeutung des Reklameverbotes neben Art. 944 Abs. 1 OR 86/2, 296 E. 2  
Ein Unternehmen beim Publikum bekannt und beliebt zu machen, ist *nach* der Individualisierung eine durchaus anerkannte Funktion der Firma und zulässig 92/1, 49 E. 3a

Nicht jeder Slogan (als Firmenbestandteil) hat reklamehaften Charakter 92/1, 50 E. 4a  
 Nicht reklamehaft ist «Speak for Yourself AG» 92/1, 50 E. 4b

#### Art. 45

##### Abs. 1

Jeder Hinweis, der die Gedanken des Lesers oder Hörers auf einen bestimmten Staat lenkt, ist eine nationale Bezeichnung 90/1, 48 E. 2a  
 Die Verwendung nationaler oder territorialer Bezeichnungen kann durch schutzwürdige Interessen, z.B. die Unterscheidbarkeit der Firma, gerechtfertigt sein 86/1, 108 E. 1a  
 Bestehen Zweigniederlassungen im Ausland und in der Schweiz, darf die hiesige mit dem Firmenzusatz «(Schweiz)» bezeichnet werden 86/2, 301 E. 3c

##### Abs. 2

Die Bewilligung einer nationalen Bezeichnung setzt eine nützliche und klare Präzisierung der Firma voraus 86/2, 277 E. 4  
 Eine nationale Bezeichnung ist nicht schon deshalb zu gestatten, weil sie weder täuschend noch reklamehaft ist, sondern erst, wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht, insbesondere, wenn die Bezeichnung der Individualisierung des Unternehmens dient 90/1, 48 E. 2  
 Das BAGE kann eine als rechtswidrig erkannte Firmenbewilligungspraxis ändern 86/1, 109 E. 2a

#### Art. 46

##### Abs. 1

Territorial ist jede Bezeichnung, die sich auf eine bestimmte Region bezieht 86/2, 276 E. 2  
 Die Verwendung territorialer Bezeichnungen kann durch schutzwürdige Interessen, z.B. die Unterscheidbarkeit der Firma, gerechtfertigt sein 86/1, 108 E. 1a  
 Territoriale Bezeichnung: «Romande» 86/1, 108 E. 1a

##### Abs. 2

Das BAGE kann eine als rechtswidrig erkannte Firmenbewilligungspraxis ändern 86/1, 109 E. 2a

#### Art. 48

Lauterkeits-, aber kein Firmenrechtsschutz der Enseigne 90/1, 45 E. 1  
 Da der Schutz der Enseigne auf das *Tätigkeitsgebiet* der Unternehmung beschränkt ist, beurteilt sich eine Verwechslungsgefahr nur nach den im Tätigkeitsgebiet gesprochenen Nationalsprachen 88, 82 (unten)

#### Art. 60

Die Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn eine Firma von Anfang an nicht hätte eingetragen werden dürfen 86/2, 298 E. 4  
 Gesetzeskonformes Änderungs- und Lösungsverfahren 86/2, 298 E. 4

## 2. Prozessrecht

---

### BV

(Bundesverfassung)

---

#### Art. 4

Das BAGE kann eine als rechtswidrig erkannte Firmenbewilligungspraxis ändern 86/1, 109 E. 2a

Das Bundesgericht korrigiert eine mangelhafte Beweiswürdigung nur, wenn sie schlechthin unhaltbar ist, namentlich wenn der kantonale Richter offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder willkürlich ausser acht lässt, einseitig einzelne Beweise berücksichtigt oder auf andere Weise zu offensichtlich falschen tatsächlichen Feststellungen gelangt 90/1, 229 E. 4a; 93/1, 139 E. A.3

#### Art. 31

Abs. 2

Die Pflicht, Reklamen und Anschriften rätoromanisch zu formulieren, stellt eine zulässige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar 93/2, 267 E. 4a

#### Art. 116

Abs. 1

Die Pflicht, Reklamen und Anschriften rätoromanisch zu formulieren, stellt im Zuge der Sprachenfreiheit eine zulässige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar 93/2, 267 E. 4a

---

### OG\*

(Organisation der Bundesrechtspflege)

---

#### Art. 46

Ist zugleich Firmen- und Wettbewerbsrecht zu prüfen, ist der Streitwert unbeachtlich 93/1, 80 E. 2

#### Art. 103

lit. a

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die *Zulassung einer Firma* kann nicht erheben, wer ausschliesslich öffentliche Interessen geltend macht 90/1, 52 E. 2a

Der Gründer einer Genossenschaft kann gegen die *Verweigerung einer Firma* Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben 86/2, 276 E. 1

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**VwVG**  
(Verwaltungsverfahrensgesetz)

---

**Art. 3**

Erklärungen des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister über die Zulässigkeit beabsichtigter Firmen werden als Verfügungen angesehen 92/1, 48 E. 2

---

**ZPO-GE**  
(Zivilprozessordnung des Kantons Genf)

---

**Art. 176**

Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten, der sich der gegen ihn erhobenen Firmenrechtsklage stillschweigend fügte und seine Firma änderte 93/1, 95 E. 3

### III. Urheberrecht

#### 1. Zivilrecht

---

**RBUE**  
(Revidierte Berner Uebereinkunft)

---

**Art. 6<sup>bis</sup>**

Das Urheberpersönlichkeitsrecht stellt eine besondere Seite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar 92/1, 61 E. 3

Ein hoher Individualitätsgrad stellt das Werk in eine ausgeprägt Beziehung zum Urheber, ist besonderer Ausdruck seiner Persönlichkeit und mitbestimmend für sein urheberpersönlichkeitsrechtlich geschütztes Ansehen 92/1, 64 E. 5c

Keine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch geringfügige Änderung der Baupläne durch den Bauherrn 89/2, 213 E. e/bb

Kein ausservertraglicher Anspruch des Architekten auf ungeschmälerte Werkintegrität 92/1, 62 E. 5a

**Art. 11**

Abs. 1 Ziff. 1

Sowohl die Verbreitung durch Fernmelde- wie durch Rundfunksatellit fällt unter diese Bestimmung 93/2, 280 E. 2b

**Art. 11<sup>bis</sup>**

Abs. 1 Ziff. 2

Eine «öffentliche Aufführung» muss sich nicht an andere Personen richten als die ursprüngliche Sendung 93/2, 284 E. 3a

Die Weitersendung eines Fernsehprogramms mittels Draht an 413 Hotelzimmer ist keine öffentliche Sendung 93/2, 285 E. 3b

---

**aURG**  
(Urheberrechtsgesetz 1922)

---

**Art. 1**

Abs. 1

*Individualität: Begriff*

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk liegt vor, wenn die Darstellung insgesamt als Ergebnis geistigen Schaffens individuellen Gepräges oder als Ausdruck einer neuen, originellen Idee zu werten ist 87/1, 81 E. 2; 88, 130 E. 4a; 89/1, 53 E. 3a; 92/1, 59 E. 2a

Dass ein sehr ähnliches Werk eines anderen Schöpfers besteht, schliesst Urheberrechtsschutz des Folgewerkes nicht aus, sofern dieses im Rahmen des einheitlichen Konzepts seinerseits Individualität erlangt hat 92/1, 60 E. 2b

Am eindrücklichsten sind die Schutzvoraussetzungen erfüllt, wenn das Werk den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers trägt, unverkennbar charakteristische Züge aufweist und sich von Darstellungen der gleichen Werkgattung deutlich unterscheidet 92/1, 59 E. 2a

Das erforderliche individuelle Gepräge hängt im Einzelfall vom Spielraum des Schöpfers ab 87/1, 81 E. 2; 89/1, 63 E. 7a; 92/1, 59 E. 2a

Ein *Gebrauchszweck* des Werkexemplars, selbst wenn er zur Hinterlegung des Werks als Modell führte, steht urheberrechtlichem Schutz nicht entgegen 88, 136; umgekehrt: 85/1, 112 E. 4; 89/1, 55 E. 3a

Ein hoher Individualitätsgrad stellt das Werk in eine ausgeprägt Beziehung zum Urheber, ist besonderer Ausdruck seiner Persönlichkeit und mitbestimmend für sein urheberpersönlichkeitsrechtlich geschütztes Ansehen 92/1, 64 E. 5c

#### *Individualität: Massstäbe*

Die Kombination dreier Buchstaben in einem bekannten Schrifttyp ist kein Werk 84/2, 306 E. 4.2

Eigene Werkqualität der synchronisierten Filmfassung 87/1, 87 E. 1b

Ein einfaches Wort kann keinen Urheberrechtsschutz geniessen 93/2, 303 E. 3c

Ein Stil im Sinne einer abstrakten Anweisung genießt keinen Urheberrechtsschutz 92/1, 60 E. 2a

Kein Werk liegt vor, wenn durch Verbindung oder Abwandlung bekannter Formen und Linien bloss eine handwerkliche Leistung erbracht wird oder nach den gegebenen Verhältnissen kein Raum für individuelles Schaffen zu finden ist 92/1, 59 E. 2a

Persönliche Auswahl und Wertung führt zur Individualität eines berichtenden (= an sich nicht individuellen) Textes 87/1, 81 E. d

Von Werken ist ein höherer Grad an Individualität zu verlangen als von Mustern oder Modellen 89/1, 53 E. 3a

#### *Werkqualität bejaht*

- bezüglich Architektenpläne 91/1, 88

- bezüglich (individueller) Computerprogramme 87/2, 219 E. 3c; 89/1, 59 E. 3; 90/1, 82; 92/2, 202 E. II.2b

- bezüglich der «Oscar»-Statue 92/1, 54 E. 1.3

- bezüglich eines Armbanduhren-Ziffernblatts, das die Zahlen 3, 6, 9 und 12 in verschiedener Darstellung zieren 89/2, 210 (oben)

- bezüglich eines Zeitungsartikels über eine Versammlung 87/1, 81 E. d

- bezüglich eines zwanzigseitigen Kurskompendiums 84/2, 280 E. 2

- bezüglich geometrisch stilisierter Sportpiktogramme 88, 131 E. 4b

- bezüglich Tischlampe 91/1, 89

- für ein Computerhandbuch 89/1, 54 E. 3a

#### *Werkqualität verneint*

- bezüglich der Ausstattung einer Boutique nach der Art eines Labors 87/2, 224 E. 4a

- bezüglich der Bezeichnung «Swatch» 93/2, 298 E. 5; 93/2, 303 E. 3c

- bezüglich dreier zusammengesetzter Triathlon-Piktogramme 89/1, 64 E. 7c

- bezüglich einer Sammlung von Mustergeschäftsbriefen trotz statistischer Einmaligkeit 84/2, 277 E. 4

- bezüglich eines Anmeldeformulars 84/2, 281 E. 4

- bezüglich eines Formulars für Bestellungsbestätigung mit AGB, die in den meisten Vermittlungsunternehmen für temporäre Arbeit verwendet werden 88, 115 (oben)

- bezüglich eines «Informatikkonzepts» als Sammelwerk 90/1, 84 E. IV

- bezüglich umfangreicher Kalkulationslisten 93/2, 334 E. 1

Abs. 2

*Werbespots* sind, als Werke der Filmkunst, grundsätzlich schutzfähig 88, 118 E. 1b

**Art. 2**

Nicht jede Fotografie ist statistisch einmalig, sondern nur jene, die durch fotografische Mittel eine Schöpfung des Fotografen und damit aus der Realität herausgehoben worden ist 85/2, 224 E. 4

Werkqualität verneint bezüglich *Röntgenbildern* 86/2, 313 (oben)

**Art. 4**

Abs. 1 Ziff. 2

Ob ein Teil eines urheberrechtlich geschützten Werkes selbständigen Schutz genießt, beurteilt sich nach seiner eigenen statistischen Einmaligkeit 85/2, 224 E. 2

Abs. 2

Kein urheberrechtlicher, bloss wettbewerbsrechtlicher Schutz des *Tonträgerherstellers* aufgrund dieser Bestimmung 93/2, 273 E. 3a/aa

Schutzdauerbeschränkung für *Tonträger* auf 50 Jahre 93/2, 276 E. 4b

**Art. 7**

Abs. 1

Durch allgemeine inhaltliche Vorgaben oder die Beschaffung von Armaturen und Installationen für einen *Werbefilm* werden keine Miturheberrechte erworben 88, 119 E. 1c

Zuweisung der Urheberrechte an *choreographischen* Werken an die massgeblich Beteiligten 90/2, 340 E. 3b

**Art. 8**

Originäre Urheberrechte stehen nur natürlichen Personen zu 88, 119 E. 1c

**Art. 9**

Abs. 1

*Übertragung: Rechtswirkungen*

Durch Übertragung geht die ausschliessliche Rechtsmacht auf den Erwerber über 92/2, 209 E. 3

Durch Globalübertragung aller künftiger Verwertungsrechte an die SUIZA ist eine spätere Geltendmachung oder (Zweit-) Übertragung von Nutzungsbefugnissen selbst an einem Auftragswerk ausgeschlossen 92/2, 210 E. 3

Kein Wiedergaberecht des Autors an einem im Auftrag für einen Dritten geschaffenen *Werbeprospekt* 84/2, 281 E. 3

Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Urhebers können anderen Personen zur Wahrnehmung *überlassen*, aber nicht übertragen werden 89/1, 52 E. 1

*Übertragung: Prozesswirkungen*

Aktivlegitimation der Nationalbank zur Geltendmachung des Schutzes von Banknoten bejaht 86/1, 125 E. 2

Keine Aktivlegitimation des Lizenznehmers von Nutzungsrechten zur Geltendmachung von Urheberrechten 88, 136

Abs. 2

Keine vertragliche Übertragung von Urheberrechten auf den Auftraggeber durch Art. 401

Abs. 1 OR 88, 121 E. 1f

Der Inhaber der *Filmverleihrechte* kann nicht gegen die unbefugte *Videovorführung* vorgehen 86/1, 123 E. 2

Mit Bezahlung der Produktionskosten von Werbefilmen werden die Urheberrechte daran noch nicht erworben 88, 123 E. 3d

### *Zweckübertragungstheorie*

Anwendung der Zweckübertragungstheorie 88,123 E. 3e

Die Zweckübertragungstheorie verhindert eine analog zu dispositivem Gesetzesrecht angenommene, stillschweigende Übertragung von Urheberrechten 90/2, 339 E. 3a

## **Art. 12**

Abs. 1 Ziff. 1

Unerlaubte Abbildung geschützter Bildwerke in einem Galerieprospekt 90/1, 87 E. 4b

Unzulässige Übernahme des grösseren Teils eines zwanzigseitigen Kurskompendiums 84/2, 280 E. 2

Abs. 1 Ziff. 3

Das mittels Draht weitergesendete Rundfunkprogramm fällt nicht unter diese Bestimmung 93/2, 283 E. 2c

Eine nichtöffentliche Vortragung, Aufführung oder Vorführung gemäss dieser Bestimmung liegt vor, wenn sie analog zu Art. 22 aURG ausschliesslich zu eigenem, privatem Gebrauch erfolgt 92/1, 56 E. 2b

Keine Erlaubnis- und Gebührenpflicht für nichtöffentliche Aufführungen 92/1, 56 E. 2a

Abs. 1 Ziff. 5

Rundfunksendungen sind über einen Satelliten verbreitet, für das Publikum technisch und finanziell erreichbar und auch für dieses bestimmt 93/2 283 E. 2c

Abs. 1 Ziff. 6

Die Weitersendung eines Fernsehprogramms mittels Draht an 413 Hotelzimmer ist keine öffentliche Sendung 93/2, 285 E. 3b

Abs. 2

Eine «öffentliche Aufführung» muss sich nicht an andere Personen richten als die ursprüngliche Sendung 93/2, 284 E. 3a

Sowohl die Verbreitung durch Fernmelde- wie durch Rundfunksatellit fällt unter diese Bestimmung 93/2, 280 E. 2b

## **Art. 13**

Abs. 1

Unzulässig ist die veränderte Wiedergabe, sofern der Grundgedanke, wie er im geschützten Werk zum Ausdruck gelangt, nachgeahmt wird 88, 131 E. 5a

### *Änderung gegen den Willen des Architekten*

Das Urheberpersönlichkeitsrecht gewährt einen Anspruch auf Unterlassung gegenüber demjenigen, der das Werk ohne Erlaubnis in irgendeiner Weise abändert, gleichviel ob es dadurch entstellt oder verstümmelt, verbessert oder gar wertvoll ergänzt wird 91/2, 389 E. 2

Ein Bauwerk darf gegen den Willen des Urhebers nur so weit verstümmelt werden, als der Nutzzweck dies erfordert 89/2, 213 E. e/aa; umgekehrt: 92/1, 62 E. 5a

Nicht willkürliche Verweigerung eines vorsorglichen Verbots des Umbaus eines Bauwerkes unter Verweigerung der Änderung durch den Architekten 91/2, 390 E. 2

Abs. 1 Ziff. 2

Unrechtmässig nachgeahmtes *Computerprogramm* 89/2, 207 E. 3

**Art. 15**

Der Grundsatz freier Melodienbenutzung gilt für alle Werke analog 91/1, 84 E. 3b

Freie Benutzung liegt vor, wenn die individuellen Züge des benutzten angesichts der Individualität des neuen Werkes verblasen 91/1, 84 E. 3b

Die Schaffung eines eigenen, originellen Werks zweiter Hand ist zulässig 86/1, 126 E. 3b

Bei *Improvisationen*, die sich gewöhnlich stark an das (urheberrechtlich geschützte) Thema anlehnen, ist keine freie Melodienbenutzung anzunehmen 85/2, 236 E. 4; 91/1, 77 E. 2

Eigenständiges, hinreichend von der Vorlage abweichendes *Computerprogramm* 91/1, 85 E. 4a

Selbst *Banknoten* dürfen bei einer originellen Abwandlung, die die bisherige Gestaltung überragt, als Grundlage eines Werks zweiter Hand verwendet werden 86/1, 126 E. 4b

**Art. 22**

Auch wenn nur teilweise ein Gewinnzweck oder sogar blosse Public Relations beabsichtigt werden, liegt kein «ausschliesslich eigener, privater Gebrauch» vor 92/1, 57 E. 2c/aa

Mit nichtöffentlicher Vortragung, Aufführung oder Vorführung gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 aURG ist eine Wiedergabe zu ausschliesslich eigenem, privatem Gebrauch gemäss dieser Bestimmung gemeint 92/1, 56 E. 2b

Eine Vermietung an «Clubmitglieder» ist kein eigener, privater Gebrauch 85/2, 245 E. IV.1

**Art. 25**

Abs. 2

Nicht nur im allgemeinen Interesse liegende Themen sind «Tagesfragen» 87/1, 83 E. 3a; 89/1, 71 E. 3a

Das Redaktionskürzel kennzeichnet einen Artikel noch nicht als Originalbeitrag (Nachdruckverbot) 87/1, 83 E. 3b; 89/1, 71 E. 3(b)

**Art. 42**

Ziff. 1 lit. a

Eine Unterlassungsklage setzt voraus, dass das widerrechtliche Verhalten auch für die Zukunft droht, was aufgrund einer bereits begangenen Verletzung gewöhnlich zu vermuten ist 91/1, 77 E. 2

Aktivlegitimation der *SUISA* zur Unterlassungsklage gegen Werkbenützer, die die Entschädigung verweigern 91/1, 77 E. 2

Wiedergabe, Vermietung und Verkauf von *Videokassetten* mit geschützten musikalischen Werken ist mangels Erlaubnis und insbesondere bei Gewinnabsicht eine Urheberrechtsverletzung von gewisser Schwere 85/2, 228 E. 3; 85/2, 232; 85/2, 246 E. V

Die Wiedergabe des Erscheinungsbildes einer besonders gestalteten *Parfumflasche* ist erlaubt 93/2, 271 E. 3

Ziff. 1 lit. b

Wiedergabe, Vermietung und Verkauf von *Videokassetten* mit geschützten musikalischen Werken ist mangels Erlaubnis und insbesondere bei Gewinnabsicht eine Urheberrechtsverletzung von gewisser Schwere 85/2, 228 E. 3; 85/2, 232; 85/2, 246 E. V

Zulässige Strafe für eine von einem «agent provocateur» veranlasste Urheberrechtsverletzung 87/1, 85

Ziff. 1 lit. c

Der Organisator und Kostenträger eines Anlasses ist Veranstalter und für die Bezahlung von Urheberrechtsgebühren haftbar 92/1, 56 E. 1

**Art. 44**

Der Verletzte kann alternativ Gewinnherausgabe oder Schadenersatz verlangen 88, 125 E. 4  
 Dass sich der Schaden im Urheberrecht nicht mit Sicherheit ermitteln lässt, enthebt den Geschädigten nicht von der Pflicht, die Anhaltspunkte für einen Schaden anzugeben 89/1, 72 E. 3c

Ein *Verschulden* ist bei Urheberrechtsverletzungen namentlich stets dann zu bejahen, wenn trotz Zweifeln, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt sei, keine Abklärung der Rechtslage erfolgte 88, 132 E. 6a

Richterliche Schadensschätzung bei Urheberrechtsverletzung auf das Doppelte des dem Geschädigten gebührenden Entgelts 87/2, 230

Richterliche Anwendung des *Tarifs* zur Schadensermittlung 85/2, 237 E. 5

Urheberrechtsentschädigung von 10% der Bruttoeinnahmen («*Zehnprozent-Regel*») 88, 125 E. 4; 89/1, 66 E. 8b

Die *Zehnprozent-Regel* wird nur auf einen Teil der Einnahmen angewandt, wenn diese noch für andere Leistungen als die Werkverwendung erzielt worden sind 89/1, 66 E. 8b

**Art. 45**

Ein Rechtsstreit über die Gültigkeit der Auflösung eines *Verlagsvertrages* fällt nicht in die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz 93/2, 286 E. 2

Keine Anwendung auf Streitigkeiten über *beschränkte dingliche Rechte* an einem Werk 87/2, 233

**Art. 46**

Ein Verschulden ist bei Urheberrechtsverletzungen namentlich stets dann zu bejahen, wenn trotz Zweifeln, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt sei, keine Abklärung der Rechtslage erfolgte 88, 132 E. 6a

Wer sein Lager an Raubkopien noch liquidieren will, obwohl er weiss, dass der Handel damit verboten ist, handelt vorsätzlich 87/2, 226 E. IV

**Art. 47**

Abs. 2

Als Verletzer kommt einzig der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes in Betracht 89/1, 52

Strafantragsfrist der *SUISA* 85/2, 241 E. II.2.a

**Art. 48**

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Urheberrechtsverletzungen anwendbar 85/2 250

**Art. 52**

Die nach kantonalem Prozessrecht zulässigen vorsorglichen Massnahmen werden durch die Spezialgesetze nicht beschränkt 90/1, 83 E. II

**Art. 53**

Ziff. 1

Die genannten Erfordernisse werden kumulativ vorausgesetzt 86/1, 128 E. 2

Der Richter hat von Vorbringen des Massnahmeklägers nicht überzeugt zu sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit 87/2, 217 E. 2

Durch die Errichtung eines Einfamilienhauses ohne Zustimmung des Architekten droht diesem kein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil 86/1, 127 (unten)

Gegen Urheberrechtsverletzungen durch eine kurzfristige Inseratekampagne anlässlich einer inzwischen beendeten Messe besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr für vorsorgliche Massnahmen 92/1, 54 E. 1.3

Ziff. 2

Keine Massnahme, wenn der Gesuchsgegner seinerseits glaubhaft macht, dass der urheberrechtliche Anspruch nicht besteht 89/1, 58 E. 1

#### Art. 54

Nach dieser Bestimmung stellt die Beschlagnahme keine Massnahme, sondern eine Strafe dar, darf also nur im Fall eines Schuldspruchs verfügt werden 85/2, 249; 89/1, 57 E. III

Die Bestimmung schliesst eine Beschlagnahme gemäss Art. 58 StGB nicht aus 85/2, 250; umgekehrt: 89/1, 57 E. III

Abs. 1 Ziff. 1 lit. a

Anstelle der Beschlagnahme rechtswidrig durch Vermietung von Raubkopien erzielter Erlöse ist auf eine Ersatzforderung des Staates zu erkennen 85/1, 228 E. 4; 85/2, 230 E. 5; 85/2, 231 E. 4; umgekehrt: 85/2, 249

Einziehung zu unerlaubter Vermietung verwendeter *Raubkassetten* 85/2, 227; 85/2, 247 E. VI

Die amtliche Beschlagnahme oder Zerstörung eines noch *nicht gedruckten Werkes* ist unzulässig 87/1, 92 E. 3

Die Beschlagnahme von falsch signierten *Plakaten* ist zulässig, soweit diese im Besitz von Parteien des hängigen Verfahrens sind 87/1, 92 E. 4 f.

Abs. 3

Aufzeichnung auf *Videoband* ist eine Übertragung auf mechanische Instrumente im Sinne dieser Bestimmung 88. 116 E. 2

Mit «literarischen oder musikalischen Werken» sind Werke der Literatur und Kunst gemeint 88, 116 E. 2

---

### URG

(Urheberrechtsgesetz 1992)

---

#### Art. 39

Abs. 1

Unter altem Recht ist analog zu dieser Bestimmung eine Schutzdauerbeschränkung bezüglich Tonträger anzunehmen 93/2, 276 E. 4b

---

**ZGB\***  
(Zivilgesetzbuch)

---

**Art. 28**

## Abs. 1

*Urheberpersönlichkeitsschutz*

Das Urheberpersönlichkeitsrecht stellt eine besondere Seite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar 92/1, 61 E. 3

Nicht willkürliche Verweigerung eines vorsorglichen Verbots gegen den *Umbau eines Bauwerkes* unter Verweigerung der Änderung durch den Architekten 91/2, 390 E. 2

Kein ausservertraglicher Anspruch des *Architekten* auf ungeschmälerte Werkintegrität 92/1, 62 E. 5a

---

**OR\***  
(Obligationenrecht)

---

**Art. 42**

## Abs. 2

*Urheberrechtsverletzung*: der Geschädigte darf nicht schlechter gestellt werden, als wenn eine Lizenz zu üblichen Bedingungen erteilt worden wäre 85/2, 237 E. 5

*Urheberrechtsverletzung*: richterliche Schadensschätzung auf das Doppelte des dem Geschädigten gebührenden Entgelts 87/2, 230

**Art. 49 aOR**

Eine Genugtuung verlangt eine schwere Verletzung der (Urheber-) Persönlichkeit 89/1, 72 E. 3c

**Art. 381**

## Abs. 1

Anwendung der Zweckübertragungstheorie 88,123 E. 3e

**Art. 383**

## Abs. 3

Gerichtliche Fristansetzung zur Veranstaltung einer neuen Auflage 88, 135 E. 2b

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

**Art. 400**

## Abs. 1

Zehn Prozent des mit einem urheberrechtlich geschützten Werk erzielten Umsatzes können als herauszugebender Reingewinn angesehen werden (Zehnprozent-Regel) 88, 125 E. 4; 89/1, 66 E. 8b

**Art. 401**

## Abs. 1

Keine dispositivrechtliche Übertragung von Urheberrechten auf den Auftraggeber durch diese Bestimmung 88, 121 E. 1f; 90/2, 339 E. 3a

## 2. Straf- und Verfahrensrecht

---

**aVerwG**

(Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten 1940)

---

**Art. 1**

Aktivlegitimation der SUISA zur Verwertung des gesamten Weltrepertoires ohne konkreten Ermächtigungsnachweis 89/1, 73 E. 1

**Art. 2**

Bedingter Kontrahierungszwang der SUISA 91/1, 78 E. 3b

**Art. 4**

## Abs. 1

Ein allfälliger Missbrauch der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaft ist durch Vergleich des angefochtenen Tarifs mit demjenigen fiktiven Tarif zu beurteilen, der sich bei wirksamer Konkurrenz gebildet haben würde 86/2, 318 E. 7b

«Zehnprozent-Regel» 86/2, 321 E. 10e; 89/1, 66 E. 8b; 88, 125 E. 4; 89/1, 83 E. 5

Jedes Überschreiten der Zehnprozent-Regel ist als Missbrauch der Monopolstellung zu betrachten 86/2, 321 E. 10e

Richterliche Anwendung des Tarifs zur Schadensermittlung 85/2, 237 E. 5

Keine eingeschränkte Kognition der ESchK mehr 86/2, 317 E. 5b

Kein «Mengenrabatt» für grosse Konzertveranstalter 89/1, 89/1, 84 E. 6d

Genehmigung eines SUISA-Tarifs 89/1, 77 ff.

## Abs. 2

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegen Tarife über jegliche rundfunkartige Werkverbreitung zulässig 86/2, 316 E. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist auch gegen *nicht* rundfunkartige Tarife zulässig 89/1, 81 E. 1b

**Art. 6**

Die ESchK ist keine Rekurskommission im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG 89/1, 82 E. 3

---

**StGB\***  
(Strafgesetzbuch)

---

**Art. 34**

Dass ein Video-Verleih häufig eine Kopie statt der Originalkassette zurückgegeben erhalte, rechtfertigt dessen eigene Kopiertätigkeit nicht 85/2, 245 E. IV.2

**Art. 58**

Für die Anwendung von dieser Bestimmung neben Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 aURG bleibt kein Raum, weshalb bei einem Freispruch nach Urheberrecht keine Beschlagnahme erfolgen kann 89/1, 57 E. III; umgekehrt: 85/2, 250

## Abs. 4

Anstelle der Beschlagnahmung rechtswidrig durch Vermietung von Raubkopien erzielter Erlöse ist auf eine Ersatzforderung des Staates zu erkennen 85/1, 228 E. 4; 85/2, 230 E. 5; 85/2, 231 E. 4; umgekehrt: 85/2, 249

**Art. 151**

Der Tatbestand wird durch die Ausnützung gegen den Willen des Sendeunternehmens in die Schweiz ausgestrahlter Fernsehbilder nicht erfüllt 87/2, 265 E. IV

**Art. 333**

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Urheberrechtsverletzungen anwendbar 85/2 250

Für die Anwendung von Art. 58 StGB neben Art. 54 Abs. 1 Ziff. 1 aURG bleibt kein Raum, weshalb bei einem Freispruch keine Beschlagnahme erfolgen kann 89/1, 57 E. III

---

**OG\***  
(Organisation der Bundesrechtspflege)

---

**Art. 98**

lit. e

Die ESchK ist keine Rekurskommission (im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG) 89/1, 82 E. 3

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

**Art. 99**

lit. b

Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig gegen Genehmigungsbeschlüsse der *ESchK* bezüglich Tarifen über rundfunkartige Werkverbreitung allgemein 86/2, 316 E. 1

**Art. 105**

Abs. 2

Die *ESchK* ist keine Rekurskommission im Sinne dieser Bestimmung 89/1, 82 E. 3

---

**StPO-ZH**

(Strafprozessordnung des Kantons Zürich)

---

**Art. 193**

Liquide Urheberrechtsentschädigungsforderung der SUIZA bei widerrechtlicher Vervielfältigung und Verbreitung von Tonbildträgern 89/1, 74

---

**ZPO-ZH\***

(Zivilprozessordnung des Kantons Zürich)

---

**§ 64**

Abs. 2

Die (an sich rechtmässige) Wiedergabe eines urheberrechtlich nicht geschützten Werkes ist moralisch verpönt und kann - zumal wenn die Verweigerung einer vorprozessualen Stellungnahme noch hinzukommt - zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen 85/2, 226 E. III

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

## IV. Markenrecht

### 1. Zivilrecht

---

**PVUe\***  
(Pariser Verbandsübereinkunft)

---

#### **Art. 6<sup>bis</sup>**

##### Abs. 1

Die Bestimmung macht eine Ausnahme von der Vermutung wahrer Berechtigung des Ersthinterlegers (Art. 5 Abs. 1 aMSchG) bei notorisch bekannten Marken 85/1, 97 E. 3  
 Notorität liegt vor, wenn Existenz und Benützung der Marke (im Ausland) den beteiligten Verkehrskreisen im Inland bekannt geworden ist 88, 183 E. 4.2  
 Notorität bejaht bezüglich: «Golden Lights» für Zigaretten 85/1, 97 E. 3

#### **Art. 6<sup>quinquies</sup>**

##### lit. A

Die telle-quelle-Klausel bezieht sich auf die äussere Gestaltung der Marke; die Frage der Unterscheidungskraft beurteilt sich nach innerstaatlichem Recht 84/1, 123 E. 4

##### lit. B Ziff. 2

Auch die Erneuerung einer Marke kann verweigert werden, wenn sie als wesentlichen Bestandteil ein als Gemeingut anzusehendes Zeichen enthält 84/1, 122 E. 2

##### lit. B Ziff. 3

Die Bestimmung entspricht Art. 14 Ziff. 2 aMSchG 87/2, 238 E. 1  
 Auch einer internationalen Marke, die sich von einer älteren, für gleiche oder ähnliche Waren eingetragenen, nationalen Marke nicht durch wesentliche Merkmale unterscheidet, ist der Schutz in der Schweiz zu versagen 85/1, 64 E. 1

#### **Art. 10<sup>bis</sup>**

Kein schutzwürdiges Interesse des berühmten Warenherstellers an unveränderten (d.h. die Vertriebswege identifizierbar machenden) Warenetiketten 87/2, 245 E. 4c; 87/2, 253 E. 2b

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**MMA**  
(Madrider Markenabkommen)

---

**Art. 1**

## Abs. 2

Eine sogenannte internationale Marke stellt ein Bündel nationaler Marken dar, deren Inhalt und Schutzbereich sich in jedem der beteiligten Länder nach dessen nationalem Recht bestimmt 92/1, 84 E. 11; 92/1, 87 E. 14

**Art. 5**

## Abs. 1

Auch einer internationalen Marke, die sich von einer älteren, für gleiche oder ähnliche Waren eingetragenen, nationalen Marke nicht durch wesentliche Merkmale unterscheidet, ist der Schutz in der Schweiz zu versagen 85/1, 64 E. 1

**Art. 6**

## Abs. 2

Wird die nationale Marke im Ursprungsland innert 5 Jahren nach der internationalen Eintragung an einen Dritten abgetreten, wird die internationale Eintragung nichtig 92/1, 87 E. 14

---

**aMSchG**  
(Markenschutzgesetz 1890)

---

**Art. 1**

Der Zweck der Marke liegt im Hinweis auf den Hersteller; die Unterscheidung von Produktgattungen ist sekundär 89/1, 92 (unten); 90/1, 110 (Mitte)

Ein rechtlich relevanter Unterschied zwischen Fabrik- und Handelsmarken besteht nicht 85/1, 83 E. 6.2

Hauptaufgabe der Marke ist, die Ware von gleichwertigen Waren anderer Unternehmen abzuheben (Individualisierung) 90/2, 345 E. 5a

## Ziff. 2

Der Markengebrauch durch Dritte lässt noch keine Freizeichenbildung annehmen, solange der Marke Unterscheidungskraft zukommt 84/1, 89 E. 5.1

Der Titel eines einzelnen literarischen Werkes ist keine Marke 93/2, 302 E. 3a

Die Unterscheidungskraft eines Kennzeichens beurteilt sich nach seiner Wirkung im Geschäftsverkehr 84/1, 123 E. 3a

Einfache geometrische Figuren sind markenrechtlich in der Regel nicht schützbar 84/1, 122 E. 3

**Art. 2**

Auch eine zulässige Firma genießt nur markenrechtlichen Schutz, wenn sie den Gültigkeitserfordernissen des aMSchG entspricht 91/1, 116 E. 5c

**Art. 3**

## Abs. 2

*Gemeingut*

Als Gemeingut gelten insbesondere Hinweise auf Eigenschaften, die die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder Wirkung der Erzeugnisse, für die die Marke bestimmt ist, betreffen 86/2, 254 E. 6.1; 90/2, 344 E. 4b

Beschreibend sind Marken, deren Beziehung zum gekennzeichneten Produkt derart eng ist, dass ohne weitere Überlegung oder Zuhilfenahme von Phantasie von der Marke auf eine Besonderheit oder die Zusammensetzung des Produktes geschlossen werden kann 85/1, 56 E. 3; 86/1, 99 E. 2b; 91/1, 228 E. 3

Geographische Namen, die weder als Herkunftsangaben, noch als offensichtliche Phantasiezeichnungen verwendet werden, gehören zum Gemeingut 92/1, 67 E. 3a; 92/1, 70 (oben)

Auch die Erneuerung einer Marke kann verweigert werden, wenn sie als wesentlichen Bestandteil ein als Gemeingut anzusehendes Zeichen enthält 84/1, 122 E. 2

Die Zusammensetzung zweier im Gemeingut stehender Wörter kann eine schützbares Phantasiebezeichnung entstehen lassen 91/1, 92 E. 2b

Auch nicht aus einer Nationalsprache stammende oder nur Fachleuten verständliche Wörter können Gemeingut darstellen 84/2, 360; 86/2, 305 (Mitte); 87/1, 65; 89/1, 90 E. 4

Der Markengebrauch durch Dritte bedeutet noch keine Freizeichenbildung, solange der Marke Unterscheidungskraft zukommt 84/1, 89 E. 5.1

Für die Beurteilung des beschreibenden Charakters einer Marke ist in erster Linie auf ihren Klang abzustellen 92/2, 224 E. 1c

Einfache Anspielungen und Assoziationen machen eine Marke noch nicht beschreibend 88, 144 E. 3

Einfache geometrische Figuren sind markenrechtlich in der Regel nicht schutzbar 84/1, 122 E. 3

Grundfarben (z.B. rot) sind Gemeingut 84/1, 123 E. 3b

*Zum Gemeingut gehört*

- «Alta Tensione» für gestrickte Damenoberbekleidung 91/1, 93 (unten)
- «Bio Kill» für giftklassfreie Insektizide 91/1, 228 E. 3
- «Chicco d'oro cremino»/«Cuor d'oro cremino» für Kaffee 89/1, 90 E. 4
- Die Fischform für Backwaren («Mandelfisch») 87/1, 44 E. 2
- «Eile mit Weile» für Eile mit Weile 89/1, 92 (unten)
- «Grand amour» für Wein 91/1, 92 E. 2b
- «Membra» für Verbandszeug 90/2, 348 (oben)
- «Molecular Coldweld» für Kaltklebstoff 84/2, 360
- «Remederm» für Hautpflegeprodukte 92/2, 224 E. 2b
- «RFS informatik» 88, 161 (Mitte)
- «Supraderm» für Verbände und Binden 86/2, 305 (Mitte)
- «Trend» für Modeartikel 84/2, 359 (unten)
- «Vantage» 84/2, 358

*Zum Gemeingut gehört nicht*

- «Biomed» für Arzneimittel oder Massagegeräte 86/2, 252 E. 2
- «Carrera» für Sportartikel 86/2, 254 E. 6.1
- «Cubic» für Typenräder und Drucklettern 86/1, 100 E. 2b
- «Fioretto» für Schokolade in geblümter Verpackung 91/1, 93 (oben)
- «Jade» für pharmazeutische und kosmetische Produkte 85/1, 47 E. 2a
- «OKT» für Chemieprodukte 84/2, 359 (oben)
- «Softasept» für Desinfektionsmittel 87/1, 65

*Verkehrsdurchsetzung*

Ein zum Gemeingut gehörendes Zeichen kann Markenschutz erlangen, wenn es sich im Verkehr durchgesetzt hat und für den Handel nicht unentbehrlich ist 92/1, 67 E. 3a; 92/2, 235 E. 2b/bb

Markendurchsetzung bedeutet Individualisierung des Zeichens zugunsten des Ansprechers und wird durch Drittgebrauch verhindert 85/1, 56 E. 4

Der Durchsetzung einer aus einer Ortsbezeichnung gebildeten Marke für ein Erzeugnis, dessen Qualität massgeblich von der Bodenbeschaffenheit oder anderen örtlichen Gegebenheiten abhängt, steht kein absolutes, aber doch ein gewichtiges Freihaltebedürfnis entgegen, das die Verkehrsdurchsetzung erschwert 92/1, 68 E. 3a; 93/2, 306 (Mitte)  
Umsatzzahlen und Werbekosten beweisen noch keine Verkehrsdurchsetzung 84/1, 124 E. 5

Abs. 4

Der Markenbestandteil «Original» für Likör ist nicht irreführend, wenn zwar kein uraltes Rezept aber wirklich Kirschen aus der angegebenen Gegend verwendet werden 86/2, 264 E. 7b

Eine für Bekleidungsstücke hinterlegte Marke, deren Wortklang mit einem Suchtmittel identisch ist, verstösst gegen die guten Sitten 88, 141 (oben)  
Täuschungsgefahr verneint bezüglich: «logi» (→ logisch) für blosse Pröbel- und Geduldspiele 85/1, 84 E. 6.4

#### Art. 4

Der Markenschutz beginnt mit der Hinterlegung, unter der Voraussetzung, dass die Eintragung später erfolgt und der Beklagte von der Hinterlegung Kenntnis hat 85/1, 51 E. 2  
Die Markeneintragung ist nur deklaratorische Voraussetzung für ihren Schutz 93/1, 120 E. 4a

#### Art. 5

Der wahre Berechtigte an einer Marke ist derjenige, der sie in der Schweiz zuerst markenmässig gebrauchte 88, 142; 88, 169 E. 4; 88 172 E. 3; 93/1, 101 E. 5a

Die Markeneintragung ist nur deklaratorische Voraussetzung für ihren Schutz 93/1, 120 E. 4a

Mit der Eintragung der Marke wird vermutet, dass diese weder Gemeingut noch ein Freizeichen darstelle 85/1, 55 E. 2

Die Vermutung bezieht sich auf das Recht des Inhabers mit all seinen Voraussetzungen (z.B. Gebrauch) 84/2, 293 E. 3

Die Vermutung gilt auch für den die Marke hinterlegenden Lizenznehmer einer Erfindung 88, 169 E. 4

Art. 6<sup>bis</sup> PVUe macht eine Ausnahme von dieser Bestimmung bei notorisch bekannten Marken 85/1, 97 E. 3

Die Vermutung kann durch den Nachweis früherer Eintragung im Ausland gemäss Art. 4 PVUe (Priorität) oder aber früheren Markengebrauchs in der Schweiz (Territorialitätsprinzip) umgestossen werden 85/1, 97 E. 2; 90/1, 92 E. 4

Erfolgt eine Verletzung nicht markenmässig, kommt die Vermutung der Rechtsbeständigkeit einer eingetragenen Marke nicht zum Tragen 89/2, 270 (unten)

#### Art. 6

Abs. 1

Zulässiger Einwand älterer Drittrechte 85/1, 85 E. 6.5

Jahrelanges, unbehelligtes Nebeneinander relativiert den Einwand älterer Drittrechte 90/1, 103 E. 6

Auch einer internationalen Marke, die sich von einer älteren, für gleiche oder ähnliche Waren eingetragenen, nationalen Marke nicht durch wesentliche Merkmale unterscheidet, ist der Schutz in der Schweiz zu versagen 85/1, 64 E. 1

Der marken- und wettbewerbsrechtliche Schutz des prioritätsälteren Benutzers wird durch das Namensrecht des jüngeren Konkurrenten begrenzt 93/1, 106 E. 2a

*Verwechslungsgefahr: Vergleichsgrundsätze*

Die Verwechslungsgefahr wird unter Firmen-, Marken- und Wettbewerbsrecht nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4; 88, 147 E. 5; 90/1, 106 E. b

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach dem Gesamteindruck im Erinnerungsbild des Letztabnehmers 84/2, 298 E. 7; 85/1, 65 E. 3; 86/2, 260 E. 3; 87/1, 46 E. 5; 87/2, 238 E. 2; 88, 157 E. 5; 89/2, 218 E. 3.1

Das Erinnerungsbild von Marken, die nur aus einem Wort oder einem charakteristischen Element bestehen, bestimmt sich nach dem Klang (Silbenmass, Aussprachekadenz, Vokalfolge) und dem Schriftbild (Schrift, Buchstabenzahl und -grösse) 85/1, 65 E. 3; 85/1, 69 E. 2a; 87/1, 47 E. 5; 89/2, 218 E. 3.1; wobei dem *Klang* höhere Bedeutung zukommt 90/1, 92 E. 4; 90/1, 94 E. 3; a.M. 86/2, 262 E. 5

Die näheren Umstände des Marktangebotes sind für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr irrelevant 89/2, 219 E. 3.2

Bei Warengleichartigkeit (-identität) oder gleichem Abnehmerkreis ist ein strenger Massstab anzulegen 86/2, 260 E. 3; 89/2, 218 E. 2; 91/1, 105 E. 5a; 91/1, 113 E. 4a

Hohe Anforderungen an die Unterscheidbarkeit von Marken für in grossen Mengen auf den Markt gelangende Konsumartikel und bei Warenidentität 92/2, 227 E. 5

Bei der nicht missbräuchlichen Verwendung von Familiennamen kann die Verwechslungsgefahr zurückhaltender angenommen werden 88, 157 E. 5

### *Verwechslungsgefahr: Auslegung*

Dass es schon zu Verwechslungen oder Täuschungen gekommen ist, ist für die Annahme einer Verwechslungsgefahr nicht erforderlich 85/1, 66 E. 3; 91/1, 113 E. 4a; 93/1, 110 E. 11

Die Nachahmung kann auch auf einem ähnlichen Sinngehalt beruhen 90/1, 92 E. 4

Eine Verwechslungsgefahr besteht auch dann, wenn der Verbraucher die Marken zwar unterscheiden kann, aber an eine Verbindung der dahinterstehenden Unternehmen glaubt («mittelbare Verwechslungsgefahr»; «indirekte Verwechslungsgefahr») 87/1, 43 E. 2; 87/1, 47 E. 5; 91/1, 105 E. 5a; 91/1, 114 E. 4a

Sowohl der Wort- wie der Bildbestandteil einer Marke, der für sich allein charakteristisch ist, ist geschützt 90/2, 346 E. 5a

Bezeichnungen wie «Miss», «Mister», «Monsieur», «Lady» usw. werden vom Publikum im allgemeinen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Person aufgefasst 93/1, 104 (oben)

Schwache Zeichen können aufgrund besonderer Aufmerksamkeit im Publikum dennoch unterscheidungskräftig sein 88, 145 E. 4.2

Gewöhnung des Publikums, bei Zeitungs- und Zeitschriftentiteln auf kleine Abweichungen zu achten 88, 145 E. 4.2

Grosse Aufmerksamkeit des Publikums teurer Schmuckwaren 92/2, 197 E. 3b

Ist die Verbundenheit einer *Markenserie* durch Drittmarken durchlöchert, kann das Serienmerkmal nicht mehr monopolisiert werden 90/1, 105 E. a

Ist eine Namensmarke für Produkte des Markeninhabers so charakteristisch geworden, dass das Publikum den Namen den Produkten dieses Unternehmens gleichsetzt, kann Inhabern jüngerer Marken sogar verboten werden, ihren gleichlautenden Namen als charakteristisches Element in der Marke zu verwenden 91/1, 116 E. 5c/aa

### *Verwechslungsgefahr bejaht zwischen*

- Bildmarke Lacoste-Krokodil und anderem Krokodil-Bild 84/2, 294 E. 4
- «Biovital» und «Biophytal» 90/2, 350 E. 3a
- «Boss» und «Bossini Sports Wear» für Bekleidung 91/1, 96 E. 2
- «dab (fig.)» und «Tab» 90/1, 101 E. 5.2
- «Elsa BVLGARI» und «Bulgari» 88, 158 E. 5
- «euro sub» (fig.) und «Euro divers maldives» (fig.) 84/90 E. 5.2
- «Florimar» und «Flor mar» 90/1, 92 E. 4
- «Gucci» und «Guccio G» 93/1, 111 E. 11
- «Heco» und «Hesco» für Maschinenteile bzw. Metallwaren 88, 150 E. 2
- «Hero» und «Aero Salamico» 84/2, 287 E. 2c/aa
- «Incarom» und «Oscarom» für Kaffee 89/2, 219 E. 3.1
- «Jade» und «Naiade» 85/1, 48 E. 3
- «Jever/Jever Pilsener/Jever Premium» und «Juver» 87/2, 238 E. 2
- «Nivea» und «Nievina» für Kosmetika 91/1, 95 E. 1
- «Optima Vals»/«Optima Valsertal»/«Piz Ault Vals» usw. und «Valser» für Mineralwasser 92/2, 227 E. 5
- «Rado» und «Rad Radal» 84/2, 290 E. 3
- «Ritz» und «Rits» 92/1, 72 E. b
- «Sadolin/Sadotop/Sadovac» und «Sado Suisse (Intex)» 84/2, 284 E. b

- «Swatch» und «L'as Watch» 87/1, 48 E. 5
- «Therma» und «Thermacell» 92/2, 236 E. 3a/aa
- «Thermatic/Thermatique» und «Therma/Thermadur/Thermaplan» 87/2, 236 E. 3
- «Vicks» und «Dicovix» 84/2, 298 E. 7

*Verwechslungsgefahr verneint zwischen*

- «Big Star (fig.)» und «Big Stuff» für Jeans 90/2, 347 E. 5b/cc
- «Cartier» und «G. Gautier Genève» 92/2, 197 E. 3b
- «Glückspost (fig.)» und «Die Glücks Post (fig.)» 88, 146 E. 4.3
- «Lego» und «Logi» 85/1, 70 E. 2d; 85/1, 79 E. 4.1
- «Luxardo Maraschino (fig.)» und «Maraska Maraschino (fig.)» 86/2, 262 E. 6
- «Swatch» und «Othmar's Watch» 90/1, 93 E. 3

*Bekannte und berühmte Marken*

Bekannte Marken verdienen starken Schutz, da die im Gedächtnis aktionsbereit gespeicherte Marke das richtige Wahrnehmen eines ähnlichen Zeichens behindert 91/1, 95 E. 1

Berühmte Marken sind *nicht* eher verwechselbar 85/1, 79 E. 4.1

Berühmte Marken sind eher verwechselbar 90/1, 95 E. 4c; 91/1, 114 E. 4b; 93/1, 110 E. 11

**Abs. 3**

Geringere Unterscheidungsanforderungen, je grösser (auch bei festgestellter Warenähnlichkeit) der Warenabstand ist 87/1, 43 E. 2

Warenverschiedenheit liegt nicht immer vor, wenn die Produkte wegen unterschiedlicher Zweckbestimmung nicht miteinander verwechselt werden können; auch die Annahme, dass beide aus derselben Fabrik stammen, muss ausgeschlossen sein 90/2, 350 E. 3a; 93/1, 120 E. 4b

*Warenähnlichkeit bejaht zwischen*

- Sport-Bekleidungsartikeln und Freizeit-Schnürschuhen 84/2, 293 E. 3
- alkoholfreien Getränken und Bieren 87/2, 238 E. 2; 90/1, 100 E. 4.2
- Einrichtungen für Betrieb, Überwachung und Regelung thermoelektrischer Wirkungen einerseits und Elektrogeräten zu Koch-, Heiz-, Wärme-, Kühl- und Klimatisierungszwecken andererseits 87/2, 235 E. 2
- Arzneimitteln und gesundheitsfördernden Massagegeräten 86/2, 252 E. 3
- Brennstoff-Behältern für Apparate und Apparaten mit Heizvorrichtung 92/2, 237 E. 3b/bb
- Salzgebäck und Süssgebäck 87/1, 43 E. 2

*Warenähnlichkeit verneint zwischen*

- Kleidungsstücken und Zigaretten 93/1, 121 E. 4b

*Bekannte und berühmte Marken*

Kein Schutz selbst berühmter Marken bezüglich gänzlich verschiedener Warenkategorien 88, 159 E. 6; 93/1, 122 E. 4d

Schutz der berühmten Marke auch in neuen Warenkategorien, sofern ein Gebrauch stattfindet 91/1, 118 E. 5d/cc

**Art. 7**

**Abs. 1**

Produzent oder Handeltreibender ist nur, wessen Geschäftsbetrieb die fraglichen Waren umfasst, sofern diese in seinem Betrieb auch ihre bestimmungsgemässe Verwendung finden 84/2, 303 E. 3.3; 84/2, 311 E. 1a

Wer Produkte vertreibt, die bloss als Werbeträger für gänzlich andere Produkte dienen, ist noch kein Handeltreibender oder Produzent 84/2, 302 E. 3.2

Produziert nur der Lizenznehmer, nicht der Markeninhaber, Waren, für die die Marke hinterlegt ist, kommt dieser kein Schutz zu 87/1, 53 E. 2c

Wer eine Produktionsfirma beherrscht, auch wenn darin nicht auf seinen Namen Geschäfte getätigt werden, ist zur Hinterlegung derer Marken berechtigt 85/1, 82 E. 6.1

**Art. 7<sup>bis</sup>**

Vereine dürfen Inhaber von Kollektivmarken sein 84/1, 117

**Art. 8**

## Abs. 2

Bei einer Erneuerung muss die Marke in gleicher Weise geprüft werden, wie bei einer Erstanmeldung 84/1, 122 E. 2; 86/2, 306 (oben); 87/1, 66

Eine Markenerneuerung, die in unwesentlichen Bestandteilen von der ursprünglichen Eintragung abweicht, ist zuzulassen 85/1, 103

Die Erneuerung einer bisherigen Wortmarke neu mit bestimmtem Schriftzug ist zulässig, der umgekehrte Vorgang jedoch nicht 85/1, 103

**Art. 9**

## Abs. 1

*Markenmässiger Gebrauch*

Markenmässiger Gebrauch heisst, dass das Zeichen in der Schweiz und so, wie es eingetragen ist, auf Ware oder Verpackung mit dem Zweck angebracht wird, diese von anderen zu unterscheiden oder ihre Herkunft anzugeben 89/1, 92 (unten); 93/1, 101 E. 5a

Gebrauch auf Geschäftspapieren, in Prospekten oder Katalogen genügt nicht 93/1, 101 E. 5a

Geringer Warenumsatz genügt, blosser Scheingebrauch aber nicht 90/1, 108 E. 2b

Gebrauch zu Werbezwecken ist kein markenmässiger Gebrauch 84/2, 312 E. 1b; 91/1, 97 (unten); 93/2, 302 E. 3a

Der Gebrauch der Marke im Ausland ist irrelevant 90/2, 344 E. 3c

Exportmarken erfüllen die Anforderung eines hiesigen markenrechtlichen Gebrauchs selbst dann nicht, wenn sie bereits in der Schweiz angebracht werden 88, 175; 88, 185 E. 6.3

Kein markenmässiger Gebrauch auf Tragtaschen 89/2, 268 E. 3c

Kein markenmässiger Gebrauch einer Marke, die Bestandteil einer anderen Marke bildet, durch Gebrauch dieser anderen 90/1, 109 E. 2c

Der markenmässige Gebrauch durch den Lizenznehmer ist dem Lizenzgeber zuzurechnen 84/1, 89 E. 4; 84/2, 302 E. 3.2; 85/1, 83 E. 6.3

Der Gebrauch durch den Wiederverkäufer oder Abnehmer ist dem Markeninhaber zuzurechnen 86/1, 98 E. 2a

Die Beweislast für den Nichtgebrauch obliegt dem Nichtigkeitskläger 90/1, 91 E. 2; 90/2, 343 E. 3a; 93/1, 112 E. 12

Dient die Marke als Enseigne eines Geschäfts, ist markenmässiger Gebrauch glaubhaft 84/1, 88 E. 4

Die Eintragung einer Marke lässt auf die Absicht ihrer Benutzung schliessen 92/1, 80 E. 2c

*Karenzfrist*

Durch Erneuerung der Marke vor Gebrauchsaufnahme wird die Karenzfrist erneuert 90/1, 98 E. 3.1

Keine Karenzfrist bei fehlender *Gebrauchsabsicht* (Defensivmarke) 85/1, 98 E. 4; 87/1, 53 E. 2c; 90/1, 108 E. 2b

Keine Teilnichtigkeit der Marke für bestimmte Waren, solange für gattungsähnliche Produkte noch ein Gebrauch erfolgte 84/2, 293 E. 3; 85/1, 84 E. 6.3

Wer die nicht gebrauchte Marke selber zu verwenden beabsichtigt, ist zur Löschungsklage aktivlegitimiert 92/1, 71 E. a

## Abs. 3

«Swatchissimo» weicht unwesentlich von «Swatch» ab 93/2, 298 E. 5

**Art. 10**

Nach Ablauf dieser Karenzfrist erlangt ein durch Leerübertragung nichtiger Markeneintrag bei unterbliebener Beanstandung und Löschung originär Geltung 91/1, 127 E. 2b  
Wer die nicht gebrauchte Marke selber zu verwenden beabsichtigt, ist zur Löschungsklage aktivlegitimiert 92/1, 71 E. a

**Art. 11**

## Abs. 1

Die stillschweigende Übertragung der Marke mit dem Geschäft wird vermutet 87/1, 145 E. II 1b; 88, 167 (unten)

Durch die Übertragung eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven gehen auch Prioritätsrechte an gebrauchten aber noch nicht hinterlegten Marken an den Erwerber über 92/2, 252 E. 5

Eine Markenlizenz ist nur zulässig bei enger wirtschaftlicher Verbindung (Art. 6<sup>bis</sup> aMSchG) oder Geschäftsübernahme und sofern keine Täuschungsgefahr besteht, noch ein öffentliches Interesse verletzt wird 84/2, 302 E. 3.2

Markennichtigkeit durch Leerübertragung 91/1, 126 E. 2a

Eine Markenübertragung ohne Geschäft («Leerübertragung») lässt den Abtretungsvertrag gänzlich nichtig werden 85/1, 92

## Abs. 3

Fallen materielle und registerliche Berechtigung auseinander, kann die Nichtigkeitsklage auch bei internationalen Marken sowohl gegen den eingetragenen Nichtberechtigten wie gegen den nichteingetragenen Berechtigten erhoben werden 92/1, 79 E. 2a/b; 92/1, 88 E. 14

**Art. 12**

Der Markenschutz beginnt mit der Hinterlegung, unter der Voraussetzung, dass die Eintragung später erfolgt und der Beklagte von der Hinterlegung Kenntnis hat 85/1, 51 E. 2

**Art. 14**

## Abs. 1 Ziff. 2

*Gemeingut*

Als Gemeingut gelten insbesondere Hinweise auf Eigenschaften, die die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder Wirkung der Erzeugnisse, für die die Marke bestimmt ist, betreffen 86/2, 254 E. 6.1; 90/2, 344 E. 4b

Beschreibend sind Marken, deren Beziehung zum gekennzeichneten Produkt derart eng ist, dass ohne weitere Überlegung oder Zuhilfenahme von Phantasie von der Marke auf eine Besonderheit oder die Zusammensetzung des Produktes geschlossen werden kann 85/1, 56 E. 3; 86/1, 99 E. 2b; 91/1, 228 E. 3

Geographische Namen, die weder als Herkunftsangaben, noch als offensichtliche Phantasiebezeichnungen verwendet werden, gehören zum Gemeingut 92/1, 67 E. 3a; 92/1, 70 (oben)

Auch die Erneuerung einer Marke kann verweigert werden, wenn sie als wesentlichen Bestandteil ein als Gemeingut anzusehendes Zeichen enthält 84/1, 122 E. 2

Die Zusammensetzung zweier im Gemeingut stehender Wörter kann eine schützbares Phantasiebezeichnung entstehen lassen 91/1, 92 E. 2b

Auch nicht aus einer Nationalsprache stammende oder nur Fachleuten verständliche Wörter können Gemeingut darstellen 84/2, 360; 86/2, 305 (Mitte); 87/1, 65; 89/1, 90 E. 4

Der Markengebrauch durch Dritte bedeutet noch keine Freizeichenbildung, solange der Marke Unterscheidungskraft zukommt 84/1, 89 E. 5.1

Für die Beurteilung des beschreibenden Charakters einer Marke ist in erster Linie auf ihren Klang abzustellen 92/2, 224 E. 1c

- Einfache Anspielungen und Assoziationen machen eine Marke noch nicht beschreibend 88, 144 E. 3  
 Einfache geometrische Figuren sind markenrechtlich in der Regel nicht schützbar 84/1, 122 E. 3  
 Grundfarben (z.B. rot) sind Gemeingut 84/1, 123 E. 3b

#### *Zum Gemeingut gehört*

- «Alta Tensione» für gestrickte Damenoberbekleidung 91/1, 93 (unten)
- «Bio Kill» für giftklassefreie Insektizide 91/1, 228 E. 3
- «Chicco d'oro cremino»/«Cuor d'oro cremino» für Kaffee 89/1, 90 E. 4
- Die Fischform für Backwaren («Mandelfisch») 87/1, 44 E. 2
- «Eile mit Weile» für Eile mit Weile 89/1, 92 (unten)
- «Grand amour» für Wein 91/1, 92 E. 2b
- «Membra» für Verbandszeug 90/2, 348 (oben)
- «Molecular Coldweld» für Kaltklebstoff 84/2, 360
- «Remederm» für Hautpflegeprodukte 92/2, 224 E. 2b
- «RFS informatik» 88, 161 (Mitte)
- «Supraderm» für Verbände und Binden 86/2, 305 (Mitte)
- «Trend» für Modeartikel 84/2, 359 (unten)
- «Vantage» 84/2, 358

#### *Zum Gemeingut gehört nicht*

- «Biomed» für Arzneimittel oder Massagegeräte 86/2, 252 E. 2
- «Carrera» für Sportartikel 86/2, 254 E. 6.1
- «Cubic» für Typenräder und Drucklettern 86/1, 100 E. 2b
- «Fioretto» für Schokolade in geblümter Verpackung 91/1, 93 (oben)
- «Jade» für pharmazeutische und kosmetische Produkte 85/1, 47 E. 2a
- «OKT» für Chemieprodukte 84/2, 359 (oben)
- «Softasept» für Desinfektionsmittel 87/1, 65

#### *Verkehrsdurchsetzung*

Ein zum Gemeingut gehörendes Zeichen kann Markenschutz erlangen, wenn es sich im Verkehr durchgesetzt hat und für den Handel nicht unentbehrlich ist 92/1, 67 E. 3a; 92/2, 235 E. 2b/bb

Markendurchsetzung bedeutet Individualisierung des Zeichens zugunsten des Ansprechers und wird durch Drittgebrauch verhindert 85/1, 56 E. 4

Der Durchsetzung einer aus einer Ortsbezeichnung gebildeten Marke für ein Erzeugnis, dessen Qualität massgeblich von der Bodenbeschaffenheit oder anderen örtlichen Gegebenheiten abhängt, steht kein absolutes, aber doch ein gewichtiges Freihaltebedürfnis entgegen, das die Verkehrsdurchsetzung erschwert 92/1, 68 E. 3a; 93/2, 306 (Mitte)

Umsatzzahlen und Werbekosten beweisen noch keine Verkehrsdurchsetzung 84/1, 124 E. 5

#### *Täuschung*

Ein geographischer Ausdruck in einer Marke darf nicht fälschlicherweise den Eindruck einer Herkunftsangabe erwecken 87/1, 65 (unten)

Täuschende Nähe zu bekanntem Geschäftsnamen führt zur Nichtigkeit der Marke 84/2, 309 E. 5

Eine Marke mit dem Element «Gold» ist täuschend, wenn sie für goldplatierte oder vergoldete Waren gebraucht wird 88, 160 (unten)

Selbst ein weitverbreiteter Familienname darf nicht als Marke verwendet werden, wenn er nicht dem Namen des Markeninhabers entspricht 88, 160 (Mitte)

Täuschungsgefahr bejaht bezüglich «Alpina» für Uhren, die nicht aus der Schweiz stammen 86/2, 306 (oben); 87/1, 65 (unten)

#### *Abs. 1 Ziff. 4*

Der markenmässige Gebrauch eines bekannten Familiennamens durch Dritte ist grundsätzlich unzulässig, da die Gefahr einer falschen Gedankenverbindung zum Namensträger besteht 93/1, 103 (unten)

Ein geographischer Ausdruck darf auch nicht indirekt den Gedanken an eine Herkunftsangabe wecken 86/2, 305 (unten)

Strenger Massstab bezüglich Herkunftsangaben aus Ländern, die für entsprechende Produkte grosses Ansehen geniessen 86/2, 306 (oben)  
 Zulassen sind neben Phantasiebezeichnungen auch solche ausländische, aus einer geographischen Bezeichnung bestehende Marken, die im Ursprungsland der Bezeichnung oder in der Schweiz Verkehrsgeltung erlangt haben 92/1, 70 (oben)  
 Der geographischen Bezeichnung, die im Ursprungsland als Marke geschützt ist, kann auch in der Schweiz Markenschutz gewährt werden 92/1, 70 (oben)  
 Die Bezeichnung «Carrera» für Sonnenbrillen stellt keinen Hinweis auf das wenig bekannte bündnerische Dorf gleichen Namens dar 86/2, 255 E. 6.2  
 Unzulässig ist «Alpina» für nicht aus der Schweiz stammende Uhren 86/2, 306 (oben); 87/1, 65 (unten)

Abs. 2 lit. c

Eine geographische Bezeichnung muss nicht an die Herkunft der Ware erinnern 90/1, 110 (Mitte)

### Art. 15

Abs. 2

Zulässige Publikation des Vermerks «Durchgesetzte Marke» im Schweizerischen Handelsamtsblatt 86/2, 306 (unten)

### Art. 16

Zulässiger Widerruf einer zu Unrecht vorgenommenen Markenübertragung durch das Amt 84/2, 356 E. 2

### Art. 18

Abs. 1

Bezüglich geographischer Namen besteht in der Regel auch dann ein Freihaltebedürfnis, wenn es sich nicht um Herkunftsbezeichnungen im Sinne dieser Bestimmung handelt 92/1, 70 (oben)

Die Herkunft eines Produktes bestimmt sich nach dem Ort seiner Herstellung, nicht nach dem Ort der der Herstellung zugrundeliegenden Idee 84/2, 326 E. 3

Eine geographische Bezeichnung muss nicht an die Herkunft der Ware erinnern 90/1, 110 (Mitte)

Herkunftsbezeichnung bejaht bezüglich «Swiss Panzer» 86/1, 96 E. 3

Abs. 2

Die Eintragung einer Herkunftsbezeichnung als Kollektivmarke ist zulässig 84/2, 329 E. 7

Abs. 3

Auf geographische Bezeichnungen, die keine Herkunftsangaben darstellen, kommt nur das UWG zur Anwendung; bei einer Verletzung der Bestimmungen über die Herkunftsangaben sodann ist das UWG stets *kumulativ* mitverletzt 84/2, 326 E. 2; 84/2, 329 E. 5

Es genügt, dass die in Verkehr gebrachte Qualität nicht der unter dieser Herkunftsbezeichnung gewohnten entspricht 92/2, 246 E. 4a

Die Angabe «Quality control passed in Switzerland» auf Uhren lässt fälschlicherweise schweizerische Herkunft vermuten 86/2, 270 E. 4b

Die Bezeichnung «Carrera» für Sonnenbrillen stellt keinen Hinweis auf das wenig bekannte bündnerische Dorf gleichen Namens dar 86/2, 255 E. 6.2

Die Bezeichnung «Schaumpagner» für nicht aus der Champagne stammendes Schaumbad ist unzulässig 90/2, 375 E. 6c

Eine als «Saucisson vaudois» bezeichnete Wurst muss im Waadtland hergestellt werden 84/2, 327 E. 3

Irreführender Anschein schweizerischer Herkunft durch Wortspiele 92/1, 74 E. 2

Zulässige Verwendung einer inländischen Herkunftsbezeichnung für Weine, die in der Schweiz gekeltert aber teilweise in der ausländischen Grenzzone gewonnen werden 92/2, 232 E. B.I.b

### Art. 20

Die Entwicklung von der Herkunftsbezeichnung zum Gattungsnamen setzt ein verbreitetes und seit langem bestehendes Verständnis voraus; selbst eine Minderheit von Händlern oder Abnehmern, die an der ursprünglichen Bedeutung festhält, vermag die Freizeichenbildung zu verhindern 84/2 327 f. E. 4

Die Entwicklung der Herkunftsbezeichnung zum Gattungsnamen ist vom Beklagten zu beweisen; im Zweifelsfall liegt eine Herkunftsbezeichnung vor 84/2, 328 E. 4

### Art. 24

Das MSchG geht strafrechtlich dem UWG vor (lex specialis) 88, 233 E. 4

Das UWG geht insofern über das aMSchG hinaus, als auch vor schmarotzerischer Rufausbeutung sowie ungeachtet von Warenverschiedenheit Schutz gewährt werden kann 92/1, 80 E. 3a

Keine Aktivlegitimation des Lizenznehmers 84/1, 87 E. 3.3; 84/1, 95 E. 3

Nur durch markenmässigen Gebrauch eines Zeichens kann eine Markenverletzung erfolgen 84/1, 95 E. 3; 84/1, 100 E. 5; 87/1, 50 E. 3; 91/1, 128 E. 3a

Der Markenschutz beginnt mit der Hinterlegung, unter der Voraussetzung, dass die Eintragung später erfolgt und der Beklagte von der Hinterlegung Kenntnis hat 85/1, 51 E. 2

lit. a

### *Nachahmung*

Nachahmung bedeutet Übernahme der charakteristischen Merkmale der als Vorbild dienenden Marke unter leichter Abänderung, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt 87/1, 42 E. 2; 87/1, 50 E. 4

Die Nachahmung kann auch auf einem ähnlichen Sinngehalt beruhen 90/1, 92 E. 4

Dass nicht mehr gegen ein verwechselbares Zeichen vorgehen könne, wer andere ähnliche Zeichen über längere Zeit duldet («Abstandstheorie»), gilt in der Schweiz nicht 85/1, 77 E. 3.2

Irreführung von unterdurchschnittlich aufmerksamen Käufern genügt 91/1, 100 E. 4

Keine Irreführung des Publikums durch Parallelimport, wenn der schweizerische Vertrieb nur durch einen Lizenznehmer erfolgt und das Publikum gar nicht den Eindruck eines schweizerischen Produktes hat 85/2, 217 E. 4

Der Unterlassungsanspruch setzt kein Verschulden beim Verletzer voraus 84/2, 299 E. 8

Die Unterlassungsklage muss auf das deutlich umschriebene Verbot eines genügend bestimmten Verhaltens gerichtet sein 91/1, 111 E. 2a

Die Verletzung muss in der Schweiz gegenüber einer in der Schweiz gebrauchten Marke begangen werden oder hier ihren Erfolg zeitigen (Territorialitätsprinzip) 88, 175

Ein Unterlassungsbegehren setzt ein (materiellrechtliches) Rechtsschutzinteresse voraus, das heisst, dass der Beklagte die Verletzungen bereits begangen hat und Wiederholungen nicht auszuschliessen sind, oder dass er sie erstmals begehen wird 91/1, 112 E. 3b

Rechtsschutzinteresse hinsichtlich Verbot trotz Nichtgebrauchs der Verletzermarke bejaht, solange der Beklagte die klägerischen Rechte nicht anerkennt 84/288 E. 2c/bb

Rechtsschutzinteresse am Verbot mangels Begehungsgefahr verneint 91/1, 120 E. 2a

Der Gebrauch einer fremden Marke auf Etiketten eigener Produkte stellt eine Marken-  
usurpation dar 85/1, 51 E. 2

Ein Markeneintrag oder Markenerwerb lässt Gebrauchsabsicht vermuten und führt zur  
Passivlegitimation bezüglich Unterlassungsklagen 93/1, 106 E. 1

Der Versand von in der Schweiz hergestellten, unbefugterweise mit einer Marke versehenen  
Waren ins Ausland stellt bereits eine Inverkehrsetzung dar 90/1, 121 E. 1

*Gesetzeskonkurrenz*

Die Anwendung dieser Bestimmung schliesst jene von Art. 24 lit. b aMSchG aus 87/2, 288 E. 5c

*Unechte* Idealkonkurrenz zu Art. 153 Abs. 1 StGB 86/2, 311 E. 4

*Echte* Idealkonkurrenz zu Art. 153 Abs. 1 StGB 92/2, 247

Die Bestimmung ist nicht gleichzeitig mit Art. 13 d aUWG anwendbar 92/2, 239 E. 2c

*Nichtigkeitsklage*

Die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte Nichtigkeitsklage ist gleichwohl zulässig 84/2, 286 E. 1, 86/2, 251 E. 2

Die Markennichtigkeitsklage kann gegen den eingetragenen Inhaber oder den nicht eingetragenen Zessionar erhoben werden 90/1, 90 E. 1b

Erhebt der Angeschuldigte im Strafverfahren die Einrede der Nichtigkeit der Marke, kann der Richter ihm analog zu Art. 86 Abs. 1 PatG eine angemessene Frist zur Anhebung einer Nichtigkeitsklage einräumen 92/2, 241 E. 4b

Jede strafrechtliche Verurteilung nach dieser Bestimmung setzt die Abklärung der Markengültigkeit voraus 92/2, 241 E. 4a

Kein Rechtsschutzinteresse auf Feststellung der Nichtigkeit mehr, nachdem die Marke gelöscht wurde 84/2, 286 E. 1

Keine Verpflichtung des Markeninhabers, an der Löschung mitzuwirken; das Nichtigkeitsurteil gilt als Vollstreckungsausweis 90/1, 112 E. 3a

## lit. b

Kein markenmässiger (verletzender) Gebrauch der Marke an der Hausfassade, auf Prospekten oder in Inseraten 84/1, 95 E. 3

Die Verletzung muss in der Schweiz gegenüber einer in der Schweiz gebrauchten Marke begangen werden oder hier ihren Erfolg zeitigen (Territorialitätsprinzip) 88, 175

Das Erschöpfungsprinzip setzt ein rechtmässiges Inverkehrbringen der Ware voraus 93/1, 167 E. 5b/aa

Waren in der Schweiz unerlaubterweise mit einer geschützten Marke versehen zu lassen, bildet auch bei direktem Verkauf ins Ausland (Exportmarke) einen hiesigen Ausführungsort 84/2, 334 E. 2

Idealkonkurrenz zu Art. 13 lit. d aUWG und 153 StGB bezüglich des Anbringens einer falschen Marke 87/2, 288 E. 5c

Die Anwendung dieser Bestimmung schliesst jene von Art. 13 lit. d aUWG aus (kritisiert) 87/2, 288 E. 5c

## lit. c

«Inverkehrbringen» umfasst jede Verfügungshandlung, selbst eine unentgeltliche 87/2, 287 E. 4d

Die Verletzung muss in der Schweiz gegenüber einer in der Schweiz gebrauchten Marke begangen werden oder hier ihren Erfolg zeitigen (Territorialitätsprinzip) 88, 175

*Täuschung* der Abnehmer durch die unzulässige Angaben aufweisenden Waren ist nicht erforderlich 91/1, 123 E. 1a

Auch die Einfuhr einer Ware in die Schweiz als Geschenk für ein Familienmitglied stellt ein Inverkehrbringen dar 91/1, 123 E. 1a

Umpackung aus dem Ausland stammender und fürs Ausland bestimmter Waren im schweizerischen Zollfreilager stellt ein Inverkehrbringen in der Schweiz dar 86/2, 307 (unten)

Waren in der Schweiz unerlaubterweise mit einer geschützten Marke versehen zu lassen, setzt auch bei direktem Verkauf ins Ausland (Exportmarke) einen hiesigen Ausführungsort 84/2, 334 E. 2

Das Anbringen der Marke im Ausland ist bedeutungslos, solange die Ware nicht in die Schweiz gelangt 86/1, 112 E. 1c

Die Bestimmung setzt voraus, dass derjenige, der die Waren in Verkehr bringt, um die Anbringung nachgemachter Marken weiss 90/2, 358 E. 3B

Echte Idealkonkurrenz zu Art. 154 Ziff. 1 StGB 92/2, 247

Idealkonkurrenz zu den Art. 13 lit. d aUWG, 24 lit. f aMSchG und 24 Ziff. 2 MMG bezüglich des Wiederverkaufs von Nachahmungen 87/2, 289 E. 6

Die Anwendung dieser Bestimmung schliesst jene von Art. 13 lit. d aUWG aus (kritisiert) 87/2, 288 E. 5c

lit. e

Die Erklärung über die Herkunft der Ware erheischt die Angabe des Namens des Lieferanten 91/1, 101 E. 6

lit. f

Idealkonkurrenz zu den Art. 24 lit. c aMSchG, 13 lit. d aUWG und 24 Ziff. 2 MMG bezüglich des Wiederverkaufs von Nachahmungen 87/2, 289 E. 6

## Art. 25

Abs. 3

Wer um das geschützte Drittzeichen weiss, handelt schuldhaft 91/1, 131 E. 4c

## Art. 27

Ziff. 1

Der Lizenznehmer ist nicht zur gerichtlichen Geltendmachung der Marke legitimiert 85/2, 217 E. 4

Ziff. 2 lit. a

Aktivlegitimation eines kantonalen Berufsverbandes zur Geltendmachung regionaler Herkunftsbezeichnungen seiner Branche 84/2, 325 E. 1

## Art. 28

Abs. 1

Die schweizerische Filiale einer ausländischen Gesellschaft setzt einen Ausführungsort für deren unlautere Handlungen 84/1, 94 E. 2

Abs. 2

Der Markenschutz beginnt mit der Hinterlegung, unter der Voraussetzung, dass die Eintragung später erfolgt und der Beklagte von der Hinterlegung Kenntnis hat 85/1, 51 E. 2

Abs. 4

Kann die *lex specialis* wegen absoluter Verjährung nicht angewendet werden, wird die noch nicht verjährte *lex generalis* (namentlich UWG; vgl. Art. 70 Abs. 4 StGB) wieder anwendbar 88, 233 E. 4; 92/1, 77 E. 3d

## Art. 29

Abs. 1

Der einzige kantonale Gerichtsstand findet auch dann Anwendung, wenn die Markennichtigkeit aufgrund von Namensrecht oder einem anderen Rechtsgrund behauptet wird 88, 177 E. 2

Kein Gerichtsstand nach aMSchG für Lizenznehmer, auch nicht durch einen Sachzusammenhang mit der gleichzeitigen Klage des Markeninhabers 84/1, 87 E. 3.3

Kompetenzattraktion zum jeweils *angerufenen* Richter bei gleichzeitiger Geltendmachung von MSchG und UWG 84/1, 87 E. 3.1

**Art. 30**

Massgebend ist der Registereintrag bei Klageeinleitung; spätere Änderungen im Register berühren den Prozess nicht 88, 156 E. 2

**Art. 31***Voraussetzungen vorsorglicher Massnahmen*

Analoge Anwendung von Art. 77 PatG auf vorsorgliche Massnahmen in anderen immaterialgüterrechtlichen Bereichen 91/1, 104 E. 3c; 93/1, 117 E. 2

Analoge Anwendung des *UWG-Massnahmerechts* (Art. 28c ff. ZGB) 88, 162 E. 2

Analoge Anwendung des *kantonalen Massnahmerechts* auf die nicht abschliessend geregelten, bundesrechtlichen Massnahmeverfahren 84/2, 342 E. III

Ein strafbedrohter gerichtlicher Befehl steht späteren vorsorglichen Massnahmen nicht entgegen 84/2, 339 E. 4

Voraussetzungen zum Erlass superprovisorischer Massnahmen sind: - (1) Glaubhaftmachen, dass dem Kläger ein materieller Anspruch zusteht (Hauptsacheproggnose); - (2) Glaubhaftmachen, dass ohne Erlass der Massnahme ein schwerer Schaden droht. Die Schädigung des Massnahmeklägers, falls von einer Massnahme abgesehen wird, muss in Beziehung gesetzt werden zur Schädigung des Beklagten, falls sich die angeordnete Massnahme als ungerechtfertigt erweisen sollte (Nachteilsproggnose); - (3) Glaubhaftmachen, dass besondere Umstände vorliegen, welche die Anordnung einer Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei verlangen 84/2, 345 E. B

Vorsorgliche Massnahmen sind grundsätzlich von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen 84/2, 296 E. 6

*Glaubhaftmachen*

Glaubhaft machen bedeutet bloss, die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit einer Behauptung darzutun 85/2, 215 E. 2

Nichtigkeitseinwände im Massnahmeverfahren sind ebenfalls bloss glaubhaft zu machen 86/2, 254 E. 5

Privatgutachten und private Bestätigungsschreiben können Mittel zur Glaubhaftmachung sein 90/1, 116 E. 3b

Vorausgesetzt werden die Glaubhaftmachung eines rechtswidrigen Eingriffs und einer nur schwer wieder gutzumachenden Schädigung 87/1, 42 E. 1

Vorsorgliche Massnahmen müssen in der Schweiz durchgesetzt werden können 85/1, 118 E. 2

Vorsorgliche Massnahmen setzen auch nach dieser Bestimmung die Glaubhaftigkeit einer Rechtsverletzung und eines nicht leicht ersetzbaren Nachteils voraus 84/1, 88 E. 4

*Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil*

Der Schaden aus Marktverwirrung und Markenverwässerung ist nur schwer bestimmbar und kann deshalb nur durch vorsorgliche Massnahmen verhindert werden 84/2, 340 E. 5

Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil durch Markenverletzung ist angesichts der Empfindlichkeit dieser Rechtsgüter rasch gegeben 84/1, 91 E. 7.1

Dringlichkeit nach über einjährigem Zuwarten verneint 88, 164 E. 2a

Rechtsmissbräuchliches Zuwarten schliesst einstweiligen Rechtsschutz aus 91/1, 279 E. 5

*Verhältnismässigkeit*

Die Schwere des Eingriffs einer Massnahme in die gesuchsgegnerischen Interessen sowie die Unsicherheit über das Ergebnis im ordentlichen Verfahren können im Massnahmeverfahren berücksichtigt werden 88, 149 E. 4

Kann der schwer wiedergutzumachende Schaden ohne vorsorgliche Massnahme verhindert werden, ist sie nicht anzuordnen 91/1, 280 E. 8

**Art. 32**

## Abs. 1

Eine Urteilspublikation setzt voraus, dass sie als Massnahme zur Wiedergutmachung einer Marktverwirrung eines Schadens oder einer immateriellen Unbill erforderlich ist 89/1, 94 E. 2a

## Abs. 2

Die Beschlagnahme setzt (anders als nach Art. 58 StGB) kein Sachurteil voraus 86/1, 112 E. 1c

Keine Einziehung eines Einzelexemplars, das nur dem persönlichen Gebrauch dient 89/1, 95 (unten)

---

**aMSchV**  
(Markenschutzverordnung 1929)

---

**Art. 6**

## Ziff. 7

Der Vertreter ist bis zur formellen Löschung im Register, und ab Klageeinleitung sogar bis zur Beendigung des Prozesses, zur Entgegennahme prozessualer Mitteilungen zuständig 88, 156 E. 2

**Art. 18**

## Abs. 1

Die Schutzfähigkeit der Marke ist bei der Erneuerung erneut zu prüfen 84/1, 122 E. 2

**Art. 24**

## Abs. 1 Ziff. 4

Keine Verpflichtung des Markeninhabers, an der Löschung mitzuwirken; das Nichtigkeitsurteil gilt als Vollstreckungsausweis 90/1, 112 E. 3a

**Art. 28**

Nur der Hinterleger hat während des Eintragungsverfahrens eine Akteneinsichtsrecht; nach dessen Abschluss kommt ein solches - allerdings nicht bezüglich Verkehrsdurchsetzung oder Hinterlegungsberechtigung - auch Dritten zu 85/1, 104

---

**ZGB\***  
(Zivilgesetzbuch)

---

**Art. 2**

Abs. 2

Mangels Gebrauchsabsicht ist die (Defensiv-)Marke nichtig 85/1, 98 E. 4

**Art. 8**Die Beweislast für den *Nichtgebrauch der Marke* obliegt dem Nichtigkeitskläger 90/1, 91 E. 2; 90/2, 343 E. 3a; 93/1, 112 E. 12**Art. 9**Mit der Eintragung der *Marke* wird vermutet, dass diese weder Gemeingut noch ein Freizeichen darstelle 85/1, 55 E. 2Erfolgt eine Verletzung nicht *markenmässig*, kommt die Vermutung der Rechtsbeständigkeit einer eingetragenen Marke nicht zum Tragen 89/2, 270 (unten)**Art. 28**

Abs. 1

Erweiterter Schutz berühmter Marken durch diese Bestimmung 93/1, 127 E. 6

Kein Feststellungsinteresse, wenn die gegnerische Marke gelöscht und deren Weiterverwendung untersagt wurde 88, 160 E. 8

**Art. 29**

Abs. 1

Ist die Verwechslungsgefahr auf den gleichen Namen zweier Wettbewerber zurückzuführen, wird der marken- und wettbewerbsrechtliche Schutz des prioritätsälteren Benutzers durch das Namensrecht des jüngeren Konkurrenten begrenzt 92/1, 81 E. 3a; 93/1 106 E. 2a

Abs. 2

Das Namensrecht überwiegt grundsätzlich das Recht an der gleichlautenden *Marke* eines Andersnamigen 88, 153 E. 3bDie *Verwechslungsgefahr* wird unter Art. 951 Abs. 1 und 2 OR, Art. 29 ZGB, Art. 6 Abs. 1 aMSchG und Art. 1 Abs. 2 lit. d aUWG nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**OR\***  
(Obligationenrecht)

---

**Art. 20**

Abs. 1

Konversion eines nichtigen Vertrages über die Leerübertragung einer Marke in eine ausschliessliche und unkündbare Lizenz 85/1, 93

**Art. 180**

Die *Mitübertragung* der Marke mit dem Geschäft wird bei Stillschweigen vermutet 87/1, 145 E. II 1b

---

**WSchG**  
(Wappenschutzgesetz)

---

**Art. 2**

Abs. 1 Ziff. 1

Wer ein Briefpapier mit Kantonswappen und dem Briefkopf einer kantonalen Verwaltungsdirektion herstellt, verletzt diese Bestimmung, nicht aber Art. 252 StGB 93/2, 342 E. 3

**Art. 3**

Ein gegen die guten Sitten verstossender Gebrauch ist namentlich bei Täuschungsgefahr über die *Nationalität* des Geschäftes oder über *geschäftliche Verhältnisse* des Benutzers (angebliche amtliche Beziehungen) gegeben 84/1, 104 E. 1a

Einen «geschäftlichen Zweck» hat eine Tätigkeit dann, wenn durch entgeltlichen Austausch von Gütern ein *geldwerter Erfolg* angestrebt wird; selbst ideelle Zwecke der Gewinnverwendung genügen 84/1, 104 E. 1c

Einen «geschäftlichen Zweck» kann auch die statutarische (sofern entgeltliche) Tätigkeit eines Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aufweisen 84/1, 107

Die Benutzung des Schweizer Kreuzes auf ausländischen Prospekten für schweizerische Produkte ist nicht sittenwidrig 85/1, 100

---

**BG/UNO**  
(Bundesgesetz zum Schutze von Namen und Zeichen  
der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlichen Organisationen)

---

**Art. 5**

Ein Nachteil für die betroffene Organisation liegt ohne konkrete Irreführung des Publikums nicht vor 84/1, 112 E.2; 84/1, 113

Guter Glaube besteht, wenn trotz eines allfälligen Rechtsmangels ein Unrechtsbewusstsein fehlt 84/1, 110 E. 1

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**LMV**  
(Lebensmittelverordnung)

---

**Art. 336**

Abs. 2

Der Phantasienamen eines Weines darf keine täuschende Ähnlichkeit mit einem geographischen Namen aufweisen 86/1, 110

**Art. 337**

Abs. 4

Zulässige Verwendung einer inländischen Herkunftsbezeichnung für Weine, die in der Schweiz gekeltert, aber teilweise in der ausländischen Grenzzone gewonnen werden 92/2, 232 E. B.1.b

**Art. 467**

Abs. 5

«Cannabis» als Kennzeichnungsbestandteil für kosmetische Mittel wirkt täuschend 85/1, 125 E. 3

Die Marke «Opium» für Parfüm täuscht *nicht* über dessen wahre Zusammensetzung 87/1, 63 E.

---

**VO des BR über die Verwendung des Schweizer Namens für Uhren**

---

**Art. 2**

Die Angabe «Quality control passed in Switzerland» auf Uhren lässt fälschlicherweise schweizerische Herkunft vermuten 86/2, 270 E. 4b

## 2. Verwaltungs-, Straf- und Prozessrecht

---

### BV (Bundesverfassung)

---

#### Art. 31

##### Abs. 2

Kantonale Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen von Weinen sind mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar 84/2, 331

---

### StGB\* (Strafgesetzbuch)

---

#### Art. 58

##### Abs. 1

Beschlagnahme ist möglich aufgrund von Anzeichen einer *Markenverletzung*, einer *Beweis-eignung* der Gegenstände oder zwecks allfälliger *Einziehung* derselben 90/1, 114 E. 3  
Die Beschlagnahme von Waren ist gerechtfertigt, um die Nachmachung, Nachahmung oder ungerechtfertigte Bereicherung einer Marke zu *beweisen* 90/1, 114 E. 3

#### Art. 70

##### Abs. 4

Kann die *lex specialis* wegen absoluter Verjährung (vgl. Art. 28 Abs. 4 aMSchG) nicht angewendet werden, wird die noch nicht verjährte *lex generalis* (z.B. Art. 3 lit. d UWG) wieder anwendbar 88, 233 E. 4; 92/1, 77 E. 3d

#### Art. 153

Das Anbringen einer falschen Marke und einer falschen Herkunftsbezeichnung erfüllt den Tatbestand dieser Bestimmung 87/2, 285 E. 4a  
Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn Originalwaren ohne Ermächtigung mit ihrer Marke gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden 92/2, 239 E. 2a

##### *Gesetzeskonkurrenz*

*Echte* Idealkonkurrenz zu Art. 24 lit. a aMSchG 92/2, 247

*Echte* Idealkonkurrenz zu Art. 13 lit. d aUWG und 24 lit. b aMSchG bezüglich des Anbringens einer falschen Marke 87/2, 288 E. 5c

Zwischen dieser Bestimmung und Warenfälschungsdelikten nach MSchG und UWG besteht *unechte* Idealkonkurrenz: 86/2, 311 E. 4

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

**Art. 154**

Echte Idealkonkurrenz zu Art. 24 lit. c aMSchG 92/2, 247

**Art. 252**

Wer ein Briefpapier mit Kantonswappen und dem Briefkopf einer kantonalen Verwaltungsdirektion herstellt, verletzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 WSchG, nicht aber diese Bestimmung 93/2, 342 E. 3

---

**FL-EO**

(Liechtensteinische Exekutionsordnung)

---

**Art. 241**

Eine Patentanmeldung ist als Vermögenswert verwertbar, Marken dagegen nicht 91/1, 138

---

**BetmV**

(Betäubungsmittelverordnung)

---

**Art. 48<sup>bis</sup>**

Ein Parfum mit der Bezeichnung «Opium» fällt nicht unter diese Bestimmung 87/1, 64 E. 3

---

**GVG-ZH**

(Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich)

---

**Art. 61**

Der einzige kantonale Gerichtsstand findet auch dann Anwendung, wenn die Markennichtigkeit aufgrund von Namensrecht oder einem anderen Rechtsgrund behauptet wird 88, 177 E. 2

---

**StPO-BS**

(Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt)

---

**Art. 99**

Die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses ist bei Markenverletzungen immer erfüllt 86/1, 113 E. 1d

## V. Muster- und Modellrecht

---

### HMA

(Haager Musterschutz-Abkommen)

---

#### Art. 4

##### Abs. 2

Die internationale Hinterlegung eines Modells ist gleichbedeutend mit der nationalen schweizerischen Hinterlegung 87/1, 70 E. 3a

---

### MMG

(Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster- und Modelle)

---

#### Art. 2

Die Form des Musters oder Modells hat den Geschmack, den Sinn für das Schöne, anzusprechen 91/1, 142 E. 2a

Es braucht kein Ergebnis kreativen Schaffens; eine gewisse Originalität genügt 8/71, 70 E. 3c

Die blossе Anordnungsweise, z.B. von Möbeln, ist nicht schutzfähig, wenn den einzelnen Elementen je für sich keine Originalität zukommt 91/1, 150 E. 2c/bb

Die Verwendung schlichter geometrischer Figuren ist nur bei origineller Verbindung, Anordnung oder Ausschmückung schutzfähig (Kombinationsmuster) 91/1, 150 E. 2 c/aa  
Schriften (Typographien) sindusterschutzfähig 93/2, 311 E. 2d

#### Art. 3

Technisch bedingte Formelemente bleiben ausser acht 87/1, 70 E. 3c

#### Art. 4

##### Abs. 2

Der Lizenznehmer ist ohne spezielle Ermächtigungsklausel nicht zur Geltendmachung der Schutzrechte befugt 92/1, 94 E. 1b

Eine Aktivlegitimation des Lizenznehmers ist bei blosser «Unterstützungspflicht» des Lizenzgebers gemäss Lizenzvertrag anzunehmen 93/2, 310 E. 2a

Erweist sich das lizenzierte Recht als ungültig, fällt der Lizenzvertrag dahin; spätestens mit Wegfall der tatsächlichen Auswirkungen des Scheinrechts damit auch die Zahlungspflicht von *Lizenzgebühren* 91/1, 151 E. 3a

#### Art. 6

Rechtsvermutung für die *Gültigkeit* des eingetragenen Modells 84/1, 55 E. 4

Die Vermutung bezieht sich auch auf die *materielle Neuheit* 89/1, 107 E. 6

Die Vermutung gilt auch für *internationale* Muster oder Modelle 91/1, 148 E. 2b

Zur Entkräftung der Vermutung der Urheberschaft des Hinterlegers genügt im Massnahmeprozess blosses *Glaubhaftmachen* 84/1, 78 E. 3

**Art. 8**

Die konstruktive Idee ist muster- oder modellrechtlich nicht geschützt 88, 207 E. 1.1

**Art. 12**

Ziff. 1

*Neuheit*

Erforderlich sind formelle und materielle Neuheit (Neuheit im Zeitpunkt der Hinterlegung und Mindestmass an geistigem Aufwand) 86/1, 100 E. 3; 88, 211 E. 2a; 91/1, 142 E. 2a  
Neuheitsunschädliche Bekanntgabe durch den Hinterleger dank vorgängig gewonnener Ausstellungsriorität 89/1, 107 E. 6

*Originalität («Materielle Neuheit»)*

Die Form des Musters oder Modells muss aus ästhetischen Gründen gewählt werden, braucht zwar nicht das Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit zu sein, aber darf auch nicht im Nächstliegenden haftenbleiben; eine gewisse Originalität, ein Mindestmass an geistigem Aufwand, ist erforderlich 86/1, 100 E. 3; 88, 207 E. 1.1; 88, 211 E. 2a; 89/2, 278 E. 4a; 91/2, 395 E. 2a; 93/2, 311 E. 2d

Von urheberrechtlichen Werken ist ein höherer Grad an Individualität zu verlangen als von Mustern oder Modellen 89/1, 53 E. 3a

Der Schutz des Musters oder Modells vor Nachahmungen reicht so weit wie seine Originalität 91/1, 154 E. 2a/cc

*Originalität bejaht bezüglich*

- eines besonders gestalteten Kegels (einfache geometrische Form) als Uhrglas 91/2, 396 E. 2d

*Originalität verneint bezüglich*

- einer Grillpfanne 89/2, 279 E. 5b
- der Nachbildung der Farbe und des Erscheinungsbildes von Jeans-Textilien auf einem Uhrenarmband aus Plastik 87/2, 240 E. 2
- eines Kotflügels 91/1, 155 E. 2b/bb

**Art. 19**

Die Bezeichnung des Musters oder Modells beeinflusst dessen Schutzbereich nicht 88, 208 E. 1.3

**Art. 24**

Ziff. 1

Die Nachahmung beurteilt sich nach dem Grad der Übereinstimmung - nicht der Abweichungen - der beiden Muster oder Modelle im Gesamteindruck des Letztabnehmers bei *gleichzeitiger* Betrachtung 88, 208 E. 2.1; 88, 211 E. 2a; 88, 214 E. 2a; 89/1, 109 E. 3a

Die Verschiedenartigkeit muss dem Laien *deutlich* erkennbar sein, damit keine Nachahmung vorliegt 86/1, 120 E. IV; 91/1, 154 E. 2a/cc; umgekehrt: 93/2, 311 E. 2d

Der Schutz des Musters oder Modells vor Nachahmungen reicht so weit wie seine Originalität 91/1, 154 E. 2a/cc

Keine modellrechtliche Unterscheidungsfähigkeit durch Anbringen einer *Marke* 87/1, 77; 89/1, 111 E. 3b/dd

Zulässige Wiedergabe des Erscheinungsbildes einer geschützten Parfumflasche 93/2, 271 E. 3

Ziff. 2

Die Bestimmung bezieht sich nur auf im *Inland* begangene Handlungen 89/1, 108 E. 7

*Idealkonkurrenz* zum Marken- und Wettbewerbsrecht bezüglich des Wiederverkaufs von Nachahmungen 87/2, 289 E. 6  
*Idealkonkurrenz* zu Art. 155 StGB bezüglich des Einführens nachgeahmter Waren 87/2, 288 E. 5c

### Art. 25

Abs. 1

In der Branche versierte Fachleute handeln bei Nachahmungen bekannter Modelle zumindest eventualvorsätzlich 86/1, 119 E. 3

### Art. 28

Abs. 1

#### *Voraussetzungen vorsorglicher Massnahmen*

Vorsorgliche Massnahmen setzen auch nach dieser Bestimmung die Glaubhaftigkeit einer Rechtsverletzung und eines nicht leicht ersetzbaren Nachteils voraus 84/1, 82 E.3a

Vor Klagehängigkeit können vorsorgliche Massnahmen nach kantonalem Prozessrecht oder UWG erlassen werden 84/1, 78 E. 3; 91/2, 398 E. 2a

Glaubhaftmachen verlangt keine Überzeugung des Richters, sondern nur den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der in Frage stehenden Tatsachen 88, 217 E. 3

Nicht leicht ersetzbarer Nachteil bei Belieferung des marktstärksten Abnehmers mit Verletzterware bejaht 84/1, 55 E. 2

Ein Massnahmebegehren muss so formuliert sein, dass die Massnahme ohne nochmalige materielle Prüfung vollstreckt werden kann 84/1, 57 E. 5

#### *Beschlagnahmung*

Beschlagnahmung nach dieser Bestimmung setzt eine hängige Zivil- oder Strafklage voraus 86/1, 121 E. V

Es ist keine Beschlagnahme anzuordnen, wenn ein Verbot zur Abwendung des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils genügt 84/1, 57 E. 5

### Art. 29

Auch die Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände ist möglich 89/1, 111 E. 5b

---

**ZGB\***  
(Zivilgesetzbuch)

---

### Art. 9

Rechtsvermutung für die Gültigkeit des eingetragenen *Modells* 84/1, 55 E. 4

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**StGB\***  
(Strafgesetzbuch)

---

**Art. 155**

Idealkonkurrenz zu Art. 24 Ziff. 2 MMG bezüglich des Einführens von nachgeahmten Waren 87/2, 288 E. 5c

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

## VI. Patentrecht

### 1. Zivilrecht

---

#### EPUe (Europäisches Patent-Übereinkommen)

---

#### Art. 55

Abs. 1 lit. a

Bei europäischen Patenten gilt einzig das europäische Anmeldedatum 92/1, 101 E. 2b/ee. Offenbar ist eine Erfindung, wenn eine zureichende, nach der Erfahrung des Lebens und den Verhältnissen des Einzelfalls nicht auszuschliessende Möglichkeit besteht, dass Fachleute von der Erfindung in einer Weise Kenntnis nehmen, die ihnen die Ausführung erlaubt 92/1, 96 E. 1a

#### Art. 69

Die Verletzung europäischer Patente beurteilt sich ausschliesslich nach *dieser Bestimmung* 92/2, 307 E. 3.1; umgekehrt (ausschliesslich nach *nationalem* Recht): 91/1, 210 E. 3.1. Der Schutzbereich des Patents hängt von seiner Bereicherung der Technik ab 92/2, 308 E. 3.1

Eine Nachahmung liegt vor, wenn anstelle von im Patent beanspruchten Mitteln mit Äquivalenten gearbeitet wird, die dem Fachmann durch die Erfindung nahegelegt werden 92/2, 308 E. 3.1

«Sachlicher Geltungsbereich» in Art. 51 Abs. 2 PatG und «Schutzbereich» in dieser Bestimmung meint dasselbe 92/2, 308 E. 3.1

#### Art. 123

Die Erweiterung der Ansprüche im Erteilungsverfahren ist zulässig, wenn die Grundlage dafür in der ursprünglichen Beschreibung vorhanden ist 91/2, 403 E. II.3.2

#### Art. 138

Die Wirkungen bzw. Nichtigkeit eines europäischen Patents beurteilen sich nach nationalem Recht 91/2, 402 E. II.1

---

#### PatG (Patentgesetz)

---

#### Art. 1 aPatG

Der technische Fortschritt sowie das Interesse des Nichtigkeitsklägers an der Erfindung sind Beweisanzeichen für Erfindungshöhe 84/2, 232 E. 7; (umgekehrt: Luchsinger in 84/2, 234)

**Art. 1 revPatG**

Abs. 1

Technische Mängel machen eine Erfindung noch nicht gewerblich unanwendbar 86/2, 217 E. 3.3

Abs. 2

*Patentfähigkeit*

Patentfähigkeit einer Erfindung verlangt gewerbliche Anwendbarkeit, Neuheit und Nicht-naheliegen 91/1, 175 E. 13; 91/1, 181 E. 2; 91/1, 187 E. III.1

Die *Patenterteilung* lässt Patentfähigkeit der Erfindung und Berechtigung des eingetragenen Erfinders vermuten 92/1, 105 E. 4a

*«Technischer Fortschritt»*

Bei mangelnder Neuheit kann kein technischer Fortschritt vorliegen 91/1, 178 E. 13

Wechselwirkung zwischen erfinderischer Tätigkeit und technischem Fortschritt 91/1, 202 E. 2b

*«Erfindungshöhe»/«Nichtnaheliegen»*

Erfindungshöhe bedeutet, dass dem Fachmann am Stichtag der gedankliche Weg von Problemstellung zu Problemlösung nicht nahegelegen hat 90/1, 130 E. 6

Es ist nicht die Lehre des Patentes im Stand der Technik aufzusuchen, sondern vom Stand der Technik auszugehen, um festzustellen, was der Fachmann geschaffen haben würde 92/2, 279 E. 6.1

Die technische Erfüllung eines *lange Zeit unbefriedigten Bedürfnisses* beweist noch keine Erfindungshöhe 84/2, 203

Die *überraschende Vereinfachung* komplizierter technischer Vorgänge indiziert Erfindungshöhe, sofern kein blosses handwerkliches Rationalisieren mit herkömmlichen Mitteln gegeben ist 84/1, 75 E. 5

Nur solche Neuheiten sind vom Patentschutz ausgeschlossen, die sich dem Durchschnittsfachmann des einschlägigen Fachgebietes in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik erschliessen 91/2, 403 E. 5

Worin die *erfinderische Tätigkeit* besteht, braucht in der Patentschrift nicht dargelegt zu werden 93/1, 147 E. 2b

**Art. 2**

lit. b

Eine Erfindung, welche ein am menschlichen Körper anzuwendendes *Diagnoseverfahren* betrifft, ist nicht patentierbar 84/2, 217

**Art. 3**

Abs. 1

Ohne anderweitige Absprache entsteht das Recht auf das Patent beim *Auftraggeber* (analoge Anwendung von Art. 332 Abs. 1 OR) 92/1, 106 E. 5c

**Art. 5**

Abs. 2

Die Patenterteilung lässt Patentfähigkeit der Erfindung und Berechtigung des eingetragenen Erfinders vermuten 92/1, 105 E. 4a

## Abs. 3

Wer gelegentlich einen Rat gab, ist noch nicht Erfinder der daraus entwickelten Lehre 92/1, 105 E. 4b

Ohne anderweitige Absprache entsteht das Recht auf das Patent beim *Auftraggeber* (analoge Anwendung von Art. 332 Abs. 1 OR) 92/1, 106 E. 5c

**Art. 7 aPatG**

## Abs. 1

Gemeint ist der gut ausgebildete Fachmann des einschlägigen technischen Gebietes, der die angeblich neue Erfindung unmittelbar erkennen und wiederholen kann 86/2, 237 E. 1a  
Wechselwirkung zwischen Erfindungshöhe und technischem Fortschritt 91/1, 192 E. 7a; 91/1, 202 E. 2b

**Art. 7 revPatG**

## Abs. 1

Eine Neuheitsschädliche Vorveröffentlichung in einem früheren Patent kann sowohl als Patentanspruch wie als Ausführungsbeispiel erfolgen 91/1, 176 E. 13

## Abs. 2

Wissen ist dann der Öffentlichkeit zugänglich, wenn es den Kreis der dem Erfinder zur Geheimhaltung verpflichteten Personen verlässt und einem weiteren interessierten Publikum offensteht, das wegen seiner Grösse oder der Beliebigkeit seiner Zusammensetzung für den Urheber der Information nicht mehr kontrollierbar ist 92/1, 96 E. 1a

Offenbart ist eine Erfindung, wenn eine zureichende, nach der Erfahrung des Lebens und den Verhältnissen des Einzelfalls nicht auszuschliessende Möglichkeit besteht, dass Fachleute von der Erfindung in einer Weise Kenntnis nehmen, die ihnen die Ausführung erlaubt 92/1, 96 E. 1a; 93/1, 134 E. III.1; 93/1, 141 E. B.2.b

Die Offenbarung muss keinem unbestimmten Personenkreis gegenüber erfolgen; *einmaliges* Vorzeigen an *einen* Empfänger kann - wenn mit einer Weiterverbreitung gerechnet werden muss - genügen 93/1, 142 E. 2b

Wo der Öffentlichkeit das Wissen zugänglich gemacht wurde, ist unerheblich 92/1, 96 E. 1a  
Veröffentlicht ist eine Erfindung erst mit der Publikation, noch nicht mit der Erteilung des Patents 86/2, 218 E. 3.5

Neuheitsschädlich vorweggenommen ist eine Erfindung nur, wenn *alle* für die Lösung der Aufgabe notwendigen Merkmale identisch bekanntgegeben worden sind 92/2, 260 E. III.3

Die Lieferung eines Prototyps ist Neuheitsschädlich 92/1, 97 E. 1c

**Art. 7b**

Veröffentlicht ist eine Erfindung erst mit der Publikation, noch nicht mit der Erteilung des Patents 86/2, 218 E. 3.5

## lit. a

Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf beigezogene Patentanwälte, auf Personen, deren der Erfinder zu Abklärungen und zur Patentanmeldung bedarf, wie auch auf speziell zur Verschwiegenheit Verpflichtete 93/1, 134 E. 2

Bei europäischen Patenten gilt einzig das europäische Anmeldedatum 92/1, 101 E. 2b/ee

## lit. b

Welche internationale Ausstellungen im Sinne des Gesetzes offiziell oder offiziell anerkannt sind, bestimmte unter *altem* Recht das BAGE 84/1, 74, E. 5

**Art. 8**

## Abs. 2

Weder durch das Umladen auf dem Flughafen, noch durch das Anliefern ins Zollfreilager werden patentrechtlich geschützte Waren in der Schweiz in Verkehr gebracht 90/1, 181

**Art. 13**

Der «Geschäftssitz des im Register eingetragenen Vertreters» im Sinne von Art. 109 Abs. 3 IPRG ist der Ort, wo derselbe seine Geschäftstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausübt 93/1, 98 E. 3a

**Art. 14**

Erlischt das Patent während des Patentprozesses, wird das Verfahren als gegenstandslos geworden beschrieben 90/1, 146 E. 1; 90/1, 153 E. 1  
Vorsorgliche Massnahmen sind nach Ablauf des Patents noch möglich, um Schadenersatzforderungen zu sichern 90/1, 178 (oben)

**Art. 17**

Auch, ob die Prioritätsanmeldung im Ursprungsland zu einer Patenterteilung geführt hat, ist unbeachtlich 89/2, 257 E. 1

**Art. 20**

## Abs. 2

Die Vermutung ist widerlegbar 84/2, 258

**Art. 21 aPatG**

## Abs. 1

Welche internationale Ausstellungen im Sinne des Gesetzes offiziell oder offiziell anerkannt sind, bestimmte unter altem Recht das BAGE 84/1, 74, E. 5

**Art. 23**Ziff. 3<sup>bis</sup>

Die Erweiterung der Ansprüche im Erteilungsverfahren ist zulässig, wenn die Grundlage dafür in der ursprünglichen Beschreibung vorhanden ist 91/2, 403 E. II.3.2

**Art. 24**

## Abs. 1 lit. b

Ein Teilverzicht kann auch im Patentprozess gegenüber dem Richter erklärt werden 91/1, 181 E. 1; 91/1, 185 E. 2

Teilverzicht im Nichtigkeitsprozess bedeutet eine teilweise Klageanerkennung; zu prüfen sind nur noch die weiterhin strittigen Begehren 91/1, 186 E. II.2 f.

Der Teilverzicht erlaubt die *Hinzufügung* eines Erfindungsmerkmals zum Patentanspruch, welches sich bisher nur aus Beschreibung oder Zeichnungen ergab 84/2, 229 E. 6c

Ein Teilverzicht wirkt *ex tunc* 84/228 E. 4

**Art. 26**

## Abs. 1

Das Feststellungsinteresse ist Prozessvoraussetzung 90/2, 381 E. 1b

Der Beklagte genügt seiner prozessualen Behauptungs- und Darlegungslast nicht, wenn er nur auf die Klageschrift eines Dritten gegen den Kläger in einem früheren Prozess verweist 84/1, 56 E. 4

Zur *Nichtigkeitseinrede im Massnahmeverfahren* vgl. Art. 77 Abs. 3

## Abs. 1 Ziff. 3

Die Erfindung ist ausreichend offenbart, wenn angegeben wird, wie der angestrebte technische Erfolg erreicht wird und wiederholt werden kann; ob Erklärungen über den Grund dieses Erfolgs vorhanden und richtig sind, spielt keine Rolle 92/2, 273 E. 4.1.1

Fachtechnisch selbstverständliche Lösungselemente müssen nicht angegeben werden 92/2, 301 E. 5b

**Art. 28**

Das Rechtsschutzinteresse ist vom Kläger nachzuweisen 90/2, 382 E. 2b

Das *Feststellungsinteresse* ist Prozessvoraussetzung 90/2, 381 E. 1b

Ein (Teil-) *Nichtigkeitsinteresse* besteht nur, wenn durch Gutheissung der Klage der Patentverletzungsvorwurf mindestens teilweise widerlegt wird 91/1, 195 E. 3c

Zur Nichtigkeitsklage ist nicht befugt, wem die Nichtigklärung keinen Nutzen einträgt oder wer lediglich daran interessiert ist, dem Patentinhaber einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen 90/2, 382 E. 2a

Nichtigkeitsinteresse des Konkurrenten verneint, der dasselbe Produkt nach einem anderen Verfahrenspatent herstellt 91/1, 196 E. 4c

**Art. 33**

## Abs. 1

Definition fiduziarischer Rechtsübertragung 92/2, 332 E. 2

Abs. 2<sup>bis</sup>

Die Übertragung des Rechts *auf* das Patent ist formlos gültig 92/2, 332 E. 2

**Art. 34**

Die exklusive Patentlizenz für die Schweiz an einen Dritten macht die Einfuhr von im Ausland rechtmässig hergestellter Ware unerlaubt 84/2, 271

**Art. 35**

Eine technische Zeichnung begründet noch keinen Anspruch auf Mitbenützung 92/2, 268 E. V

**Art. 36**

## Abs. 1

Verhältnis der abhängigen Erfindung zur Äquivalenz-Nachahmung 91/1, 205 E. 4b

**Art. 47**

## Abs. 1

Der Patentbewerber hat für das Verschulden seines Patentanwaltes und dessen Hilfspersonen wie für sein eigenes einzustehen 92/2, 319 E. 3b

Die mit der Gebührenbezahlung betraute Bank ist Hilfsperson des Patentinhabers und ihr Verschulden ihm zuzurechnen 88, 194

Wiedereinsetzung trotz schwerwiegenden Fehlers des schweizerischen Vertreters, da es das Amt unterliess, ihn auf seinen Irrtum bezüglich des ihm erteilten Auftrags hinzuweisen 84/2, 272 (unten)

Dem Vertreter wird das Fehlverhalten einer Hilfsperson dann *nicht* angelastet, wenn er darzut, dass er alle Sorgfalt bei ihrer Auswahl, Instruktion und Überwachung angewandt hat (Praxisänderung) 92/2, 326 E. 3

**Art. 50**

Die Erfindung ist ausreichend offenbart, wenn angegeben wird, wie der angestrebte technische Erfolg erreicht wird und wiederholt werden kann; ob Erklärungen über den Grund dieses Erfolgs vorhanden und richtig sind, spielt keine Rolle 92/2, 273 E. 4.1.1

Fachtechnisch selbstverständliche Lösungselemente müssen nicht angegeben werden 92/2, 301 E. 5b

Worin die erfinderische Tätigkeit besteht, braucht in der Patentschrift nicht dargelegt zu werden 93/1, 147 E. 2b

**Art. 51**

## Abs. 2

Der Schutzbereich des Patents hängt von seiner Bereicherung der Technik ab 92/2, 264 E. IV.2; 92/2, 308 E. 3.1

«Sachlicher Geltungsbereich» in dieser Bestimmung und «Schutzbereich» in Art. 69 EPUe meint dasselbe 92/2, 308 E. 3.1

## Abs. 3

Die Auslegung der Patentansprüche hat nach dem Vertrauensgrundsatz und nach den Verhältnissen im Anmelde- oder Prioritätszeitpunkt zu erfolgen 90/1, 143 E. 2c; 92/2, 299 E. 4b; das Risiko einer unrichtigen, unvollständigen oder widersprüchlichen Definition trägt indes der Patentbewerber 92/2, 299 E. 4b

Die *Beschreibung* und die *Zeichnungen* sind nicht nur bei Unklarheit der Ansprüche herbeizuziehen; umgekehrt dienen die Ansprüche aber auch nicht nur als grobe Richtlinie 92/2, 299 E. 4c

**Art. 52**

## Abs. 1

Ein gegen das Einheitlichkeitsgebot verstossendes Patent ist trotzdem gültig 86/2, 226 E. 3.3

**Art. 66**

## lit. a

*Schutzbereich des Patents*

Der Schutzbereich des Patents hängt von seiner Bereicherung der Technik ab 90/1, 142 E. 2a; 91/1, 202 E. 2b; 91/1, 204 E. 4a; 92/2, 264 E. IV.2

Der Schutzbereich des Patentes wird durch die Auslassung weiterer, naheliegender Ausführungsmöglichkeiten in der Patentschrift nicht eingeschränkt 85/1, 41 E. 4c

*Patentverletzung allgemein*

Die Frage der Verletzung eines europäischen Patentes beurteilt sich nach nationalem Recht 91/1, 210 E. 3.1; umgekehrt (Art. 69 EPUe): 92/2, 307 E. 3.1

Die «mittelbare Patentverletzung» durch Verbreitung von Gegenständen, die erst eine Patentverletzung ermöglichen, ist erlaubt 84/2, 238 E. 2

Unter «Benutzung» fällt der Gebrauch, das Zurschaustellen, das Feilhalten, der Verkauf, das Inverkehrbringen 89/1, 99 E. 2.1

*Nachahmung: Grundsätze*

Die Nachahmung muss alle Merkmale verwirklichen, die die Erfindung nach Wortlaut oder Sinn des Patentanspruchs kennzeichnen 89/2, 237 E. 10

Eine Nachahmung liegt vor, falls in dem mit der Erfindung zu vergleichenden Verfahren oder Erzeugnis zwar nicht alle Merkmale der Erfindung verwirklicht sind, es aber bloss in untergeordneten Punkten, das heisst, in solchen, die durch das Patent nahegelegt werden, von ihrer technischen Lehre abweicht 85/1, 40 E. 4a; 86/2, 241 E. 3a; 86/2, 247 E. 3; 88, 190 E. 4; 89/2, 237 E. 10; 90/1, 142 E. 2a; 91/1, 204 E. 4a; 92/2, 263 E. IV.2; 92/2, 302 E. 6b

Eine Nachahmung liegt nur vor, wenn die beanstandete Ausführungsform am patentierten *Erfindungsgedanken teilnimmt* und ihrerseits den Erfindungsbegriff erfüllt 90/1, 143 E. 2b

Eine Nachahmung liegt auch vor, wenn wesentliche Elemente einer Erfindung durch *äquivalente Mittel*, die dem Fachmann aufgrund der offenbarten Erfindung naheliegen, ersetzt werden 91/1, 204 E. 4a; 91/1, 210 E. 3.1; 91/2, E. III.1; 92/2, 308 E. 3.1

*Keine* Nachahmung bei Unterscheidung in mindestens einen wesentlichen Punkt 89/2, 253 E. VI.d

*Nachahmung: Beispiele*

Auch der (nicht autorisierte) Zwischenhändler patentierter Verfahren oder Stoffe begeht eine Patentverletzung 84/2, 244 E. D.3

Die exklusive Patentlizenz für die Schweiz an einen Dritten macht die Einfuhr im Ausland rechtmässig hergestellter Ware unerlaubt 84/2, 271

Nachahmung bejaht, da die eigentliche Idee des Streitpatentes durch die modifizierte Anwendung gleichwohl realisiert wurde 89/2, 242 E. 4b

Parallelimport ist Patentverletzung 88, 203 E. A

lit. b

Der Parallelimporteure kann zur Angabe seines Bezugsortes verhalten werden 88, 204 E. C

lit. d

Die Anpreisung von Gegenständen, die überhaupt nur einem patentverletzenden Gebrauch dienen *können*, stellt eine Begünstigung dar 84/2, 244 E. D.2

Die Verbreitung von Gegenständen, die eine Patentverletzung ermöglichen, stellt bei *ausdrücklicher Anpreisung* einer entsprechenden Verwendung eine Begünstigung der Verletzung dar 84/2, 238 E. 2

**Art. 67**

Abs. 1

Sinn der Bestimmung: die heikle Offenbarungslast des für ein Erzeugnis angewandten Verfahrens soll billigerweise dem Produktehersteller auferlegt werden 90/1, 147 E. 2a; 90/1, 154 E. 2a

Abs. 2

Die Bestimmung enthält keine Umkehr, sondern eine *Lockerung* der Beweislast im Sinne blossen Glaubhaftmachens 90/1, 247 E. 2a; 90/1, 154 E. 2a

Wer die Nachahmung eines Verfahrens zur Herstellung eines bekannten Erzeugnisses behauptet, muss sie nur glaubhaft machen; der Gegenbeweis dagegen ist strikte zu führen 90/1, 147 E. 2a f.; 90/1, 154 E. 2a

**Art. 70**

Abs. 1

Verhältnismässigkeit der Urteilspublikation 89/2, 239

Urteilsveröffentlichung zur Wiedergutmachung des Schadens von durch Parallelimport betroffenen Detaillisten 88, 204 E. D

**Art. 72**

Abs. 1

Das Unterlassungsbegehren muss die zu unterlassende Handlung genau bezeichnen; nur dort, wo der Verletzungsgegenstand mit dem Patentanspruch identisch ist, reicht dessen Wiederholung aus 93/2, 308

Dass eine konkrete Patentverletzung droht, genügt für einen Unterlassungsanspruch 84/2, 244 E. 2

Ein Vertriebsverbot muss die patentverletzenden Merkmale der verbotenen Waren einzeln auflisten 84/2, 196 E. 3.1

**Art. 73**

Abs. 1

Um Schadenersatzforderungen zu sichern, sind *vorsorgliche Massnahmen* nach Ablauf des Patents noch möglich 90/1, 178 (oben)**Art. 74**

Eine Feststellungsklage ist neben einer Leistungsklage zulässig, wenn nicht nur die fällige Leistung verlangt, sondern die Gültigkeit des ihr zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auch für dessen zukünftige Abwicklung festgestellt werden soll 86/1, 82 E. 2b

Ziff. 3

Interesse bejaht an der Feststellung, dass sich zwei patentierte Verfahren nicht überschneiden, obwohl der Beklagte das zweite Patent während des Prozesses vom Lizenzgeber des Klägers hinzuerwarb 85/1, 39 E. 2

**Art. 75**

Abs. 1 lit. a

Zuständigkeit am Erfolgsort setzt eine ernsthafte Bedrohung voraus 93/2, 307 (oben)

Die Zuständigkeit für eine positive oder negative Bestandes- (Feststellungs-) Klage folgt der Zuständigkeit einer gleichzeitig zu beurteilenden Verletzungsklage 93/2, 307 (oben)

Auch wenn der Verletzungsbeklagte Wohnsitz in einem anderen Kanton hat, sind die Gerichte am Ort, wo die Verletzerware verkauft wird, zuständig 86/2, 244 E. C

Der schweizerische Richter darf *Nichtigkeitseinwände* gegenüber ausländischen Patenten vorfrageweise überprüfen 85/1, 45 E. 6Im internationalen Verhältnis gilt das *Territorialitätsprinzip*; allerdings nicht für im Zusammenhang mit einem Patent entstandene Deliktsansprüche 85/1, 44 E.5

Kein Schweizer Begehungsort durch hier geschlossenen Kaufvertrag zwischen Ausländern über im Ausland hergestellte und vertriebene Ware 88, 201 E. 6

Abs. 1 lit. b

Belangbarkeit des ausländischen Widerbeklagten am durch ihn mit der Hauptklage begründeten Gerichtsstand 90/1, 158 E. 2b

Die Zuständigkeit für eine positive oder negative Bestandes- (Feststellungs-) Klage folgt der Zuständigkeit einer gleichzeitig zu beurteilenden Verletzungsklage 93/2, 307 (oben)  
 Ein «Kontinentalvertreter» einer ausländischen Firma, der ausschliesslich als Verbindungsglied zu einer schweizerischen Bank bestimmt wurde, begründet noch keinen Wohnsitzgerichtsstand 92/1, 107

#### Art. 76

Der Rechtsmittelweg bezüglich der Anordnung vorsorglicher Massnahmen beurteilt sich weiterhin nach innerstaatlichem (FL), bzw. kantonalem Recht 86/1, 88

#### Art. 77

Abs. 1

- Zur Nichtigkeitsinrede im Massnahmeverfahren vgl. Art. 77 Abs. 3.

#### Prozessuales

Ein Massnahmebegehren muss so formuliert sein, dass die Massnahme ohne nochmalige materielle Prüfung vollstreckt werden kann 84/1, 57 E. 5

Einwendungen im Massnahmeverfahren sind allein insoweit zu prüfen, als es dem Einzelrichter als Nichtfachmann möglich ist 84/2, 207 E. B.1.2 = 84/2, 253 E. B.1.2

Ein Kurzgutachten ist einzuholen, wenn eine Beurteilung aufgrund der Fachkunde des Gerichts nicht möglich ist 84/1, 59 E. 3.1; 91/1, 208

Mündliches Kurzgutachten im Massnahmeverfahren 91/1, 208

Parteigutachten gelten nicht als Beweismittel, sondern stellen bloss Parteivorbringen dar 84/2, 249 E. 2, dürfen vom Richter aber nicht einfach übergangen werden 84/2, 258

Bestehen Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Streitpatentes, kann anstelle vorsorglicher Massnahmen vom Beklagten eine Sicherheitsleistung entgegengenommen werden 84/1, 70 E. 4

Vorsorgliche Massnahmen sind jederzeit abänderbar 84/1, 48 E. 3; 84/1, 65 E. 2; ein Gesuch um Abänderung *ohne neue Vorbringen* ist aber rechtsmissbräuchlich 84/1, 48 E. 3

#### Beschlagnahme

Beschlagnahme erfordert Angemessenheit 84/2, 238 E. 3.2

Es ist keine Beschlagnahme anzuordnen, wenn ein Verbot zur Abwendung des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils genügt 84/1, 57 E. 5

Abs. 2

Voraussetzungen zum Erlass vorsorglicher Massnahmen sind der Bestand des zu sichernden Rechts, eine aktuelle oder drohende Verletzung durch den Gesuchsbeklagten und ein dem Kläger drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, der nicht anders als durch die verlangte Massnahme abgewendet werden kann 90/1, 163 E. II

Analoge Anwendung dieser Bestimmung auf vorsorgliche Massnahmen in anderen immateriälgüterrechtlichen Bereichen 93/1, 117 E. 2

Vorsorgliche Massnahmen sind nach Ablauf des Patentes noch möglich, um Schadenersatzforderungen zu sichern 90/1, 178 (oben)

#### Glaubhaftmachen

- Zur Nichtigkeitsinrede im Massnahmeverfahren vgl. Art. 77 Abs. 3.

Glaubhaftmachen heisst, einen Wahrscheinlichkeitsbeweis einerseits des Schutzanspruches und andererseits der Nachmachung oder Nachahmung zu leisten 88, 206 f.

#### Nicht leicht ersetzbarer Nachteil

Bejahung der zeitlichen Dringlichkeit, obwohl die Klage erst neun Monate nach Bekanntwerden der Handlungen des Beklagten eingereicht wurde, aufgrund der zwischenzeitlichen Verhandlungen der Parteien 84/2, 248 E. 1

Nicht leicht ersetzbarer Nachteil bei Belieferung des marktstärksten Abnehmers mit Verletzterware bejaht 84/1, 55 E. 2

Die Verwendung einer patentierten Anlage für den eigenen gewerblichen Gebrauch bildet keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil 90/1, 176 E. 2b

Ein nur finanzieller Schaden ist kein nicht leicht ersetzbarer Nachteil 86/2, 249 E. 4

Abs. 3

#### *Superprovisorische Massnahmen*

Superprovisorische Massnahmen setzen voraus: Glaubhaftmachen des zu schützenden Anspruchs und einer akuten Gefährdung, welche die Anhörung der Gegenpartei nicht gestattet, sowie Angemessenheit der Massnahmen 84/2, 237 E. B.1

*Schutzschriften* müssen aus Gründen des rechtlichen Gehörs entgegengenommen werden, soweit sie nicht verzögernd wirken 89/1, 104 E. 2; umgekehrt: 84/2, 265 E. 3; 84/2, 266 E. 3; 91/1, 293 (unten)

#### *Nichtigkeitseinrede des Gesuchsgegners*

Die einredeweise geltendgemachte Nichtigkeit des Streitpatentes muss sich auch im Massnahmeverfahren mit Sicherheit aus den Akten ergeben; blosses Glaubhaftmachen genügt *nicht* 84/1, 48 E. 4; 84/1, 59 E. 3.1; 84/1, 65 E. 386/2, 247 E. 3

*Lockerung* der Anforderungen an das Vorbringen der Nichtigkeit des Streitpatentes in Richtung blossen Glaubhaftmachens (*obiter dictum*) 84/1, 76 E. 5; 84/2, 217 E. 5

Auch für die Nichtigkeitseinrede *genügt* im Massnahmeverfahren blosses Glaubhaftmachen 84/2, 205 E. B.1 = 84/2, 253 E. B.1; 84/2, 249 E. 2; 86/2, 216 E. 3; 90/1, 176 E. 2a; 92/2, 259 E. III.1

### **Art. 78**

Nach Anhängigkeit der Hauptklage ist das ordentliche Gericht für den Erlass vorsorglicher Massnahmen allein zuständig 84/1, 59 E. 2

Keine Attraktion der Kompetenz zum Erlass vorsorglicher Massnahmen an den vom Gesuchsgegner *selbständig* mit Nichtigkeitsklage angerufenen Richter 89/2, 265 E. 3

### **Art. 79**

Abs. 1

Die Auflegung einer Sicherheitsleistung ist der Grundsatz, das Absehen davon die Ausnahme 84/2, 245 E. E

Die Sicherheitsleistung stellt kein volles Äquivalent für das Glaubhaftmachen dar, vermag dieses also auch nicht teilweise zu ersetzen 84/1, 62 E. 5

Abs. 2

Bestehen Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Streitpatentes, kann anstelle vorsorglicher Massnahmen vom Beklagten eine Sicherheitsleistung entgegengenommen werden 84/1, 70 E. 4

### **Art. 80**

Der die Patentverletzung ausschliessende Tatbestand ist vom Kläger zu beweisen; ein Begehen auf *Feststellung* des Nichtvorhandenseins eines materiellrechtlichen Anspruchs braucht er jedoch nicht zu stellen 86/1, 82 E. 2b

### **Art. 91**

Die Beschwerdekammern sind eidgenössische Rekurskommissionen im Sinne von Art. 98 lit. e OG. Gegen ihre Entscheide ist Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig 86/1, 83 E. 2

**Art. 99**

Abs. 2

Für die Beurteilung von Akteneinsichtsgesuchen Dritter im Beschwerdeverfahren ist das BAGE zuständig 86/1, 84 E. 3

**Art. 109**

Abs. 2

Die Verletzung europäischer Patente beurteilt sich ausschliesslich nach Art. 69 EPUe 92/2, 307 E. 3.1; ausschliesslich nach *nationalem* Recht 91/1, 210 E. 3.1

**Art. 115**

Im Nichtigkeitsprozess in der Schweiz kann von der deutschen Übersetzung der Patentschrift ausgegangen werden 91/2, 403 E. II.1

**Art. 142**

Abs. 2 lit. b

Auch der unter neuem Recht ausgesprochene Teilverzicht untersteht dem Recht im Zeitpunkt der Patenterteilung, denn der Teilverzicht wirkt *ex tunc* 84/2, 228 E. 5

Abs. 2 lit. c

Die Beurteilung der Patentnichtigkeit richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Patenterteilung anwendbaren Recht 84/2, 230 E. 7

**Art. 143 aPatG**

Abs. 2 lit. c

Art. 58 aPatG war für den Rekurrenten gegenüber Art. 57 und 58 nPatG vorteilhafter 88, 200 E. 7c

**Art. 143 revPatG**

Abs. 2 lit. c

Altes Recht ist auch auf später erteilte Patente anwendbar, wenn deren Gesuch bei Inkrafttreten des revidierten PatG hängig war 84/2, 274 (unten); 88, 198 E. 6

Die Patentnichtigkeit beurteilt sich jedenfalls nach neuem Recht 88/198 E. 6

Jede einzelne Voraussetzung der Patentfähigkeit ist nach dem dafür günstigeren Recht zu beurteilen 84/2, 274 (unten)

Anwendungsfall günstigerer Patentfähigkeitsbedingungen im neuen Recht 84/2, 272 (oben)

---

**PatV**  
(Patentverordnung)

---

**Art. 90**

Abs. 3

Nach Bekanntmachung des Patents im Vorprüfungsverfahren kann ein Dritter auch während des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens Einsicht in die Einspruchsakten nehmen 86/1, 82 (unten)

---

**PrioritätsG**  
(Bundesgesetz betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten  
und gewerblichen Mustern und Modellen)

---

**Art. 7**

Neuheitsunschädliche Bekanntgabe durch den Hinterleger dank vorgängig gewonnener Ausstellungspriorität 89/1, 107 E. 6

---

**ZGB\***  
(Zivilgesetzbuch)

---

**Art. 9**

Die Patenterteilung lässt Patentfähigkeit der Erfindung und Berechtigung des eingetragenen Erfinders vermuten 84/1, 48 E. 4; 84/1, 55 E. 4; 84/1, 59 E. 3.1; 84/2, 248 E. 2; 86/2, 246 E. 3; 92/1, 105 E. 4a

---

**OR\***  
(Obligationenrecht)

---

**Art. 101**

Abs. 1

Der Patentbewerber hat für das Verschulden seines Patentanwaltes und dessen Hilfspersonen wie für sein eigenes einzustehen 92/2, 319 E. 3b

Die mit der Gebührenbezahlung betraute Bank ist Hilfsperson des Patentinhabers, und ihr Verschulden ihm zuzurechnen 88, 194

Dem Vertreter des Patentbewerbers wird das Fehlverhalten einer Hilfsperson dann *nicht* angelastet, wenn er dartut, dass er alle Sorgfalt bei ihrer Auswahl, Instruktion und Überwachung angewandt hat (Praxisänderung) 92/2, 326 E. 3

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

**Art. 332**

## Abs. 1

Das *Sonderleistungsprinzip* (Belohnung für besondere Anstrengung), nicht das *Monopolprinzip* (Abgeltung für Rechtsübergang) steht im Vordergrund dieser Bestimmung 90/1, 180 E. 2

Die Bestimmung gilt unabhängig von der Schutzfähigkeit der Erfindung 90/1, 179 E. 2

Die Erfindertätigkeit muss im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich genannt sein 92/2, 331 E. 1

Eine Vergütungspflicht besteht nur für (ausnahmsweise) *nicht* unter die Dienstpflicht fallende Verbesserungsvorschläge 90/1, 179 E. 2

Ist der erfinderische Beitrag an einer patentfähigen Entwicklung keinem einzelnen oder keinen bestimmten Angestellten mehr *zuzuschreiben*, gehört die Erfindung dem Dienstherrn 90/1, 179 E. 1

Ohne anderweitige Absprache entsteht auch das Recht *auf* das Patent beim Auftraggeber 92/1, 106 E. 5c

**Art. 343 aOR**

Besteht zwischen arbeitsvertraglicher und erfinderischer Tätigkeit ein *enger logischer Zusammenhang*, ist unerheblich, ob die Diensterfindung während der Arbeitszeit gemacht wurde 84/2, 262 E. 3

**Art. 401**

## Abs. 1

Ohne anderweitige Absprache entsteht das Recht auf das Patent beim Auftraggeber (analoge Anwendung von Art. 332 Abs. 1 OR) 92/1, 106 E. 5c

**2. Straf- und Prozessrecht****IPRG\***

(Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht)

**Art. 109**

## Abs. 1

Der Gerichtsstand für Verletzungsklagen gilt auch für Klagen auf Feststellung der Patentgültigkeit 93/1, 147 (unten)

Wird das streitige Produkt nicht in die Schweiz eingeführt, sind weder schweizerische Gerichte für eine Patentrechtsklage zuständig, noch ist schweizerisches Recht anwendbar 92/1, 107

## Abs. 3

Der «Geschäftssitz des im Register eingetragenen Vertreters» im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, wo dieser seine Geschäftstätigkeit im Sinne von Art. 13 PatG ausübt 93/1, 98 E. 3a

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**OG\***  
(Organisation der Bundesrechtspflege)

---

**Art. 67**

## Ziff. 1

Das Bundesgericht ordnet *nur* ein neues Gutachten an, wenn Feststellungen der Vorinstanz über richterliche Verhältnisse unklar oder unvollständig sind, sich widersprechen oder auf irrtümlichen Überlegungen beruhen 91/1, 204 E. 3b

Ein Gutachten ist anzuordnen, wenn Anlass besteht, an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des vorinstanzlichen Urteils zu zweifeln 4/2, 219 E. 2b; 88, 196 E. 2a; 89/2, 241 E. 4a; 89/2, 258 E. 2a; 90/1, 150 E. 2c/bb; 92/2, 298 E. 2a

Kein neues Gutachten hinsichtlich Feststellungen, die keine besonderen wirtschaftlichen oder fachlichen Kenntnisse voraussetzen 93/1, 139 E. A.2

Die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts beschränkt sich auf die bei einem früheren Rückweisungsentscheid offengebliebenen Punkte 91/1, 201 E. 2a

Ein Obergutachten ist nur anzuordnen, wenn ein solches schon vor Vorinstanz verlangt worden ist 84/2, 227 E. 2c

Eintreten des KassGer ZH auf Nichtigkeitsbeschwerde wegen der Zurückhaltung des Bundesgerichts in der Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse 84/2, 219 E. 2a; umgekehrt: 84/2, 223 E. 3c

## Ziff. 2 Abs. 2

Neue Parteigutachten sind - als Parteibehauptungen, nicht als Beweismittel - zulässig 90/1, 142 E. 1b; 91/1, 203 E. 3a

Ein ausländisches Urteil, das der einreichenden Partei schon während des vorinstanzlichen Verfahrens bekanntgeworden war, kann vor Bundesgericht nicht mehr nachgereicht werden 84/2, 226 E. 2b

**Art. 98**

## lit. e

Die *Beschwerdekammern* gemäss Art. 91 Abs. 1 PatG sind eidgenössische Rekurskommissionen im Sinne dieser Bestimmung. Gegen ihre Entscheide ist Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig 86/1, 83 E. 2

**Art. 104**

Die im Zivilrecht vorgesehene Möglichkeit des Richters, das Patent im Falle der Teilnichtigkeit einzuschränken, ist im *Verwaltungsverfahren* nicht gegeben 84/2, 217

---

**ZPO-ZH\***  
(Zivilprozessordnung des Kantons Zürich)

---

**§ 285**

## Abs. 1

Die *Auslegung* der Patentansprüche prüft das Bundesgericht im Berufungsverfahren frei 86/2, 234; 86/2, 238 E. 1b

Eintreten auf kantonale Nichtigkeitsbeschwerde wegen der Zurückhaltung des Bundesgerichts in der Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse 84/2, 219 E. 2a; umgekehrt: 84/2, 223 E. 3c

Dass das Bundesgericht in Patentsachen selbst neue Sachverhaltsabklärungen vornehmen kann (Art. 67 OG), führt nicht zur Ausweitung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde 90/1, 132 E. 1a

---

**FL-Patentschutzvertrag-Ausführungsgesetz**

---

**Art. 1**

Der Rechtsmittelweg bezüglich der Anordnung vorsorglicher Massnahmen beurteilt sich weiterhin nach innerstaatlichem (liechtensteinischem), bzw. kantonalem Recht 86/1, 88

---

**FL-EO**  
(Liechtensteinische Exekutionsordnung)

---

**Art. 241**

Eine *Patentanmeldung* ist als Vermögenswert verwertbar, Marken dagegen nicht 91/1, 138

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

## VII. Wettbewerbsrecht

### 1. Lauterkeitsrecht: Zivilrecht

---

#### aUWG

(Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb 1943)

---

#### Art. 1

##### Abs. 1

##### *Lauterkeitsschutz*

Aus der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel können keine neuen Kategorien von Immaterialgütern abgeleitet werden 87/2, 264 E. III.c

Unlauterer Wettbewerb setzt kein Verschulden voraus 87/2, 281 E. 7

##### *Gesetzeskonkurrenz*

Die Anwendung von Art. 28 ZGB ist ausgeschlossen, wenn die Widerrechtlichkeit eines Verhaltens nach Wettbewerbsrecht bejaht wird 88, 99 E. 3

Neben dem UWG kann Art. 29 Abs. 2 ZGB kumulativ angewendet werden 88, 99 E. 3

Erwirbt der Kläger während des Verfahrens markenrechtlichen Schutz für die strittige Ausstattung, ist auch die Zuständigkeitsfrage nur noch nach Markenrecht zu beurteilen 84/1, 100 E. 5

Auf geographische Bezeichnungen, die keine Herkunftsangaben darstellen, kommt nur das UWG zur Anwendung; bei einer Verletzung der Bestimmungen über die Herkunftsangaben sodann ist das UWG stets *kumulativ* mitverletzt 84/2, 326 E. 2; 84/2, 329 E. 5

##### *Wettbewerbsverhältnis*

Das Wettbewerbsverhältnis bedingt, dass der Erfolg des einen Konkurrenten denjenigen des anderen hemmt 87/2, 262 E. III.b

Der Einwand älterer Drittrechte setzt ein Wettbewerbsverhältnis zu jenen Gesellschaften voraus 84/1, 143 E. cc

Ein Wettbewerbsverhältnis bedeutet das Angebot gleichartiger Waren oder Leistungen vor demselben Personenkreis zu gleichartigem Zweck oder die Bemühung um den Erhalt gleichartiger Waren oder Dienstleistungen vor demselben Personenkreis 84/1, 141 E. 2b

Ein Wettbewerbsverhältnis besteht auch bei zu nur beschränkten Zeiträumen stattfindender Konkurrenz 87/1, 138 E. 2a

Ein Wettbewerbsverhältnis besteht dort, wo der Kunde zwei Angebote als Alternative betrachtet und mit der Annahme des einen notwendigerweise das andere ablehnt 88, 240 E. 1b

Ein Wettbewerbsverhältnis erfordert nur die Befriedigung ähnlicher Publikumsbedürfnisse, entweder durch die gegenwärtig ausgeübte oder durch die statutarisch mögliche Tätigkeit 88, 240 E. 1b

Ein Wettbewerbsverhältnis liegt bereits vor, wenn die Parteien teilweise gleiche Publikumskreise ansprechen 84/2, 365 E. 2b

Ein Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn gleichartige Leistungen einem teilweise identischen Publikum angeboten werden 87/2, 248 E. II; 87/2, 251 E. 2a; 87/2, 258 E. 3

Kein Wettbewerbsverhältnis zwischen Autor und Verlag 84/2, 277 E. 5.1

Sich überschneidende Kundenkreise der *Endverbraucher* genügen zur Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses 84/1, 142 E. b

##### *Wettbewerbsverhältnis bejaht*

- aufgrund von Zeitungsinserten im gleichen geographischen Gebiet 88, 85 E. 2b
- zwischen deutschem Büro- und Informationsmesseveranstalter und schweizerischem Vertreter von Büroorganisations- und Informationstechnik-Produkten 88, 221 E. 3b

- zwischen Filmproduzent und Videokassettenvertreiber 88, 225 E. III.1.a
- zwischen führender deutscher und schweizerischer Unternehmung, wenn erstere in der Schweiz bekannt ist 89/1, 114 E. 2c/d
- zwischen Grossist und Detaillist am selben Markt 84/2, 320 E. 3
- zwischen Malergeschäften in Genf einerseits und in Marseille, mit Filialen in Chêne-Bourg und Neuchâtel, andererseits 90/1, 64 E. 3a
- zwischen notorisch bekanntem Juwelier und Parfumerhersteller, den man mit Luxusartikeln in Verbindung bringt 88, 108 E. 3b
- zwischen Restaurant und Dancing 87/1, 137 E. 2a
- zwischen Textilhändler und Tabakhersteller bezüglich Werbetextilien des letzteren 84/2, 308 E. 4.3
- zwischen Veranstaltern von Tauchreisen unterschiedlicher Bestimmungsorte 84/1, 96 E. 4

#### *Wettbewerbsverhältnis verneint*

- zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich Art. 1 Abs. 2 lit. h aUWG 87/1, 160 E. 5
- zwischen einem konzessionell auf französisches Gebiet beschränkten Fernsehsender und einem Genfer Decoder-Verkäufer 87/2, 258 E. 4; 87/2, 263 E. III.b
- zwischen einem Unternehmen zur Reparatur sanitärer Anlagen und einem Unternehmen zur Versiegelung von Böden und Hauswarts-Stellvertretung 88, 89 E. 5
- zwischen öffentlich-rechtlicher Körperschaft mit gesundheitspolitischer Aufgabe und einem Computer-Software-Vertreiber 90/1, 43 E. 5.2
- zwischen Pariser Boutique und Genfer Boutique ohne internationalen Ruf 87/2, 224 E. 4b

#### *Spezialfälle: Nachahmung*

Die Benützung fremder Mühe und Arbeit am Wettbewerb ist zulässig, solange keine Sondergesetze verletzt und keine täuschenden Mittel verwendet werden 84/2, 388 E. 1

Unlauter wird die Übernahme einer fremden Leistung, sobald sie die Grenze der unmittelbaren Ausbeutung überschreitet 87/1, 95 E. 2

Die Verwendung von Fotos aus einem *Katalog* für einen eigenen ist unlauter 87/1, 96 E. 2

Die fotografische Übernahme von Abbildungen und Zeichnungen für einen *Katalog* ist erst unlauter, wenn eine schmarotzerische Ausbeutung des Konkurrenzprodukts gegeben ist 90/1, 198 E. 2 b/cc

(Patentverletzender) *Parallelimport* ist unlauter 88, 203 E. B

Handel ausserhalb eines selektiven Vertriebssystems (*Parallelimport*) - auch zu niedrigeren Preisen - ist *nicht* unlauter 87/2, 244 E. 3b/c

Kein schutzwürdiges Interesse des Herstellers, Verkaufskanäle zu identifizieren, aus welchen seine Waren zu reduziertem Preis (*Parallelimport*) ans Publikum gelangen 87/2, 244 E. 4a

In jahrelanger Zusammenarbeit entwickelte Produkte darf eine Partei nicht unter Kündigung des Lizenzverhältnisses sklavisch nachahmen 87/1, 99 E. 3a

Sklavische Nachahmung gemeinfreier technischer Vorkehrungen ist erlaubt 84/1, 53 E. 7

Die *systematische Abschrift* wesentlicher Teile eines urheberrechtlich ungeschützten Werkes zwecks neuer Veröffentlichung ist unlauter 84/2, 278 E. 5.2

Die Übernahme eines vierstelligen *Produkteklassifizierungssystems* ist nicht unlauter 90/1, 199 E. 3

Zulässige Veränderung der Warenverpackung zum Weiterverkauf bei Parfümartikeln 87/2, 245 E. 4b

#### *Spezialfälle: Abwerbung*

Der Versuch, Konkurrenzpersonal selbst zu engagieren, ist grundsätzlich nicht unlauter 90/2, E. 425 (oben) E. 5; 90/2, 425 (unten) E. 3a

Die Ausnützung fremden Vertragsbruchs zum Zweck der Unterbietung ist nicht unlauter 87/2, 252 E. 2b

Die Veranlassung zur Kündigung eines als Mietvertrag ausgestalteten Abzahlungsvertrages mit dem Ziel, selbst einen Abzahlungsvertrag abzuschliessen, ist unlauter 91/1, 252 E. 2.2

#### *Spezialfälle: Diverses*

Der Wettbewerber, der mit der Veröffentlichung nachteiliger kreditschädigender Interna eines Konkurrenzbetriebes droht, handelt gegen Treu und Glauben 85/1, 107

Scheingebote des Einlieferers an Auktionen sind unlauter 85/1, 127 (unten); 87/2, 249

Sponsoring von regionalen Fernsehprogrammen ist *nicht* unlauter 91/1, 292 E. 4.3

Wer unentgeltlich die überschüssigen Leistungen einer nicht direkt für ihn bestimmten Veranstaltung nutzt, ohne dass der Veranstalter deshalb eine Einbusse erleidet, begeht keinen unlauteren Wettbewerb 87/2, 265 E. III.c

Der Verkauf zu Verlustpreisen ist zulässig, ausser bei Täuschung der Kundschaft oder Herabsetzung und Verdrängung der Konkurrenz 90/1, 183 E. 2

#### *Prozessuales*

Unterlassungsanspruch infolge Verzichtserklärung des Beklagten und mangels Wiederholungsgefahr abgelehnt 90/2, 409 E. 4a

Erwirbt der Kläger während des Verfahrens markenrechtlichen Schutz für die strittige Ausstattung, ist auch die Zuständigkeitsfrage nur noch nach Markenrecht zu beurteilen 84/1, 100 E. 5

Abs. 2 lit. a

*Herabsetzende Werbung* ist nach dem Eindruck zu beurteilen, den sie beim Publikum zu erwecken geeignet ist 84/2, 383 E. 8.6; 84/2, 385 E. 9.4

Unlautere Anschwärzung durch unvollständige Mitteilung vorsorglicher Massnahmen an die Kundschaft des Gesuchsgegners 90/1, 192 E. 4

Der Hinweis «Verwechseln Sie dieses Produkt nicht mit einem Konkurrenz-Produkt, welches Sojamehl enthält», ist unlauter 86/2, 331 E. II.b

Wer den Konkurrenten öffentlich der Piraterie des eigenen Werks bezichtigt, begeht keinen unlauteren Wettbewerb, wenn das Buch des Konkurrenten mehrere Teile des eigenen wortwörtlich oder mit nur kleinen Abweichungen übernommen hat 85/1, 116 E. 2b

Das Recht zur Verwendung des eigenen Namens bei der Firmenbildung entfällt, wenn dadurch die Grenze zum unlauteren Wettbewerb überschritten wird 90/2, 331 E. 1

Abs. 2 lit. b

Unter den ersten zu sein, welche einen bestimmten Markenartikel liefern können, rechtfertigt die Auskündigung nicht, als erster die «Neuheiten der grossen Marken» zu liefern 89/1, 117 E. 1

#### *Vergleichende Werbung*

Vergleichende Werbung muss objektiv richtig, und darf nicht irreführend oder unnötig herabsetzend sein 86/2, 329 E. II.a

Vergleichende Angaben sind so zu verstehen, wie sie vom unbefangenen Leser (Zielpublikum) in guten Treuen ausgelegt werden 84/2, 376 E. 2

Vergleichende Werbung ist grundsätzlich zulässig, solange die verglichenen Objekte vergleichbar sind, objektive Angaben gemacht werden und sie nicht irreführend ist 84/2, 374 E. IV; 84/2, 376 E. 2

Wer behauptet, seine Preise seien die billigsten, muss dies beweisen 84/2, 377 E. 3

#### *Unlauter ist*

- die Behauptung, jemand habe ein (in Wirklichkeit erst angemeldetes) Patent verletzt 84/2, 390 E. 2.b/bb
- die Bezeichnung «Baumwollputz» für weniger als 50% Baumwolle enthaltende Fassadenfarbe 90/1, 185 E. 2b
- die Verwendung von Schweizer Bergnamen in Verbindung mit einer schweizerischen Fabrikationsstätte für japanische Handelswaren 87/1, 109 E. 3b
- eine nur fürs Ausland zutreffende, aber in der Schweiz gemachte Werbeaussage 87/1, 122 E. 3
- eine unbegründete Abmahnung wegen der (angeblichen) Verletzung von Immaterialgüterrechten 90/1, 231 (unten)
- sich als Vertreter des Herstellers auszugeben, während man blosser Wiederverkäufer ist 87/2, 283 E. 6
- Werbung mit Engros-Preis, wenn Detailpreise bezahlt werden müssen 91/1, 67 E. 5c/bb
- eine falsche Herkunftsangabe; was der Verkehr ursprünglich als Herkunftsangabe auffasst, betrachtet er bald als Qualitätsangabe 87/1, 107 E. 3b
- unrichtige und irreführend ungenaue Angaben in Ferienprospekten 88, 247 E. 2
- eine *Billigpreisgarantie*, wenn es unmöglich ist, den tiefsten Preis der Branche zu kennen 89/1, 118 E. 2

- Reklame für zwei Autogaragen mit nur auf die eine zutreffender Superlativwerbung 90/2, 417 E. 3a
- Selbstberühmung einer Zeitschrift durch addierte Auflagenzahl mehrerer Ausgaben 90/2, 408 E. 3b
- die Vorspiegelung einer Geschäftsübernahme durch Auskündigung exklusiven Vertriebs an neuer Adresse 87/1, 128 E. 3c
- eine täuschende (und falsche) Herkunftsbezeichnung 86/1, 96 E. 3
- durch den Slogan «garantiert günstigste Preise» den Anschein zu erwecken, generell und in jedem Fall am günstigsten zu sein, während er dies nur bei einem Teil seiner Leistungen ist 84/2, 375 E. IV

#### *Nicht unlauter ist*

- die Bekanntgabe, man beschäftige einen Mechaniker mit besonderen BMW-Kenntnissen, erweckt nicht den Eindruck einer BMW-Vertretung oder Vertragswerkstatt dieser Marke 90/2, 423 E. 3b
- die Bezeichnung in Liverpool gemischten Tees als «Tea blended in London», solange der Eigentümer des Rezeptes daselbst seinen Sitz hat 85/1, 114 E. 2
- die Verlegung der Betriebsstätte unter Beibehaltung des (in der Firma erwähnten) Gesellschaftssitzes, solange am Sitz noch ein Geschäftsbüro unterhalten wird 87/1, 133 E. 4a
- Superlativwerbung, wenn sie objektiv korrekt, nicht irreführend und nicht herabsetzend ist 90/2, 418 E. 3b
- die blosse Verwendung des bestimmten Artikels für eine von mehreren Händlern angebotene Ware («Il Maraschino Originale») 86/2, 265 E. 8c

#### *Prozessuales*

Kumulative Anwendbarkeit von Firmenrecht und UWG bezüglich des Täuschungsverbotes in Firmen 87/1, 134 E. 5

Erwirbt der Kläger während des Verfahrens markenrechtlichen Schutz für die strittige Ausstattung, ist auch die Zuständigkeitsfrage nur noch nach Markenrecht zu beurteilen 84/1, 100 E. 5

#### Abs. 2 lit. c

Keine Titelanmassung bei täuschungsfreier Darlegung an einem Vorstellungsgespräch 89/1, 136 (Mitte)

#### Abs. 2 lit. d

#### *Verwechslungsgefahr*

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach dem Gesamteindruck und der Aufmerksamkeit des Letztabnehmers 84/1, 142 E. ca

Die Verwechslungsgefahr wird unter Firmen-, Namen-, Marken- und Wettbewerbsrecht nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4; 88, 147 E. 5

Der Wille, eine Verwechslungsgefahr zu schaffen, wird nicht vorausgesetzt 87/1, 127 E. 3b; 91/1, 65 E. 5c/aa

Bei weitgehend identischen Firmenbezeichnungen und sich überschneidender Werbung ist eine Verwechslungsgefahr anzunehmen 88, 83 E. 2

Eine Verwechslung ist begrifflich nur mit fremden, nicht mit Waren des eigenen Konzerns möglich 85/2, 218 E. 4b

Eine tatsächliche Verwechslung muss noch nicht erfolgt sein 87/1, 127 E. 3b; 88, 241 E. 1c

Ein Inverkehrbringen oder Absetzen der Ware ist nicht erforderlich 86/1, 140

#### *Gesetzeskonkurrenz*

Auf eine Verwechslungsgefahr gemäss Art. 6 Abs. 1 aMSchG zwischen in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehenden Parteien ist das aUWG kumulativ anwendbar 85/1, 66 E. 5; 87/1, 72 E. 4a

Kumulative Anwendbarkeit von Firmen- und Wettbewerbsrecht 90/2, 332 E. 2

Zwischen Art. 153 Abs. 1 StGB und Warenfälschungsdelikten nach MSchG und UWG besteht unechte Idealkonkurrenz 86/2, 311 E. 4

Ist eine in Verkehr gesetzte Ausstattung mit einer Marke identisch, kommt nur Markenrecht und nicht auch Wettbewerbsrecht zur Anwendung 84/1, 100 E. 5

#### *Kennzeichen: Grundsätze*

Bei Verwechslungsgefahr zweier Kennzeichen liegt es in der Natur der Sache, dass das ältere gegenüber dem neueren siegt (Prioritätsgrundsatz) 87/1, 139 E. 2c

An die wettbewerbsrechtliche Gebrauchspriorität sind geringe Anforderungen zu stellen; Werbung und ein bescheidener Umsatz in der Schweiz genügen 88, 239 E. 1a

Im Wettbewerbsrecht entsteht Kennzeichnungspriorität erst ab einer gewissen Verkehrsge-  
 lung 86/2, 336 E. 3c

Verwechslungsgefahr kann sowohl aufgrund vorgespiegelter Produkte-Identität (Zeichenver-  
 wechselbarkeit) wie vorgespiegelter Produkte-Herkunft (Unternehmensverwechselbarkeit)  
 entstehen 87/1, 138 E. 2b

Das fremde Kennzeichen täuscht - auch zusammen mit dem eigenen - über Herkunft oder  
 Qualität der Ware 85/1, 52 E. 3

Die kennzeichenrechtlichen Grundsätze aus dem Markenrecht sind auf das Wettbewerbsrecht  
 übertragbar 87/1, 43 E. 2

Die Verbindung von Präposition und Sach(kurz)bezeichnung wirkt in der Regel kenn-  
 zeichnend, insbesondere auf Fremdsprachen 88, 241 E. 1c

Das Recht am Gebrauch des eigenen Namens überwiegt das Verbot wettbewerbllicher  
 Verwechslungsgefahr, wenn letztere durch Hinzufügungen (etwa des Vornamens) so weit als  
 möglich minimiert worden ist 87/1, 127 E. 3a

Eine durch den Gebrauch von im Gemeingut stehenden Ausdrücken bewirkte Verwech-  
 slungsgefahr ist nicht unlauter 90/1, 45 E. 2

Ob ein Ausdruck zum *Freizeichen* geworden ist, beurteilt sich im Hinblick auf die am  
 Produkt interessierten Publikumskreise 88, 81 E. 4

Ohne Kennzeichnungskraft der nachgeahmten *technischen* Vorkehrungen liegt keine Verwech-  
 slungsgefahr vor 84/1, 53 E. 7

Schon die Gefahr, dass eine Firma anstelle der anderen angesprochen wird, selbst wenn beide  
 geographisch getrennt tätig sind, genügt als Verwechslungsgefahr 90/1, 64 E. 3a

Steht der aus einer Drittfirma übernommene und verwendete Begriff im Gemeingut, liegt  
 keine unlautere Verwechslungsgefahr vor 88, 80 E. 2

Strenge Anforderungen an die wettbewerbsrechtliche Unterscheidbarkeit frei wählbarer Fir-  
 men 84/1, 142 E. ca

Für lauterkeitsrechtlichen *Firmenschutz* ist der momentane Firmeninhaber aktivlegitimiert 88,  
 173 E. 4a

#### *Kennzeichen: Beispiele*

Individualisierung eines Zeichens für ausländische Fachmessen durch hiesige Werbung 88,  
 222 E. 3b

Wer sich eines Dritten bedient, der zufällig einen berühmten Namen trägt, um diesen auszu-  
 beuten, begeht sowohl eine Namensanmassung wie auch unlauteren Wettbewerb 88, 108 E.  
 3b

Zulässige Verwendung fremder Marken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Original-  
 Ersatzteilen 88, 165 E. 2b/bb

Ungültigkeit einer unlauteren Marke 88, 151 E. 2

Kennzeichnungskräftig ist

- «Metaplan» 89/1, 114 E. 2b

- «Prolabo» 88, 241 E. 1c

Zum Gemeingut gehört «Buffet» für Bahnhofrestaurants 90/1, 45 E. 2

#### *Verwechslungsgefahr bejaht zwischen*

- «ERBA Aktiengesellschaft» und «Erbatex AG» 84/1, 143 E. 2

- «Romantik Hotel Julien» und «Jean Cremonini, Hotel Garni Romantica» 87/1, 156 E. 3c/cc

- gleichlautenden Werbeprospekten trotz unterschiedlichem Layout 84/2, 281 E. 3

- «Avanti Store (fig.)» und «Avanti» 89/2, 269 E. 4c

- Bildmarke Lacoste-Krokodil und anderem Krokodil-Bild 84/2, 294 E. 4

- «Brockehus» und «Brockestube», zumal diese Handelsnamen als gemeinnützige Institu-  
 tionen angesehen werden und bekannt sind 87/1, 130 E. 3

- «Cura TreuInstitut» und «Intercura Anstalt» 91/1, 73

- «DEP. R. Arpin et fils suc.» und «DEP Concierge S.A.» 88, 89 E. 5

- «En 5 sec» und «5 à sec» für Malergeschäfte 90/1, 65 E. 3b
- «Metaplan Gesellschaft für Planung und Organisation mbH» und «Metaplan AG» 89/1, 115 E. 2 d/bb

*Verwechslungsgefahr verneint zwischen*

- «Express-Glaserei X. AG» und «Kunden-Schreinerei. Express-Glaserei» 88, 103 E. 5
- «G(riso)papier» und «G (fig.)» bzw. «Goessler (fig.)»
- «Glückspost (fig.)» und «Die Glücks Post (fig.)» 88, 146 E. 4.3
- «Jelmoli Reisen (fig.)» und «beyeler Damart (fig.)», beides unter einer stilisierten aufgehenden Sonne 86/2, 340 E. 2
- «Hotel Bärn» und «Hotel Bern» 86/1, 134 E. V
- «Lego» und «Logi» 85/1, 70 E. 2d; 85/1, 79 E. 4.1

*Ausstattung: Grundsätze*

Die Verwechslungsgefahr setzt weder Originalität noch Verkehrsgeltung der Ausstattung notwendig voraus 87/2, 268 E. 4a

Die sklavische Nachahmung einer Warenform ist erlaubt, sofern sie gegen keine Exklusivrechte des gewerblichen Rechtsschutzes verstösst 84/2, 365 E. 1b

Sklavische Nachahmung einer spezialgesetzlich nicht geschützten Warenform ist zulässig, es sei denn die Warenform sei unterscheidungskräftig (Verwechslungsgefahr) 85/2, 259 E. III.2; 85/2, 262 E. III.4; 87/1, 73 E. 5b

Auch wenn kein urheberrechtlicher Schutz besteht, ist die sklavische Nachahmung unter Ausbeutung des guten Rufes eines Konkurrenten unlauter 88, 136

Verkehrsgeltung hat eine Ausstattung erlangt, wenn sich nach Ansicht der beteiligten Verkehrskreise die Ware aufgrund dieser Ausstattung von anderen gleichartigen Waren abhebt 85/2, 262 E. III.4.b

Unlautere Nachahmung liegt vor, wenn der Nachahmer durch abgefeimtes oder unkorrektes Verhalten zu ihr gelangt ist oder auf systematische und raffinierte Weise aus dem Ruf seines Konkurrenten Nutzen zu ziehen versucht 86/2, 327 E. 2b

Die Bestimmung erstreckt sich auf die Ausstattung (äussere Aufmachung, Form) einer Ware, nicht aber auf ihre technische Konstruktion 84/1, 53 E. 7; 85/2, 259 E. III.3; 87/2, 268 E. 2

Die sklavische Nachahmung der technisch bedingten Form eines Gegenstandes ist zulässig, solange im Bewusstsein des Publikums keine Verbindung zwischen Gegenstand und ursprünglichem Hersteller besteht 84/2, 258

Ohne Kennzeichnungskraft der nachgeahmten *technischen* Vorkehrungen liegt keine Verwechslungsgefahr vor 84/1, 53 E. 7

Die Nachahmung eines nichtigen Patents ist nicht unlauter 88, 192 E. 6

Die sklavische Nachahmung einer modellrechtlich nicht geschützten Form ist nicht unlauter 85/1, 122

Erwirbt der Kläger während des Verfahrens markenrechtlichen Schutz für die strittige Ausstattung, ist auch die Zuständigkeitsfrage nur noch nach Markenrecht zu beurteilen 84/1, 100 E. 5

Wer das patentierte Produkt nicht selber herstellt, sondern die Erfindung durch Lizenznehmer verwerten lässt, ist gleichwohl auch nach UWG aktivlegitimiert 86/1, 73 E. 2b

*Ausstattung: Beispiele*

Das Recht zu Produktion und Vertrieb von Ersatzteilen für fremde Produkte berechtigt auch zum Hinweis auf das Hauptprodukt, solange keine Verwechslungsgefahr entsteht 87/1, 75 E. 6b/cc

Der Parallelimport von Billigware in ein Land, in dem der Hersteller qualitativ bessere Ware verkaufen will, ist unlauter 87/2, 248 E. II

Form und Präsentation einer Ware ist wettbewerbsrechtlich nur geschützt, wenn sie Kennzeichnungskraft besitzen oder das Risiko einer Verwechslung geschaffen wird 86/2, 327 E. 2a

Unlautere fotografische Übernahme von 80 Fotos und 77 Masszeichnungen für einen Katalog 90/1, 198 E. 2 b/cc

Unlautere Nachahmung einer nicht spezialgesetzlich geschützten Warenform aufgrund ihrer treuwidrigen Beschaffung (Warenmusterbestellung) 88, 237 E. 3b

Zulässige Nachahmung nicht musterrechtlich geschützter Stoffdesigns 87/1, 158 E. 2

Unlauteres Anbringen eines fremden Prägestempels 87/2, 286 E. 4b

Zulässiges Fotokopieren und Weitergeben von Gebrauchsanweisungen für technische Apparate auf dem «grauen Markt» 85/1, 112 E. 4

*Werbung*

Einen Plakattext gleich wie ein Konkurrent mit Ankündigungen von Werbegeschenken zu umrahmen, ist nicht unlauter 86/2, 327 E. 2a  
 Vergleichende Information der Abnehmer ist zulässig, sofern sie nicht irreführend oder unwahr ist 87/1, 161 E. 3

*Abs. 2 lit. e*

Das Abwerben von Personal ist grundsätzlich zulässig 85/1, 122

*Abs. 2 lit. f*

Ein im Handel günstig erwerbbares Handbuch kann nicht als Geschäftsgeheimnis geschützt werden 84/2, 282

*Abs. 2 lit. g*

Unlautere Zuwiderhandlung gegen ein Konkurrenzverbot durch Auswertung von Geschäftsgeheimnissen 85/1, 109 E. 2

Die blosse Konkurrenzierung durch ehemalige Mitarbeiter ist nicht unlauter 88, 193 E. 6  
 Ein Fabrikationsgeheimnis bilden nur weder offenkundige noch allgemein zugängliche Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Betreffende ein berechtigtes Interesse hat 87/1, 96 E. 2  
 Ein im Handel günstig erwerbbares Handbuch kann nicht als Geschäftsgeheimnis geschützt werden 84/2, 282

*Abs. 2 lit. h*

Wettbewerbsverhältnis verneint zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich Art. 1 Abs. 2 lit. h aUWG 87/1, 160 E. 5

*Abs. 2 lit. k*

Unlautere Veranlassung zur Kündigung eines Leasingvertrages 89/1, 127 E. 2

**Art. 2****Abs. 1**

Für die Beurteilung einer Vorfrage bezüglich Patentverletzungen im Ausland ist der schweizerische Richter zuständig 87/2, 277 E. 3  
 UWG-passivlegitimiert ist der *Verletzer*; damit nicht nur der Hersteller, sondern auch der Zwischenhändler von Verletzerware 85/2, 255 E. II

**Abs. 1 lit. a**

Das Interesse an einer nicht der Beseitigung einer dauernden Störung dienenden Feststellung ist nur zu bejahen, wenn eine Rechtsgefährdung eines umstrittenen Schutzbereichs der klägerischen Rechte besteht 90/1, 194 E. 4b

Ein Feststellungsinteresse liegt namentlich vor, wenn das Urteil publiziert wird 87/1, 128 E. 4a

Kein Feststellungsinteresse wegen des geringen gemeinsamen Kundensegmentes 89/1, 115 E. 3

Aktivlegitimation öffentlicher Radio- und Fernsehgesellschaften für Lauterkeitsklage bejaht 92/2, 362 (unten)

**Abs. 1 lit. b**

Der Unterlassungsanspruch entsteht bereits durch Hinterlegung einer Verwechslungsgefahr bewirkenden Marke und der daran bestehenden Gebrauchsabsicht 87/2, 236 E. 4

Die Gebrauchsabsicht, die durch die Hinterlegung der Marke ausgedrückt wird, legitimiert eine Unterlassungsklage 91/1, 95 E. 2

Kann ein auf eine einmalige Handlung errichtetes, vorsorglich verfügbares Verbot wegen einer Übertretung des Beklagten nicht mehr vollstreckt werden, ist der Prozess unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten abzuschreiben 88, 245 E. 2.2

Lauterkeitsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung der Werbung mit markenverletzendem Zeichen für entsprechende Waren unter aMSchG 84/1, 91 E. 6

Besteht keine Wiederholungsgefahr, ist nur die Feststellungsklage, keine Unterlassungsklage, gegeben 87/1, 129 E. 4b/aa

Abs. 1 lit. c

Der Richter darf unzulässige Firmen nicht selbst im Handelsregister löschen oder ersetzen lassen. Der unterliegenden Partei ist dazu unter Strafandrohung Frist anzusetzen 88, 174 E. 4e

Abs. 1 lit. d

Wer um das geschützte Drittzeichen weiss, handelt schuldhaft 91/1, 131 E. 4c

Abs. 2

Leistungs- und Feststellungsklage wegen unrichtigen Angaben in einem Ferienprospekt 88, 248 E. 3 f.

Abs. 3

Aktivlegitimation eines kantonalen Berufsverbandes zur Geltendmachung regionaler Herkunftsbezeichnungen seiner Branche 84/2, 325 E. 1

Keine Nebenintervention eines Wirtschaftsverbandes im Wettbewerbsprozess eines Mitglieds gegen einen Dritten 88, 251 E. 2b

#### **Art. 4**

Abs. 1

Auf das Verfahren gegen eine Zeitung zur Durchsetzung einer verfügten Urteilspublikation ist diese Bestimmung nicht anwendbar 87/1, 115 E. 3

#### **Art. 5**

Abs. 2

Die Kompetenzattraktion bezieht sich auch auf die Zuständigkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen 91/1, 103 E. 3a

Kein Gerichtsstand nach aMSchG für Lizenznehmer, auch nicht durch einen Sachzusammenhang mit der gleichzeitigen Klage des Markeninhabers 84/1, 87 E. 3.3

#### **Art. 6**

##### *Voraussetzungen der Urteilspublikation*

Urteilspublikation ist anzuordnen, wenn die Abwägung im Einzelfall ein über die Demütigung der unterliegenden Partei hinausgehendes Interesse der Öffentlichkeit zur Beseitigung einer eingetretenen Marktverwirrung oder der obsiegenden Partei zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf ihre Stellung im Wettbewerb ergibt 87/1, 110 E. a; 88, 230 E. IV; 89/1, 94 E. 2a

Die von der Rechtsprechung zu Art. 61 StGB (Publikation von Strafurteilen) entwickelten Grundsätze sind nicht ohne weiteres auf Zivilverfahren übertragbar 87/1, 111 E. b

Eine Urteilspublikation ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung sich nicht in der breiteren Öffentlichkeit ausgewirkt hat 87/1, 116 E. 3

Schaden wird für eine Urteilspublikation nicht vorausgesetzt 87/1, 142 E. 4

##### *Beispiele*

Eine Urteilsveröffentlichung erscheint angezeigt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die unterliegende Partei auch künftig unlautere Werbung betreiben wird 87/1, 111 E. b

Urteilsveröffentlichung zwecks Generalprävention bezüglich eines in der ganzen Branche verbreiteten Verhaltens 88, 248 E. 4

*Betroffene Zeitung*

Die Bestimmung enthält einen Kontrahierungszwang zur Urteils publikation der betroffenen Zeitung 87/1, 119 E. III.3

Die Klage gegen eine Zeitung auf Vollzug einer verfügten Urteils publikation ist keine Vollstreckungsklage, sondern im Befehlsverfahren zu behandeln, wenn die eingeklagte Zeitung im ersten Verfahren noch nicht Partei war 87/1, 114 E. II

**Art. 7**

Keine Verjährung der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage solange die Störung andauert 84/1, 141 E. 2a

**Art. 9**

## Abs. 1

Analoge Anwendung von Art. 77 PatG 91/1, 104 E. 3c

Das kantonale Massnahmerecht findet auf die nicht abschliessend geregelten, bundesrechtlichen Massnahmeverfahren ergänzend Anwendung 84/2, 342 E. III

Vorsorgliche Massnahmen müssen in der Schweiz durchgesetzt werden können 85/1, 118 E. 2

## Abs. 2

*Nicht leicht ersetzbarer Nachteil*

Als nicht leicht ersetzbarer Nachteil kommt Vermögens- oder auch immaterieller Schaden, namentlich auch ein schwer beweisbarer Schaden in Betracht 84/2, 390 E. 4

Nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil ist bei Zeichenverwechselbarkeit rasch zu beheben 84/1, 97 E. 5

*Kein* nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Massnahmeantrags feststeht, dass der Antragsteller solvent ist und der Schaden in einem ordentlichen Prozess ohne grosse Schwierigkeit bewiesen werden kann 87/2, 250 E. 1

Langes Zuwarten indiziert einen im ordentlichen Verfahren wieder gutzumachenden Nachteil 84/2, 380 E. 6

Dringlichkeit nach über einjährigem Zuwarten verneint 88, 164 E. 2a

*Verhältnismässigkeit*

Auch die Wirkungen der vorsorglichen Massnahme auf die Interessen des Gesuchsgegners sind zu beachten 90/1, 200 E. 5b

Die Schwere des Eingriffs einer Massnahme in die gesuchsgegnerischen Interessen sowie die Unsicherheit über das Ergebnis im ordentlichen Verfahren können im Massnahmeverfahren berücksichtigt werden 88, 149 E. 4

*Glaubhaftmachen*

Glaubhaft machen bedeutet bloss, die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit einer Behauptung darzutun 85/2, 215 E. 2

Der Richter hat von Vorbringen des Massnahmeklägers nicht überzeugt zu sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit 87/2, 217 E. 2

Der Kläger hat einerseits seinen Anspruch und andererseits dessen Gefährdung glaubhaft zu machen 84/2, 373 E. 3

Ungenügende Glaubhaftmachung durch Hinweis auf ein in Bankenkreisen zirkulierendes Gerücht 91/1, 267 (unten)

## Abs. 3

Wer rückhaltlos kopiert, könnte durchaus auch in Kauf nehmen, sich an ein blosses Verbot nicht zu halten, weshalb dieses (superprovisorisch) durch flankierende Massnahmen wie Beschlagnahmen zu ergänzen ist 85/1, 117 (oben)

**Art. 10**

Vorsorgliche Massnahmen sind grundsätzlich von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen 84/2, 296 E. 6

Eine Sicherheitsleistung ist mangels Parteiantrag von Amtes wegen anzuordnen 84/2, 403 E. 4; 90/2, 442 E. 3d

Die Sicherheitsleistung für ein vorsorgliches Verbot der Kennzeichenbenützung ist nicht nach dem Interesse an der gesamten bisherigen Geschäftstätigkeit zu berechnen 84/1, 98, E. 6

**Art. 13**

Das MSchG geht dem UWG strafrechtlich als *lex specialis* vor 88, 233 E. 4

Der blosser Verstoss gegen die Generalklausel (Art. 1 Abs. 1 aUWG) wird strafrechtlich nicht erfasst 86/1, 132 E. 2a

Die in der Schweiz eintretende Schädigung oder Gefährdung des Konkurrenten durch unlautere Massnahmen im Ausland setzt hier einen Erfolgserichtsstand 87/2, 273 E. 2c

Strafhoheit und Gerichtsbarkeit in wettbewerbsrechtlichen Fragen richten sich nach Art. 3 bis 7 StGB; der Verkaufsort verletzender Produkte ist nicht allein massgeblich 87/2, 269 E. 5

Ein bereits nach dieser Bestimmung strafbedrohtes Verhalten kann zusätzlich noch mit Ungehorsamsstrafe bedroht werden 84/2, 392

UWG-Vergehen sind schlichte Tätigkeitsdelikte 86/1, 142 E. 4a; umgekehrt: 86/1, 140

lit. b

Sich als Vertreter des Herstellers auszugeben, während man blosser Wiederverkäufer ist, ist unlauter 87/2, 283 E. 6

lit. d

Die Verwechslungsgefahr setzt weder Originalität noch Verkehrsgeltung der Ausstattung notwendig voraus 87/2, 268 E. 4a

Wer in grossem Umfang und unter Einbezug von Detaillisten Nachahmungen vertreibt, muss damit rechnen, dass einzelne Waren dem Letztverbraucher als echt angeboten werden 87/2, 285 E. 4a

Die auf technische oder praktische Gegebenheiten zurückzuführende Ähnlichkeit zweier Produkte genügt nicht, um *Vorsatz* zur täuschenden Nachahmung anzunehmen 86/1, 132 E. 2b

*Gesetzeskonkurrenz*

Die Bestimmung ist nicht gleichzeitig mit Art. 24 aMSchG anwendbar 92/2, 239 E. 2c

Durch die Anwendung der Art. 24 lit. b oder c aMSchG wird dieser Tatbestand konsumiert 87/2, 288 E. 5c

Idealkonkurrenz zu Art. 24 lit. b aMSchG und 153 StGB bezüglich des Anbringens einer falschen Marke 87/2, 288 E. 5c

Idealkonkurrenz zu den Art. 24 lit. c aMSchG, 24 lit. f aMSchG und 24 Ziff. 2 MMG bezüglich des Wiederverkaufs von Nachahmungen 87/2, 289 E. 6

**Art. 17**

Ein Inserat von besonderer Grösse und Farbe erweckt den Anschein besonderer Vergünstigung für eine beschränkte Zeit 84/2, 396

Eindruck einer vorübergehenden, besonderen Vergünstigung bejaht aufgrund der Auskündigung «Schlagerpreis» und dem Hinweis «nur solange Vorrat» 91/1, 284 E. 4b; 91/1, 289 E. 4

---

**UWG**

 (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1986)
 

---

**Art. 1**

Kann ein Verein UWG-Schutz beanspruchen? 84/1, 119 E. 5

Keine Anwendung des UWG auf Vereine mit ausschliesslich ideeller Zielsetzung, etwa im politischen Abstimmungskampf 91/1, 249 E. 2

**Art. 2***Beeinflussung des Wettbewerbs / Wettbewerbsverhältnis*

Wirtschaftlich und damit wettbewerbsrechtlich relevant ist eine Tätigkeit schon dann, wenn sie vom Bestreben getragen ist, die Unkosten zu decken, und zwar unbesehen ideeller Zwecke 92/1, 71 E. 4a

Die Frage des Wettbewerbsverhältnisses ist unter neuem UWG mit der Frage des Vorliegens einer *Verwechslungsgefahr* direkt verknüpft 91/1, 237 E. 1

Die Eintragung geschäftlicher Kennzeichen stellt eine Wettbewerbshandlung dar 91/1, 44 E. 2

Zwischen Grossist und Detailist ist das UWG anwendbar 91/1, 272 E. II.1

Rechtsschutzinteresse mangels Wettbewerbsverhältnisses verneint 91/1, 56 E. 5

*Ausnützung von Vertragsbruch*

Die blosser Ausnützung (nicht Verleitung) zum Vertragsbruch ist nur aufgrund besonderer schmarotzerischer Umstände unlauter 92/2, 342

Unlautere Ausnützung fremden Vertragsbruchs durch Parallelimport aufgrund besonderer Umstände (Auskratzen von Fabrikationsnummern) 92/2, 343 (oben)

*Gesetzeskonkurrenz*

UWG und Persönlichkeitsschutz sind kumulativ nebeneinander anwendbar 91/1, 236 E. 1

Was spezialgesetzlich zulässig ist, kann nicht auf dem Umweg über das UWG als widerrechtlich beurteilt werden, ausser beim Vorliegen zusätzlicher treuwidriger Umstände 90/1, 109 E. 3; 91/1, 232 E. 4; 91/2, 418 E. 3a; 93/1, 123 E. 5b

Spezialgesetzlich nicht erteilter Schutz kann insoweit durch die Bestimmungen des UWG geschaffen werden, als diese einen ebenfalls spezialgesetzlichen, eigenen Schutz bezwecken 91/1, 236 E. 1

Selbst der mangels *sachlicher Zuständigkeit* nicht anrufbare Urheberrechtsschutz verbietet, dass über die Generalklausel dem Inhalt einer Kalkulationstabelle Schutz gewährt wird 90/2, 433 E. IV c

Besondere wettbewerbliche Umstände können auch da, wo das MSchG den Schutz versagt, UWG-Schutz hervorrufen 84/2, 309 E. 4.3

*Einzelfälle*

Aggressive Verkaufsmethoden können schon ohne die ergänzenden Tatbestandselemente von Art. 3 lit. h UWG unlauter sein 92/2, 345 E. 3; 92/2, 354 E. 4.1

Die Beilage bereits ausgefüllter Einzahlungsscheine zu Offertbriefen ohne deutliche Kennzeichnung als blosser Offerte ist unlauter 91/2, 415 E. 2c

Eine Sweepstake-Aktion (Werbegewinnspiel mit Vorab-Verlosung) ist nicht per se unlauter 92/2, 357 E. 4.3.1

Konsumentenschützerische Kritik in Massenmedien untersteht dem Lauterkeitsrecht 92/1, 111 E. 3a; 93/2, 320 E. 2

Unlautere Konkurrenzierung einer Musikschule durch geographische und werbemässige Aufdringlichkeit 92/2, 369 E. 7

Unlautere Versprechung grosser Gewinnchancen durch eine «proclamation officielle» 92/2, 350 E. 3.4 f.

**Art. 3**

## lit. a

«Unnötig verletzend» sind Vorwürfe im Wettbewerb, die sachlich nicht gerechtfertigt, also unverhältnismässig; das heisst, als Werturteile oder Tatsachenbehauptungen nicht vertretbar sind 91/1, 251 E. 5; 91/1, 273 E. 4

Unnötig verletzender Vorwurf, durch Befürwortung von Tempo 100/130 km/h eine «menschen- und lebensverachtende Kampagne» zu führen 91/1, 251 E. 5

Eine unlautere Herabsetzung kann auch durch Personen begangen werden, die selbst nicht Mitbewerber sind 92/1, 115 E. 3.2

Der anonyme Kauf eines Produkts zum Zwecke eines Warentests ist nicht unlauter 93/1, 152 E. 2

Der Vorwurf überhöhter Preise ist grundsätzlich unnötig herabsetzend 91/1, 274 E. 4

Herabsetzend ist die Behauptung, jemand halte aus Profitgier Verträge nicht ein 92/1, 111 E. 3b

Die Äusserung, dass parallelimportierte Markenartikel zu «total verrückten Preisen» («à des prix fous, fous, fous») verkauft werden, ist nicht unlauter 93/2, 271 E. 4

Unlautere Publikation irreführender und wissenschaftlich nicht erhärteter Forschungsergebnisse über die Gefährlichkeit eines Produktes 93/2, 330 E. 4a

Auch ein Ehrenmann hat nur Anspruch auf Schutz seiner Ehre, soweit er sich dieser nicht begeben hat 92/1, 116 E. 3.2

## lit. b

Angaben und Auskündungen sind so auszulegen, wie sie der unbefangene Leser in guten Treuen verstehen darf 90/1, 203 E. 2

Marktschreierische Übertreibungen von Werturteilen, die vom Verkehr als solche erkannt werden, sind zulässig 91/2, 416 E. 2e

Angaben über eine Werbemassnahme als solche, z.B. über Bedingungen, Preise oder Gewinnchancen in einem Werbegewinnspiel, fallen nicht unter diese Bestimmung 92/2, 347 E. 3.1

Ob eine ungerechtfertigte *Patentverwarnung* unlauter ist, hängt davon ab, ob der Patentinhaber von der Nichtigkeit des Patentes weiss oder zumindest ernsthaft an seiner Rechtsbeständigkeit zweifeln muss 90/1, 230 E. 4a

Unlautere Vorspiegelung, zur Verbreitung von Computer-Testphasenprogrammen (Beta-Versionen) ermächtigt zu sein 92/2, 205 E. III.2c

Ein als «Sauce für Spaghetti Bolognese» bezeichnetes Produkt muss mindestens 10% Hackfleisch enthalten 90/1, 203 E. 3

## lit. c

Die Bestimmung bezeichnet eine besondere Spielart von Art. 3 lit. b UWG 90/2, 401 E. 5b

Bei der Anlehnenden Werbung blickt der Werbetreibende zum Konkurrenzprodukt hinauf, ohne es herabsetzen zu wollen; bei der Vergleichenden Werbung schaut er auf es herab und bringt zum Ausdruck, seine eigene Ware sei besser 91/1, 232 E. 4

Unlauterer, obwohl richtiger Titel «Dipl. Arch. HTL» für einen Architekt-Techniker HTL mit Abendschule-Diplom 89/1, 133 E. 3b

Unlautere (unwahre) Bezeichnung als Anwalt 90/2, 399 E. 4A

## lit. d

*Gesetzeskonkurrenz*

Kumulative Anwendbarkeit von Wettbewerbs- und Firmenrecht 91/1, 44 E. 2; 91/1, 50 E. 2B

Das UWG geht insofern über das aMSchG hinaus, als auch vor schmarotzerischer Rufausbeutung sowie ungeachtet von Warenverschiedenheit Schutz gewährt werden kann 92/1, 80 E. 3a

Bei modellrechtlicher Nachahmung ist auch wettbewerbsrechtlich eine Verwechslungsgefahr gegeben 89/1, 111 E. 4

Die Verwechslungsgefahr folgt im Marken- und Wettbewerbsrecht denselben Grundsätzen 90/1, 106 E. b

Die wettbewerbsrechtliche Beeinträchtigung von Markenbestandteilen, die Gemeingut bilden, ist möglich, aber nicht leichthin anzunehmen 90/1, 110 E. 3

*Verwechslungsgefahr*

Die Frage des *Wettbewerbsverhältnisses* ist unter neuem UWG mit der Frage des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr direkt verknüpft 91/1, 237 E. 1

Eine Nachahmung ist nur dann unlauter, wenn eine Verwechslungsgefahr gegeben ist 91/1, 245

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach dem Gesamteindruck im Erinnerungsbild des Letztabnehmers 91/1, 237 E. 1

Vorspiegelung falscher wirtschaftlicher Beziehungen zwischen zwei Anbietern genügt 93/2, 304 E. 3e; 93/2, 327 E. 4a

Irreführung über die betriebliche Herkunft und Rufausbeutung von Konkurrenzprodukten setzt voraus, dass sich der Konkurrent überhaupt um den Hersteller interessiert 91/1, 157 E. 3a/aa; 91/2, 420 E. 3c

Weder Täuschungsabsicht noch tatsächlich erfolgte Verwechslungen werden vorausgesetzt 91/2, 382 E. 2

Nicht der Einkauf auf dem Grauen Markt, wohl aber das Inverkehrbringen einer Ware, die nicht mit dem Original übereinstimmt, obwohl sie dies vorgibt, ist unlauter 90/2, 359 E. 4

Verwechslungsgefahr verneint aufgrund eines firmenhistorischen Werbeprospekts und der Verwandtschaft zweier Firmengründer 93/2, 328 E. 4b

Verwechslungsgefahr bejaht aufgrund falschen *Anwalstitels* («Maître») 90/2, 402 E. 5c

*Ausstattung: Grundsätze*

Als Ausstattung gilt jede visuell wahrnehmbare Form, die geeignet ist, eine Ware von gleichartigen Produkten zu unterscheiden 91/1, 144 E. 3a

Kein wettbewerbsrechtlicher Schutz der Warenform, sofern sie nur ästhetischen Charakter hat und nicht der Kennzeichnung dient 93/1, 157 E. 4b

Eine Ausstattung wirkt kennzeichnend, wenn sie auf einen bestimmten Hersteller oder eine bestimmte Qualität der Ware hinweist 91/1, 221 E. 2

Eine originelle, von vornherein kennzeichnungskräftige Ausstattung braucht keine Verkehrsdurchsetzung, um Schutz vor Nachahmungen zu erhalten 91/2, 426 E. 2

Nachahmung ist grundsätzlich erlaubt, soweit keine spezialgesetzlichen Schutzansprüche entgegenstehen; auch bei Produkten, bei denen aufgrund von Qualitätsvorstellungen die Wahl des Herstellers von Bedeutung ist 91/1, 157 E. 3a/aa

Das Recht zur Nachahmung fremder Warenformen endet einerseits dort, wo spezialgesetzlicher Schutz besteht, und andererseits dort, wo der Vorlage Kennzeichnungswirkung zukommt 91/1, 221 E. 2

Die Nachahmung der äusseren Erscheinung eines spezialgesetzlich nicht geschützten Produkts ist nur unlauter, wenn der Konsument über die betriebliche Herkunft getäuscht oder der gute Ruf von Dritterzeugnissen schmarotzerisch ausgebeutet wird 89/1, 137 E. 2; 91/2, 418 E. 3a; 93/1, 168 E. 5b/cc/bbb

Unlauter ist auch die sklavische Nachahmung einer nicht kennzeichnungskräftigen Gestaltung, wenn dem Beklagten eine Änderung der technischen Konstruktion und - ohne Beeinträchtigung des Gebrauchszwecks - eine andere Gestaltung möglich und zumutbar wäre, aber schuldhaft unterlassen wurde 91/1, 230 E. 3

*Ausstattung: Beispiele*

Kein Schutz nicht kennzeichnungskräftiger, zusammen mit der Gegenpartei entworfener Ausstattung 90/1, 213 E. 3 c/aa

Trotz sklavischer Nachahmung der Warenform Verwechslungsgefahr zwischen Spielautomaten verneint, auf denen unterschiedliche Firmen und Marken angebracht sind 91/1, 241 E. 3

Selbst (sklavisch nachgeahmte) Ersatzteile für Konkurrenzprodukte verursachen keine Verwechslungsgefahr, wenn der Käufer über die abweichende Herkunft informiert wird 91/1, 160 E. 3 b/bb

Das Abfüllen von Schaumbad in Plasticflacons mit dem Aussehen von Champagner-Flaschen ist nicht unlauter 90/2, 374 E. 5

Unlautere sklavische Nachahmung von Modellbausätzen einschliesslich Verpackung, Bau- und Betriebsanleitung 89/1, 138 E. 2

Unlautere Übernahme einer Gerätegestaltung, wenn die Formnähe als Ausdruck eines schmarotzerischen Verhaltens erscheint 91/2, 425 E. 1

Wer parallel importiertes Parfum verkauft, darf auf der Plane seines Lieferwagens das Erscheinungsbild der Parfumflaschen wiedergeben 93/2, 271 E. 4

*Kennzeichnung*

Das Recht zur Nachahmung fremder Warenformen endet einerseits dort, wo spezialgesetzlicher Schutz besteht, und andererseits dort, wo der Vorlage *Kennzeichnungswirkung* zukommt 91/1, 221 E. 2

Warenformen haben nur ausnahmsweise Kennzeichnungsfunktion 91/1, 229 E. 4

Erweiterter Schutz *berühmter* Marken, unabhängig von deren Hinterlegung 93/1, 125 E. 5c

Fremder Markengebrauch ist unlauter 89/2, 222 E. 3

Eine Endsilbe kann nicht monopolisiert werden 89/2, 203 E. 3.5

Unlautere Bezugnahme auf fremde Marken in der Werbung 89/1, 124 E. 4

Unlauterer Gebrauch einer fremden Geschäftsbezeichnung 90/1, 207 E. 6a

Zum *Gemeingut* gehören der Stand der Technik, der allgemeine Formenschutz, Formen, die die Verbraucher für den Gebrauchszweck der Ware als wesentlich ansehen und naheliegende, dem Zeitgeschmack entsprechende Formgestaltungen 91/1, 157 E. 3a/aa

Zum Gemeingut gehört «Plasticolor» 89/2, 270 (unten)

Um (namentlich als Wort unaussprechbare) Buchstabenkombinationen im Verkehr durchzusetzen, bedarf es eines besonders langen und intensiven Gebrauchs 91/1, 45 E. 2

Verwechslungsgefahr verneint bezüglich der Übernahme von Firmenlogos in Werbe- und Offertbriefen, die mit dem Logo des Absenders deutlich gekennzeichnet sind 91/2, 414 E. 2b

*Verwechslungsgefahr bejaht zwischen*

- «CeBit» und «Ebit» 90/2, 329 E. 4a

- «Ledermann AG Bern» und «Ledermann AG Personalberatung, Zweigniederlassung Bern» 91/2, 382 E. III.2

*Verwechslungsgefahr verneint zwischen*

- Auto-Modell und billiger, erkennbarer und als solche bezeichneter Nachbildung 89/1, 144 E. 5

- gleichfarbigen Kosmetikprodukten mit unterschiedlichen Herstellermarken 91/1, 245

- «Swatch» für Uhren und «Swatchissimo» als Buchtitel 93/2, 304 E. 3e

- «Touring Garantie» und «Touring-Hilfe» 91/2, 422 E. 2a/cc

- «WIP Personal für Industrie und Gewerbe Peter Wirz»/«WIP Personal AG» und «WIP Wirtschafts- und Personalberatungs AG» 89/1, 49 E. 2

*Priorität*

Der marken- und wettbewerbsrechtliche Schutz des prioritätsälteren Benutzers wird durch das Namensrecht des jüngeren Konkurrenten begrenzt 93/1, 106 E. 2a

Keine Kennzeichenpriorität aufgrund des gleichnamigen Betriebs eines früheren Grundstückseigentümers 92/1, 119 E. 3c

## lit. e

Vergleichende Werbung muss wahr, objektiv und ausführlich sein, sonst ist sie unlauter 90/2, 368 E. 3b

Der Ausdruck «frischester Frischkäse» ist irreführend 92/1, 121

Es ist unlauter, eine Ware *als Kopie* eines bekannten Produktes zu verkaufen 91/1, 100 E. 5

Unlautere Anlehnung durch Vertrieb von *Computerschriftsätzen* unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jene des Konkurrenten 93/2, 313 E. 3

Unlautere *Parfumkonkordanzliste* zum Vergleich berühmter und unbekannter Parfums 90/2, 368 E. 3c

*Warentests*

Das UWG findet Anwendung auf *Warentests* 93/1, 153 E. 3

Vergleichende Warentests sind grundsätzlich erlaubt, aber besonders vorsichtig anzustellen 93/2, 320 E. 3

Später korrigierte, unrichtige Medienbehauptungen in einem vergleichenden Warentest, welche jedoch keinen nachteiligen Einfluss haben, sind nicht unlauter 93/2, 321 E. 4

## lit. f

Ein Verkauf unter Einstandswert liegt auch vor, wenn aus der Mischrechnung mit anderen Waren ein Gewinn resultiert 90/1, 224 E. 2b

Ein «wiederholtes Angebot» kann schon bei einer ersten Verkaufsaktion gemacht werden 90/1, 224 E. 2a

lit. g

Keine Anwendung dieser Bestimmung bei bedingungslosem Rückgaberecht 92/2, 357 E. 5

lit. h

Aggressive Verkaufsmethoden können schon ohne die ergänzenden Tatbestandselemente dieser Bestimmung unlauter sein 92/2, 345 E. 3; 92/2, 354 E. 4.1

lit. i

Angaben und Auskünftungen sind so auszulegen, wie sie der unbefangene Leser in guten Treuen verstehen darf 90/1, 203 E. 2

Ein als «Sauce für Spaghetti Bolognese» bezeichnetes Produkt muss mindestens 10% Hackfleisch enthalten 90/1, 203 E. 3

#### Art. 4

lit. a

Dass der Störer an die Stelle des ausgebooteten Vertragspartners tritt, ist nicht erforderlich 91/1, 250 E. 4

Der Aufruf zur Aufgabe fremder mitgliedschaftlicher Rechte ist keine Verleitung zum Vertragsbruch 91/1, 250 E. 4

lit. c

Die Bestimmung setzt einen Arbeitsvertrag zwischen der zur Offenbarung des Geheimnisses verleiteten Person und dem Opfer voraus; nach Auflösung dieses Vertrages kommt Art. 162 StGB zur Anwendung 93/2, 340 E. 4a

#### Art. 5

lit. c

Von Hand abgetippte Daten sind lauter übernommen 90/2, 435 E. IV d/bb; 93/2, 335 E. 2.1

##### *Computerprogramme*

Schutz von Computerprogrammen kumulativ aus Urheber- und Wettbewerbsrecht 90/1, 82

Unrechtmässig nachgeahmtes Computerprogramm 89/2, 207 E. 3

Unlauterer Vertrieb fremder Computerprogramme 89/1, 61 E. 4

Quell-Code-Vergleich zur Abklärung des Kopiervorwurfs bei Computerprogrammen 90/2, 441 (unten)

##### *Kennzeichnung*

Unlautere identische Übernahme eines Signetes auf einem Werbeartikel 92/1, 124 E. 2

Die Übernahme von Firmenlogos in Werbe- und Offertbriefen, die mit dem Logo des Absenders deutlich gekennzeichnet sind, ist nicht unlauter 91/2, 414 E. 2b

#### Art. 6

Das Angebot an Kunden einer fremden Kundenkartei zwecks Abwerbung ist unlauter 91/1, 255 E. 5

Die Wahrheit über Geschäftsverhältnisse, welche entgegen dieser Bestimmung öffentlich falsch dargestellt worden sind, in der Presse offenzulegen, stellt keine unlautere Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen dar 92/1, 116 E. 3.3

Unlautere Verwendung von unter Verletzung eines Konkurrenzverbots verratenen Geschäftsgeheimnissen 89/1, 142 E. 4b

**Art. 8**

Die Bestimmung in einem Mietvertrag, wonach der Vermieter Rechte und Pflichten an einen Dritten abtreten darf, ist nicht unlauter 93/1, 172 (oben)

Die Bestimmung verlangt eine Täuschung des Vertragspartners und eine fühlbare Störung des Gleichgewichts durch die AGB 93/1, 172 (oben)

**Art. 9****Abs. 1**

Aktivlegitimation des Hauptaktionärs einer Gesellschaft, die in ihrer Kundschaft, ihrem Kredit, beruflichen Ansehen, Geschäftsbetrieb oder ihren sonstigen wirtschaftlichen Interessen bedroht ist, zur Feststellungs-, Unterlassungs- oder Beseitigungs-, *nicht* aber zur Schadenersatz- oder Genugtuungsklage bejaht 92/2, 366 E. 3

Keine Klageberechtigung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ohne wirtschaftliche Betätigung 90/1, 43 E. 5.3

**Abs. 1 lit. a**

Ein Verbot setzt eine genaue Umschreibung der genannten Handlung voraus, da es nicht Aufgabe des Vollstreckungsrichters ist, die Unlauterkeit eines Verhaltens zu beurteilen 90/2, 419 E. 5; 91/1, 111 E. 2a

Ein Unterlassungsbegehren setzt ein (materiellrechtliches) Rechtsschutzinteresse voraus, das heisst, dass der Beklagte die Verletzungen bereits begangen hat und Wiederholungen nicht auszuschliessen sind, oder dass er sie erstmals begehen wird 91/1, 112 E. 3b

Das Rechtsschutzinteresse eines Unterlassungsanspruchs wegen unerlaubter Nachahmung geht mit der Änderung der nachgeahmten Ausstattung durch den Kläger noch nicht unter 91/1, 245

Eine eingetragene aber noch nicht gebrauchte, verwechselbare Marke ist eine drohende Verletzung 93/1, 102 E. 5c

**Abs. 1 lit. c**

Besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer *Urteilspublikation*, ist ein Feststellungsinteresse gegeben 92/2, 357 E. 6

Feststellungsinteresse verneint, da nach Gutheissung des Unterlassungsbegehrens nicht mehr mit Verletzungen zu rechnen ist 91/1, 239 E. 3

Kein Feststellungsinteresse, wenn die gegnerische Marke gelöscht und deren Weiterverwendung untersagt wurde 88, 160 E. 8

**Abs. 2***Grundsätze*

Reichen andere Mittel zur Behebung der Verletzung aus oder ist diese nur gering, hat eine Urteilspublikation zu unterbleiben 91/2, 416 E. 3

Interessenabwägung zur Frage der Urteilspublikation; sind durch die Irreführung des Beklagten keine konkreten Kundenverluste zu befürchten, wiegt dessen Interesse, nicht unnötig gedemütigt zu werden, schwerer 91/1, 57 E. 6

Ein öffentliches Interesse an einer Urteilspublikation liegt vor, wenn Unklarheiten im Publikum bestehen, die es zu berichtigen gilt 93/2, 323 E. 5

*Beispiele*

Publikationsinteresse bejaht aufgrund der absichtlichen Verwendung einer irreführenden Bezeichnung in Prospekten, Anschlägen und Zeitungsinseraten 92/2, 362 E. 5

Publikationsinteresse bejaht bezüglich der Feststellung der Unlauterkeit eines Werbegewinnspiels 92/2, 358 E. 8

Publikationsinteresse verneint, wenn die Verletzung beendet ist und die Streitigkeit nur einen beschränkten Verkehrskreis betrifft 92/2, 371 E. 13

Publikationsinteresse verneint, da der unzulässige Titel heute nicht mehr verwendet wird 90/2, 402 E. 7

Abs. 3

Die Bezifferung des Gewinnherausgabebegehrens erst im letzten Schriftenwechsel ist zulässig 91/1, 233 E. 5

#### **Art. 10**

Abs. 2 lit. a

Aktivlegitimation eines Berufsverbandes zum Titelschutz seiner Mitglieder 89/1, 131 E. 2c

Aktivlegitimation eines französischen Berufsverbandes 89/1, 123 E. 1

Klagerecht eines Anwaltsverbandes für seine Mitglieder 90/2, 398 E. 3

#### **Art. 13**

Die Anwendung des ordentlichen Verfahrens anstelle eines beschleunigten ist nur unzulässig, wenn eine Partei dadurch beschwert wird 90/2, 398 E. 2d

#### **Art. 14**

Ein vorsorgliches Verbot kann sich auch gegen Angestellte und Hilfspersonen des Gesuchgegners richten 89/1, 124 E. 7

#### **Art. 15**

Geschäftsgeheimnisse, z.B. der Source Code strittiger Computerprogramme, sind generell, auch bei Streitigkeiten über andere UWG-Bestimmungen, zu wahren 89/2, 272 E. 4d

#### **Art. 21**

Abs. 1

Ob vorübergehend besondere Vergünstigungen in Aussicht gestellt werden, hängt vom Eindruck des Inserats auf den unbefangenen Durchschnittsleser ab 91/1, 264 E. 5c

Massgebend ist der Sinn, den der Durchschnittsleser einem Inserat beilegt 93/1, 172 (unten); 93/1, 173 (unten)

Durchgestrichene Preise, der Ausdruck «Aktion» oder das Angebot einer Ware zum halben Preis provozieren die Vorstellung einer besonderen Vergünstigung 93/1, 173 (unten); 93/1, 174

Eindruck einer vorübergehenden, besonderen Vergünstigung bejaht durch die Angabe von Ausrufungspreisen unter Hinweis auf die Auflösung des gesamten Grosshandelslagers 91/1, 264 E. 5d

#### **Art. 28**

Anwendung der lex mitior gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB auf das Verhältnis zwischen aUWG und nUWG 92/1, 74 E. 2

Der SchlT ZGB ist auf das intertemporale UWG-Recht analog anwendbar 90/1, 42 E. 5.1

---

**ZGB\***  
(Zivilgesetzbuch)

---

**Art. 29**

## Abs. 1

Ist die Verwechslungsgefahr auf den gleichen Namen zweier Wettbewerber zurückzuführen, wird der marken- und wettbewerbsrechtliche Schutz des prioritätsälteren Benutzers durch das Namensrecht des jüngeren Konkurrenten begrenzt 92/1, 81 E. 3a

## Abs. 2

Namensrecht kann kumulativ neben *UWG* angewandt werden 87/1, 102 E. 4; 88, 99 E. 3  
Das Namensrecht beschränkt grundsätzlich das Recht an der gleichlautenden *Marke* eines Andersnamigen 88, 153 E. 3b  
Der marken- und wettbewerbsrechtliche Schutz des prioritätsälteren Benutzers wird durch das Namensrecht des jüngeren Konkurrenten begrenzt 93/1, 106 E. 2a  
Die *Verwechslungsgefahr* wird unter Art. 951 Abs. 1 und 2 OR, Art. 29 ZGB, Art. 6 Abs. 1 aMSchG und Art. 1 Abs. 2 lit. d aUWG nach denselben Kriterien beurteilt 85/1, 77 E. 4

**Art. 1 SchlT ZGB**

Anwendbarkeit des Schlusstitels auf das Intertemporalrecht des UWG 90/2, 417 E. 1

---

**FL-UWG**  
(Liechtensteinisches Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb)

---

**Art. 1**

Unlautere Verletzung eines selektiven Vertriebsystems durch Ausnutzung fremden Vertragsbruchs (Parallelimport) 91/1, 266 (unten)

## 2. Lauterkeitsrecht: Straf- und Prozessrecht

---

**StGB\***  
(Strafgesetzbuch)

---

**Art. 2**

## Abs. 2

Anwendung der *lex mitior* auf das Verhältnis zwischen aUWG und nUWG 92/1, 74 E. 2

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

**Art. 7**

Abs. 1

UWG-Vergehen sind schlichte Tätigkeitsdelikte 86/1, 142 E. 4a; umgekehrt: 86/1, 140**Art. 152**

Die Wahrheit über Geschäftsverhältnisse, welche entgegen dieser Bestimmung öffentlich falsch dargestellt worden sind, in der Presse offenzulegen, stellt keine unlautere Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen dar 92/1, 116 E. 3.3

**Art. 153***Gesetzeskonkurrenz**Echte* Idealkonkurrenz zu Art. 13 lit. d aUWG und 24 lit. b aMSchG bezüglich des Anbringens einer falschen Marke 87/2, 288 E. 5c*Zwischen* dieser Bestimmung und Warenfälschungsdelikten nach MSchG und UWG besteht *unechte* Idealkonkurrenz: 86/2, 311 E. 4**Art. 162**

*Art. 4 lit. c UWG* setzt einen Arbeitsvertrag zwischen der zur Offenbarung des Geheimnisses verleiteten Person und dem Opfer voraus; nach Auflösung dieses Vertrages kommt Art. 162 StGB zur Anwendung 93/2, 340 E. 4a

**Art. 333**

Strafhoheit und Gerichtsbarkeit in wettbewerbsrechtlichen Fragen richten sich nach *Art. 3 bis 7 StGB*; der Verkaufsort verletzender Produkte ist nicht allein massgeblich 87/2, 269 E. 5

---

**IPRG\***(Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht)

---

**Art. 129**

Abs. 1

Die Zuständigkeit für *wettbewerbsrechtliche* Klagen richtet sich nach dieser Bestimmung: gegen unlauteren Wettbewerb, der sich an mehreren Orten in der Schweiz auswirkt, besteht die Wahl des Forums 93/1, 99 E. 3

**Art. 136**

Abs. 1

Französisches Recht auf von der Schweiz nach Frankreich versandte Werbebriefe anwendbar 91/1, 254 E. 3

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**ZPO-ZH\***  
(Zivilprozessordnung des Kantons Zürich)

---

**§ 3**

Das Forum der Geschäftsniederlassung besteht in Wettbewerbssachen nur, wenn an diesem Ort ein quantitativ und qualitativ wesentlicher Teil der beanstandeten Geschäftstätigkeit ausgeübt wird 90/1, 233 E. 2a

### **3. Lauterkeitsrecht: Wettbewerbsverwaltungsrecht**

---

**aAVO**  
(Ausverkaufsverordnung 1947)

---

**Art. 1**

## Abs. 1

*Grundsätze*

Ob eine besondere Vergünstigung in Aussicht gestellt wird, beurteilt sich nach dem Eindruck der Auskündigung im Publikum 87/1, 180 E. 2; 87/2, 289 (unten)

Ob vorübergehend besondere Vergünstigungen in Aussicht gestellt werden, beurteilt sich danach, ob der Käufer zur Annahme verleitet wird, er könne die angepriesene Ware zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr so günstig erwerben 86/2, 343 E. 2a

Ein Inserat von besonderer Grösse und Farbe erweckt den Anschein besonderer Vergünstigung für eine beschränkte Zeit 84/2, 396

Auf eine zeitliche Limitierung muss nicht ausdrücklich hingewiesen werden 86/2, 343 E. 2b

Keine zeitliche Beschränkung durch limitierte Stückzahl 90/2, 462 E. 3b

Keine Anwendung der Bestimmung auf Ausverkäufe im Ausland 86/2, 344 E. 2

Mengenrabattähnliche Vergünstigungen sind keine Ausverkäufe 87/1, 180 E. 2

*Beispiele*

Eindruck einer vorübergehenden, besonderen Vergünstigung bejaht aufgrund der Auskündigung «Schlagerpreis» und dem Hinweis «nur solange Vorrat» 91/1, 284 E. 4b; 91/1, 289 E. 4  
Sonderverkauf bezüglich hinzugegebener Sonderausrüstung eines Autos bejaht 90/2, 461 E. 2

**Art. 2**

Kein Sonderverkauf bei über einjähriger Werbe- und Verkaufsaktion 90/2, 428

Spezialangebote an wirtschaftliche Unternehmungen sind keine Veranstaltungen des Detailverkaufs 85/2, 266

**Art. 22**

Für die Inserate einer Filiale ist der Geschäftsführer verantwortlich 84/2, 395

---

**AV**  
(Ausverkaufsverordnung 1987)

---

**Art. 2**

## Abs. 1

Ein bewilligungspflichtiger Sonderverkauf liegt vor, wenn das Publikum in den Glauben versetzt wird, die angepriesene Ware später nicht mehr so günstig erwerben zu können, wie zur Zeit des Angebots 91/1, 286 E. 1d; 92/1, 126 E. 2.1

Massgebend ist der Sinn, den der Durchschnittsleser einem Inserat beilegt 91/1, 264 E. 5c; 93/1, 172 (unten); 93/1, 173 (unten)

Die Ankündigung einer «Neu-Occasions-Messe mit ausstellungsgebrauchten Möbeln zu Tiefstpreisen» unter Angabe von Datum und Uhrzeit bildet einen bewilligungspflichtigen Sonderverkauf 92/1, 127 E. 2.1 b

Eindruck einer vorübergehenden, besonderen Vergünstigung bejaht durch die Angabe von Ausrufungspreisen unter Hinweis auf die Auflösung des gesamten Grosshandelslagers 91/1, 264 E. 5d

Keine Ankündigung vorübergehender, besonderer Vergünstigungen durch den Ausdruck «Spezialaktion» für ein neues Automodell 92/2, 372

**Art. 3**

Die Verteilung einer Werbeschrift an alle Haushaltungen stellt eine öffentliche Ankündigung dar 93/1, 174 (oben)

**Art. 19**

## Abs. 2

Härtefall, welcher die Eröffnung eines gleichartigen Geschäfts innert 5 Jahren erlaubt, bejaht, aufgrund unverschuldeter geschäftlicher Schwierigkeit und gesundheitlicher Probleme im Zeitpunkt der Liquidation 92/1, 131 (oben)

---

**PBV**  
(Preisbekanntgabeverordnung)

---

**Art. 13**

## Abs. 1

Keine Anwendung dieser Bestimmung in der Werbung für Versteigerungen 91/1, 264 E. 5c

**Art. 14**

## Abs. 1

Der Verweis auf einen Katalog genügt in Zeitungsinseraten nicht zur Spezifizierung 88, 246 (Mitte)

**Art. 16**

Abs. 2 lit. a

Die Angabe von Laden- und Ausrufpreis in der Werbung für eine Versteigerung ist unzulässig 91/1, 260 E. 2d

---

**EMKG**  
(Edelmetallkontrollgesetz)

---

**Art. 44**

Die Bezeichnung «Gold-» bzw. «Silberbesteck» für vergoldetes oder versilbertes Besteck in Inseraten ist unzulässig 86/2, 345 (unten)

*Täuschung* der Abnehmer durch die unzulässige Angaben aufweisenden Waren ist nicht erforderlich 91/1, 123 E. 1a

---

**SBG**  
(Spielbankengesetz)

---

**Art. 2**

Abs. 2

Wird das vom Routinier gespielte Geschicklichkeitsspiel für den Mitspieler zum Zufallsspiel, fällt es unter diese Bestimmung 87/1, 164 E. 3c

---

**LG**  
(Lotterieggesetz)

---

**Art. 1**

Abs. 2

Ein vermögensrechtlicher Vorteils wird als Gewinn in Aussicht gestellt, wenn der Teilnehmer den (unwahren) Eindruck erhält

- die Gewinnleistung des Veranstalters sei für ihn von Vorteil 87/1, 171 E. 3b
- die Teilnahme sei nur unter der Voraussetzung eines unbedingten Vermögenseinsatzes möglich 87/1, 169 E. 3a

Ein *aleatorisches Element* ist auch dann gegeben, wenn die Gewinnaussicht des einzelnen Teilnehmers in hohem Masse vom Verkaufserfolg und vom regelkonformen Verhalten der Nachfolgeteilnehmer abhängig ist 85/2, 265

Ob ein *Schneeballgeschäft* vorliegt, beurteilt sich nach der Aussicht Interessierter bei der Vermittlung weiterer Teilnehmer 90/2, 451 E. II.2.b/bb

Ein *Schneeballgeschäft* liegt vor, wenn zur Realisierung des Gewinnes weitere Personen zum Abschluss eines gleichen Geschäftes veranlasst werden müssen 85/2, 265

Überlässt ein Vertriebssystem die Höhe des Verdienstes eines Franchise-Nehmers im wesentlichen dem Zufall, liegt eine lotterieähnliche Unternehmung vor 90/2, 451 E. II.2.b/aa

**Art. 4**

Die Veranstaltung, bei der Lose einer Lotterie gewonnen werden können, stellt keine Lotterie dar, solange keine weiteren Preise ausgesetzt sind 87/1, 176 E. 2

**Art. 43**

Die widerrechtlich erlangten Einsätze einer verbotenen Lotterie verfallen dem Staat 85/2, 265

---

**LV**  
(Lotterieverordnung)

---

**Art. 43**

Ziff. 1

Ob ein Schneeballsystem vorliegt, beurteilt sich nach der Aussicht Interessierter bei der Vermittlung weiterer Teilnehmer 90/2, 451 E. II.2.b/bb

---

**Weisungen des BR über die Fernsehreklame**

---

**Art. 9**

lit. e

Die Bestimmung betrifft nur bezahlte Werbung, keine konsumentenschützerische Informationssendung 93/2, 357 (unten)

Verstoss gegen Tabakwerbeverbot durch «Camel-Trophy-Uhr»-Werbung 92/1, 150 E. 6

## 4. Kartellrecht

---

**aKG**  
(altes Kartellgesetz 1962)

---

**Art. 3**

lit. a

Unzulässige Liefersperre bei Verweigerung des zu einer gelieferten Schlüsselbearbeitungsmaschine gehörenden Schlüsselsortiments 84/2, 402 E. 4

**Art. 5**

Abs. 2 lit. d

Öffentliches Interesse an Preiskartell im Tabakhandel zum Schutz kleiner Detaillisten bejaht 84/2, 403

**Art. 10**

Der Gesuchsteller hat das Vorliegen eines Kartells glaubhaft zu machen; die Beweislast für dessen Rechtfertigung obliegt dem Gesuchsgegner 84/2, 400 E. 2

**Art. 19**

Abs. 3

Keine Bindung des Richters an das Gutachten der Kartellkommission 84/2, 403

---

**KG**  
(Kartellgesetz 1985)

---

**Art. 2**

Abs. 1

Belegarztspitäler unterstehen dem Kartellgesetz 93/1, 178 E. 3.1

**Art. 7**

Abs. 1

Gerechtfertigte Verweigerung der Zulassung eines Arztes zu Belegarztspitälern aufgrund des Vertrauensmangels zwischen ihm und dem übrigen Fachpersonal 93/1, 184 E. 5.4

**Art. 31**

Das Untersuchungsverfahren der Kartellkommission untersteht nicht dem VwVG 92/2, 374

**Art. 37**

Das Verfügungsverfahren des EVD untersteht dem VwVG (Prüfungs- und Begründungspflicht, Akteneinsichtsrecht) 92/2, 374

## VIII. Medienrecht

---

### BV (Bundesverfassung)

---

#### Art. 55

Die Pressefreiheit kann als öffentliches Interesse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB dienen 84/1, 137 E. 2.7; 84/1, 138 E. 3

---

### ZGB\* (Zivilgesetzbuch)

---

#### Art. 28g

##### Abs. 1

Die *Gegendarstellung* schliesst eine gerichtliche *Richtigstellung* gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB nicht aus, jedoch nur nicht für die Berichtigung eines *Werturteils* 93/1, 188 E. II  
 Der Inhalt einer Richtigstellung gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB ist stärker eingeschränkt als jener einer Gegendarstellung gemäss dieser Bestimmung 93/1, 189 E. V  
 Die Bestimmung enthält einen Kontrahierungszwang der betroffenen Zeitung zur Urteils-  
 publikation 87/1, 119 E. III.3  
*Widerrechtlichkeit* der «Persönlichkeitstangierung» ist nicht erforderlich 93/2, 352 E. 4a

#### Art. 28l

Die Anordnung einer Gegendarstellung bedeutet nicht die Anerkennung der Rechtswidrigkeit (Persönlichkeitsverletzung) der mitgeteilten Angaben 93/1, 187 E. II  
 Der Richter kann den Text eine Gegendarstellung abändern, inhaltlich allerdings nicht erweitern 92/1, 154 (unten)  
 Der Kläger kann den Text der eingeklagten Gegendarstellung kürzen, soweit dies das anwendbare Prozessrecht zulässt 92/1, 154 (unten)

---

### aWUB (alter Warenumsatzsteuerbeschluss)

---

#### Art. 14

##### Abs. 1 lit. b

Druckschriften, bei denen die Geschäftsreklame für den Herausgeber oder die hinter ihm stehenden Firmen überwiegt, sind keine «Zeitungen oder Zeitschriften» und unterstehen deshalb der Warenumsatzsteuer 92/1, 132 (oben)

\* vgl. auch unter: I. Allgemeines

---

**RVO**  
(Rundfunkverordnung)

---

**Art. 15**

Abs. 3

Sponsoring von regionalen Fernsehprogrammen ist zulässig 91/1, 292 E. 4.1.1

---

**SRG-Konzession**

---

**Art. 15**

Verstoss gegen Werbeverbot durch Nennung eines Sponsors 92/1, 145 E. 8b

## C. Fall-Verzeichnis nach Schlagwörtern

2 pour 1 .....	1993/1, 173
3 D.....	1993/2, 87
3 Suisses.....	1990/1, 47
20% de rabais.....	1987/2, 289
501 .....	1993/1, 113
A la manière d'une mafia.....	1993/1, 186
A la manière d'une mafia II.....	1993/2, 349
Abaque .....	1989/1, 35
Action.....	1993/1, 174
Adax.....	1985/1, 58
Aero Leasing.....	1991/1, 60
Affiches encadrées .....	1986/2, 325
Affiches Le Corbusier .....	1987/1, 89
Aga.....	1987/2, 266
Airsped .....	1993/2, 315
Aker.....	1990/2, 442
Akteneinsicht I.....	1986/1, 82
Akteneinsicht II.....	1986/1, 83
Akteneinsichtsrecht in Markensachen.....	1985/1, 104
Aktivlegitimation der SUISA.....	1989/1, 73
Alexia .....	1990/1, 182

Alligator.....	1990/1, 53
Allvestina.....	1986/2, 284
Alpina (I).....	1986/2, 305
Alpina (II).....	1987/1, 65
Alta Tensione.....	1991/1, 93
Alterna.....	1985/1, 108
Altimètre.....	1992/1, 102
Anemomètres.....	1986/2, 242
Anspruch auf Tarifentschädigung der SUI SA.....	1989/1, 74
Aquarius I.....	1986/2, 215
Aquarius II.....	1986/2, 220
Arega.....	1988, 89
Argent plaqué or.....	1991/1, 121
Argus.....	1988, 79
Aroma.....	1990/1, 107
Art Center.....	1988, 82
Astag/Ast.....	1993/2, 67
Astoria Limousine Service.....	1985/1, 62
Atrexa.....	1990/1, 119
Aufforderung zum Austritt.....	1991/1, 247
Ausgekratzte Fabrikationsnummern.....	1992/2, 341
Auto-CAD.....	1989/1, 58
Auto-CAD II.....	1989/2, 205
Autoleasing.....	1991/1, 251
Avanti.....	1989/2, 266
Avia.....	1992/1, 41

Bache de camion .....	1993/2, 269
Bally/Ball, Ball Tops Jeans .....	1985/1, 62
Bandes dessinées .....	1993/2, 286
Banken-Konvention IV .....	1992/2, 374
Barbe-Rouge .....	1993/2, 288
Baueinsprache .....	1986/1, 127
Bauhaus .....	1992/1, 58
Baumwollputz .....	1990/1, 184
Bayonox-Olaquinox .....	1989/2, 243
BBC/PPC Electronic .....	1985/1, 126
Belegarzpitäler .....	1993/1, 177
Berlin Collection .....	1993/2, 309
Bernsehen .....	1991/1, 291
Betonschalung .....	1984/1, 47
BGG .....	1990/1, 51
Bierkartell .....	1984/2, 378
Big Star .....	1990/2, 342
Bilanz Treuunternehmen Reg. ....	1988, 85
Billet 100 Frs. ....	1986/1, 124
Bio Kill .....	1991/1, 225
Biomed .....	1986/2, 251
Biovital II .....	1990/2, 348
Bliss .....	1991/1, 79
Bobines Cecchi .....	1993/1, 144
Bootlegs .....	1987/2, 224
Böschungselement .....	1991/1, 179

Boss/Bossini.....	1991/1, 95
Boutique Laboratoire.....	1987/2, 221
Boutique russie.....	1986/2, 274
Boykottauf Ruf.....	1992/1, 155
Bracelet Jeans.....	1987/2, 240
Branchenregister.....	1991/2, 410
Briefe an das Personal.....	1984/2, 275
Brockehus.....	1987/1, 129
Bubenberg.....	1991/1, 41
Buffet.....	1990/1, 44
Camel Trophy.....	1992/1, 146
Canal plus GE.....	1987/2, 257
Canal plus VD.....	1987/2, 259
Cannabis.....	1985/1, 124
CAO.....	1987/2, 217
Carbendazim (= «Fungizid»).....	1984/2, 204
Cadrans falsifiées.....	1986/2, 308
Cargo Control.....	1990/1, 55
Carrera.....	1986/2, 253
Cas de rigueur.....	1992/1, 130
Casques N.....	1993/1, 190
Cebit.....	1988, 219
Cebit/Ebit.....	1990/2, 327
Centralgarage.....	1992/1, 116
Cession du Contrat.....	1993/1, 172
Chaînes à neige.....	1984/2, 223

Champagner-Test.....	1992/2, 373
Chanel-Kostüm.....	1991/1, 219
Chanel/Victoria.....	1987/2, 241
Chicago Pizza.....	1990/1, 110
Chicco d'oro.....	1989/1, 88
Chocolat-Lingots d'or.....	1985/1, 117
Choose me.....	1987/1, 86
Choreographie.....	1990/2, 338
Chrono-Watch.....	1993/1, 154
Cité.....	1990/1, 59
Club-Einstiegsangebot.....	1990/1, 219
CNN.....	1993/2, 276
Coca-Cola II.....	1991/1, 97
Coca-Cola-Sponsoring.....	1992/1, 132
Cofidras.....	1992/2, 191
Coges.....	1992/2, 189
Cognac.....	1988, 249
Colt.....	1990/2, 426
Computerhandbuch.....	1989/1, 51
Concept global.....	1990/1, 81
Cône.....	1991/2, 393 + 1992/1, 90
Containers.....	1990/1, 187
Convecteurs.....	1986/1, 71
Costre.....	1988, 194
Cotub Mini-Form.....	1985/2, 252
Créance compensatrice.....	1985/2, 247

Croix d'ouchy .....	1986/2, 272
Cubic .....	1986/1, 97
Cura Treuinstitut .....	1990/2, 334 + 1991/1, 71
Cutter .....	1990/1, 178
Dab/Tab .....	1990/1, 96
De Terry .....	1984/2, 336
Deckelispiel.....	1987/1, 162
Demi-prix .....	1993/1, 174
Dep.....	1988, 87
Diensterfindung .....	1984/2, 259
Dior-Vertriebsbindung.....	1990/1, 236
Dipl. Architekt HTL.....	1989/1, 129
Diskettendefekt .....	1992/2, 318
Dôle.....	1984/2, 331
Domsel.....	1992/2, 248
Doxycyclin (1).....	1984/2, 218
Doxycyclin II (1).....	1985/1, 37
Doxycyclin (2).....	1990/1, 161
Doxycyclin II (2).....	1991/1, 193
Doxycyclin III .....	1991/1, 198
Drahtbiegemaschine.....	1991/1, 162
Drohende Enthüllungen.....	1985/1, 107
Droit des marques .....	1985/1, 105
Dual.....	1986/1, 130
Dullcoat .....	1984/2, 360
Durchgesetzte Marke.....	1986/2, 306

Durchsichtige Motive .....	1992/1, 113
Eau Sauvage.....	1989/2, 220
Eau Sauvage II.....	1990/1, 115
Eau Sauvage III.....	1990/2, 356
Eile mit Weile.....	1989/1, 92
Einkaufszentrum Glatt.....	1989/2, 210
Elektronischer Lecksucher .....	1986/1, 140
Elektronischer Lecksucher II.....	1987/2, 267
Elvis Presley .....	1993/2, 272
En 5 sec .....	1990/1, 61
Epilady .....	1991/2, 424
Erba Aktiengesellschaft.....	1984/1, 139
Erfolgskontrolle.....	1986/1, 85
Erneuerung einer Marke .....	1985/1, 103
Erowa.....	1990/1, 138
Etikettenband.....	1984/2, 221
Etikettiermaschine II .....	1984/2, 195
Eur-Control.....	1986/2, 288
Euro Sub I.....	1984/1, 84
Euro Sub II.....	1984/1, 92
Eurotax.....	1990/2, 429
Eurotax II .....	1993/2, 331
Examen attentif.....	1987/1, 77
Expovina.....	1990/1, 232
Express-Glaserei.....	1988, 100
Fahnen-Aktion.....	1986/2, 293

Ferrari (I).....	1987/1, 51
Ferrari (II).....	1989/1, 143
Ferrox.....	1986/2, 279
Fertrans/Ferosped.....	1993/1, 73
Filets de perche.....	1993/2, 316
Filtro.....	1990/1, 231
Finortrust.....	1988, 97
Finortrust II.....	1990/1, 66
Fioretto.....	1991/1, 93
Firmenjubiläum.....	1992/1, 55
Florimar.....	1990/1, 90
Focale d'équation (zum Entscheid «Cône»).....	1992/1, 90
Focus.....	1989/1, 38
Fortunoff.....	1988, 175
Fourrures petit.....	1991/1, 61
Freizone Genf.....	1992/2, 229
Frischester Frischkäse.....	1992/1, 121
Fugendichtung.....	1988, 188
Fungizid (= «Carbendazim»).....	1984/2, 251
Fusterie.....	1990/1, 68
Füürwehrmaa Flumser.....	1990/2, 385
G & G I.....	1993/1, 104
G & G II.....	1993/1, 107
G-Papier.....	1987/1, 49
Galant.....	1992/2, 371
Galerieprospekt.....	1990/1, 85

Garage du 1er mars.....	1990/2, 420
Garage du roc.....	1990/2, 412
Garantie des prix.....	1989/1, 116
Garantiert günstigste Preise.....	1984/2, 370
Garantiert tiefste Preise in der Schweiz.....	1984/2, 376
Garde-temps.....	1988, 194
Gautier.....	1992/2, 193
Gebrauchsanweisung.....	1985/1, 110
Gegendarstellung Amway.....	1992/1, 154
Gem Collection.....	1990/2, 443
Genossenschaftsapotheke Winterthur.....	1987/1, 78
Glücks Post.....	1988, 143
Goldbesteck.....	1986/2, 345
Golden Lights II.....	1985/1, 95
Golden Race.....	1988, 160
Goldfeuerzeug-Aktion.....	1985/2, 265
Gonet.....	1993/2, 324
Gourmet.....	1985/1, 53
Grand amour.....	1991/1, 91
Gravure chimique.....	1993/2, 338
Gril.....	1989/2, 273
Grosco.....	1992/2, 359
Group.....	1990/1, 70
Guarino.....	1990/1, 49
Gucci plus (Æ auch Paolo Gucci).....	1991/1, 119
Guccio Gucci I.....	1992/1, 77

Guccio Gucci II.....	1992/83
Guccio Gucci III.....	1992/86
Guhl II.....	1985/1, 87
Gymnase.....	1988, 82
H. Video-Club.....	1985/2, 238
Hartschaumplatten (Æ auch Kaschierte Hartschaumplatten).....	1989/2, 255
Harlekin.....	1986/2, 324
Hawe micro disks.....	1989/2, 264
Hawe micro discs II.....	1991/2, 402
Helio.....	1987/2, 273
Hero.....	1984/2, 284
Hesco.....	1988, 149
Hetroc.....	1988, 168
Higyne.....	1988, 167
Hopfenperle.....	1990/1, 103
Hotel Bären/Hotel Bern.....	1986/1, 132
Hotel Romantica.....	1987/1, 147
Hugo Koblet.....	1984/1, 98
Hülsenwechseleinrichtung.....	1989/2, 245
Iba/Ibacom.....	1993/1, 78
IKS.....	1990/1, 37
Ile Maurice.....	1993/2, 342
Importation en Suisse.....	1984/2, 271
Inacos.....	1989/2, 201
Incarom.....	1989/2, 217
Ing. HTL.....	1989/1, 136

Intercity .....	1992/2, 185
Interesse an Teilnichtigkeitsklage .....	1990/2, 380
Interhotel .....	1984/1, 114
Invest Consult.....	1986/1, 105
IPR-Patent.....	1993/1, 147
Iveco.....	1988, 161
Jade/Naiade .....	1985/1, 46
Jever.....	1987/2, 237
Jil Sander II.....	1991/1, 266
John Player Special III.....	1984/2, 299
Jungbrunnen.....	1984/1, 80
Justitia II .....	1984/2, 349
Kaiser Bokassa .....	1987/2, 227
Kaschierte Hartschaumplatten.....	1990/1, 141
Kästle.....	1992/1, 109
Katalogphotos II .....	1987/1, 94
Katalogfoto III.....	1990/1, 196
Kaypro.....	1988, 170
Klageanerkennung.....	1991/2, 384
Kombinationsmuster .....	1991/1, 145
Kompostierungsanlage.....	1990/1, 170
Konfiskation .....	1986/1, 111
Konstruktionsfirma .....	1990/2, 331
Kopulierende Krokodile.....	1991/1, 234
Kosmetikpackungen.....	1991/1, 245
Kostenverteilung bei Erlass einer einstweiligen Verfügung .....	1985/2, 207

Kragplattenanschlusselement.....	1993/1, 129
Kreditschädigung.....	1984/2, 398
Kristall.....	1993/1, 148
Kundenkontakte.....	1991/1, 253
Kundenkreis.....	1989/1, 139
Kundenzeitschriften.....	1990/2, 403
Kurzgutachten.....	1991/1, 208
L'As Watch.....	1987/1, 45
La Bannière.....	1991/1, 102
La Fortezza.....	1988, 234
Lacoste-Krokodil.....	1984/2, 291
Lacoste.....	1988, 230
Landschaftsdessin.....	1987/1, 157
Le Roy.....	1986/1, 119
Leasing.....	1989/1, 125
Lederland.....	1990/1, 205
Ledermann.....	1991/2, 379
Lego/Logi I.....	1985/1, 67
Lego/Logi II.....	1985/1, 74
Lemano.....	1990/1, 74
Lévi Strauss II.....	1992/2, 242
Levi's Jeans.....	1984/1, 120
Lido.....	1987/1, 134
Liforma.....	1992/1, 131
Limitierte Stückzahl.....	1990/2, 459
Lipstick.....	1993/2, 292

Liquidationsposten .....	1986/2, 290
Lola-Matte .....	1986/2, 245
Lucorall .....	1992/1, 72
Magnette .....	1988, 151
Man nannte ihn Stone .....	1986/1, 123
Managertyp .....	1985/2, 221
Mandataire .....	1989/1, 42
Mandelfischli .....	1987/1, 41
Manuel technique .....	1984/2, 281
Maraschino .....	1986/2, 256
Mari Juana .....	1988, 141
Massage-Schule .....	1984/2, 279
Melisana .....	1988, 92
Membra .....	1990/2, 342
Menschenrechts-Schutzbrie f I .....	1984/1, 102
Menschenrechts-Schutzbrie f II .....	1984/1, 108
Metallbeschichtete Diamanten I .....	1984/2, 235
Metallbeschichtete Diamanten II .....	1984/2, 239
Metaplan .....	1989/1, 112
Méthode de diagnostic .....	1984/2, 217
Méthode Sogny .....	1992/2, 363
Midi-Anlage .....	1991/1, 285
Mikrowellenherde .....	1993/2, 328
Mil-Color II .....	1987/1, 142
Milbe .....	1986/2, 222
Missoni .....	1984/2, 344

Missoni II.....	1989/1, 93
Möbel Le Corbusier .....	1988, 136
Mode Keller.....	1991/1, 58
Modell Tödi, Made in Japan.....	1987/1, 104
Molecular Coldweld .....	1984/2, 360
Monsieur Dupont.....	1988, 160
Monte Cristo .....	1984/2, 355
Montparnasse.....	1993/2, 306
Montres Gucci I.....	1992/2, 237
Montres Gucci II.....	1992/2, 240
Montres Gucci III.....	1993/1, 159
Moratti.....	1987/1, 54
Münsterkellerei .....	1992/1, 51
N. Diffusion.....	1985/2, 231
N. Diffusion II.....	1987/1, 85
Nachgeahmte Bauelemente.....	1985/1, 119
Nachgeahmte Bauelemente II.....	1986/1, 141
Neu-Occasions-Messe.....	1992/1, 124
Neue Auflage.....	1988, 134
Nifedipin I.....	1986/2, 233
Nifedipin II.....	1986/2, 235
Nine to six.....	1989/2, 208
Nivea/Nievina .....	1991/1, 94
Nordica.....	1988, 202
Nosferatu .....	1992/2, 208
Novatis.....	1988, 115

Nylondübel.....	1984/1, 65
Oberhemd.....	1986/1, 73
Offre spéciale.....	1986/2, 342
OKT.....	1984/2, 359
Omega.....	1991/1, 51
Opium.....	1987/1, 57
Optyl.....	1987/2, 246
Ordre des avocats.....	1990/1, 234
Ordre des avocats II.....	1990/2, 394
Orio.....	1987/1, 97
Orio II.....	1990/1, 210
Orion.....	1988, 223
Oscar.....	1992/1, 53
Packungsbeschädigung.....	1987/2, 249
Panorama.....	1992/1, 132
Panta-Guêtre Killy.....	1985/1, 49
Paolo Gucci.....	1991/1, 109
Parfum Bulgari.....	1988, 104
Parfum Bulgari II.....	1988, 155
Partagas.....	1991/1, 137
Partnerwahl Fortuna.....	1988, 83
Patek Philippe.....	1984/2, 318
Patentaussonderung.....	1992/2, 327
Patentverwarnung.....	1990/1, 226
Pauschalreisen.....	1988, 246
Pendules neuchâtelaises.....	1984/2, 362

Pfändung gewerblicher Schutzrechte.....	1991/1, 137
Pfizer (= Verfahrenspatente).....	1990/1, 150
Piktogramm.....	1988, 128
Plasticolor.....	1989/2, 270
Pole.....	1990/1, 76
Polo.....	1986/1, 115
PR-Lagersystem 1.....	1992/2, 253
PR-Lagersystem 2.....	1992/2, 269
Présomption de droit.....	1984/2, 258
Prix truffisimes.....	1984/2, 393
Proglumetacina.....	1992/1, 106
Prolabo.....	1988, 238
Promotessa/Promodin.....	1991/1, 45
Prozesskosten bei anerkannter Markenverletzung.....	1986/2, 278
Pulverpunkt.....	1990/1, 177
Quality Control.....	1986/2, 267
Quell-Codes.....	1990/2, 441
Radio Sunshine.....	1992/2, 362
Rado/Cado.....	1988, 94
Rado/Rad Radal.....	1984/2, 288
Raubkassetten.....	1985/2, 227
Registrierkassen-Firma.....	1984/2, 351
Rein.....	1987/1, 125
Reintegration en l'état antérieur.....	1992/2, 321
Reiss Theaterverlag.....	1993/2, 259
Remederm.....	1992/2, 222

RFS Informativ.....	1988, 161
Ritz .....	1992/1, 70
Roadstar .....	1990/1, 113
Rockwatch.....	1991/2, 397
Rohrschelle .....	1992/2, 287
Rolex-Imitation.....	1989/1, 95
Rolex-Krönchen.....	1984/2, 332
Romande.....	1986/1, 107
Röntgenbilder .....	1986/2, 313
Rothschild.....	1988, 75
Rumeur.....	1991/1, 267
Sabag Luzern AG.....	1987/1, 131
Sadolin/Sado Suisse.....	1984/2, 283
Sandstrahlkabine.....	1984/1, 58
San Marco II.....	1984/2, 341
Sauce für Spaghetti Bolognese.....	1990/1, 202
Saucisson vaudois.....	1984/2, 323
Saving Club.....	1984/1, 129
Schadenersatz im Urheberstrafrecht.....	1989/1, 74
Schadenersatz.....	1986/1, 81
Schaumpagner .....	1990/2, 371
Schaumweintest.....	1993/2, 357
Scheingebote.....	1987/2, 249
Schlagerpreis.....	1991/1, 281
Schlossrosette .....	1984/1, 53
Schlüssel .....	1984/2, 400

Schnellbindegerät.....	1985/2, 266
Schuttmulde.....	1992/1, 122
Schutzschrift I.....	1984/2, 264
Schutzschrift II.....	1984/2, 265
Schutzschrift III.....	1989/1, 103
Schutzschrift IV.....	1991/1, 293
Schwarzaufführungen.....	1991/1, 76
Schweizer Kreuz.....	1985/1, 98
Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung.....	1986/2, 298
Schweizerische Zweigniederlassung.....	1986/2, 299
Schweppes.....	1985/2, 214
Sefag.....	1986/1, 101
Seifenschalenhalter.....	1991/1, 141
Selbstschalter.....	1989/2, 230
Seprocom.....	1989/1, 44
Serienmässig auf Semperit.....	1987/1, 120
Serramenti.....	1991/1, 278
Set-Angebot.....	1987/1, 179
Snapspot.....	1991/1, 240
Snapspot II.....	1991/2, 417
Snapspot III.....	1992/1, 92
Société en nom collectif.....	1986/2, 342
Socrate.....	1991/1, 134
Softasept.....	1987/1, 65
Sonnenzeichen.....	1986/2, 332
Soraya/Chanel.....	1991/1, 98

Souliers de ski.....	1984/2, 245
Source Code.....	1989/2, 271
Soziales Dumping.....	1987/1, 160
Speak for yourself.....	1992/1, 47
Spezialistenentschädigung.....	1991/2, 385
Squibb.....	1988, 200
Stapelautomat.....	1992/1, 95
Steigerungsanzeige.....	1991/1, 256
Strassenkehrmaschine.....	1991/1, 183
Streitwertberechnung.....	1986/1, 78
Strumpfhose.....	1988, 205
Strumpfhosen.....	1985/1, 117
SUISA.....	1991/1, 75
Sun-Data 3 I.....	1984/1, 77
Sun-Data 3 II.....	1984/1, 79
Super Shot.....	1989/1, 136
Super-Gewinnspiel.....	1987/1, 165
Supraderm.....	1986/2, 305
Sur les scex.....	1986/1, 110
Süsstoffmischung.....	1990/1, 126
SVP.....	1988, 94
Swatch / Othmar's Watch.....	1990/1, 93
Swatchissimo I.....	1993/2, 295
Swatchissimo II.....	1993/2, 299
Swatchissimo III.....	1993/2, 304
Sweepstake I.....	1992/2, 343

Sweepstake II .....	1992/2, 346
Swiss Panzer .....	1986/1, 95
Swiss Residence .....	1988, 246
Swiss Residence II .....	1990/1, 193
Switzerland.....	1986/2, 267
Tabakkartell (I).....	1984/2, 403
Tabakkartell (II).....	1991/1, 268
Tableaux de références aus parfums d'autrui .....	1989/1, 118
Tableaux de référence aux parfums d'autrui II .....	1990/2, 360
Tai-Pan .....	1987/2, 233
Tanner .....	1990/2, 351
Targa .....	1989/1, 97
Tarif H.....	1985/2, 233
Tarif I .....	1986/2, 313
Tarif K.....	1989/1, 75+80
Tausendfüssler .....	1989/1, 105
Tea blended in London.....	1985/1, 114
Terrier.....	1990/2, 425
Territorialität .....	1990/1, 181
Têtes de lecture .....	1987/1, 67
Therma II.....	1987/2, 235
Thermacell.....	1992/2, 233
Tiba .....	1988, 95
Tizio-Lampe .....	1991/1, 88
Tosca .....	1986/1, 129
Touring-Hilfe.....	1991/2, 420

Tra.....	1990/1, 110
Transitverkehr.....	1986/2, 307
Trend.....	1984/2, 359
Treuearbeit.....	1987/1, 100
Tri.....	1993/1, 76
Triathlon-Signet.....	1989/1, 62
Trimedia.....	1988, 117
Tropicalfruits.....	1990/1, 77
Turtig Segiradas.....	1993/2, 263
Überschrittene Vertretungsmacht.....	1991/1, 124
Uhrenfälschung.....	1990/1, 124
Une affaire d'hommes.....	1988, 115
Unser Frankenschweizer.....	1986/2, 302
Unterlassungsklage.....	1993/2, 307
Vakuum-Verpackungsmaschine I.....	1984/1, 72
Vakuum-Verpackungsmaschine II.....	1984/2, 214
Validité illimitée.....	1993/1, 172
Valser I.....	1992/1, 66 + 1993/2, 306
Valser II.....	1992/2, 225
Vantage.....	1984/2, 358
Varitec.....	1988, 141
Verfahrenspatente (= Pfizer).....	1990/1, 145
Verkaufsverbot.....	1988, 242
Verletzung ausländischer Schutzrechte.....	1985/1, 42
Versteigerungswettbewerb.....	1985/1, 127
Vertreterberühmung.....	1987/2, 282

Vicks.....	1984/2, 296
Villa en L.....	1991/1, 87
Vino Bianco.....	1993/2, 343
Vogue.....	1990/1, 174
Volvo-Kotflügel.....	1991/1, 153
Vorgetäuschter Patentschutz.....	1984/2, 386
Vorsorgliche Verfügung.....	1987/1, 160
Vuitton II.....	1984/2, 391
Vuitton made in France.....	1987/2, 283
Warnung vor Verwechslungen.....	1986/2, 328
Weinpresse.....	1993/2, 307
Werkzeugspindelhalter I.....	1991/1, 209
Werkzeugspindelhalter I (Anm.).....	1991/2, 405
Werkzeughalterspindeln II.....	1992/2, 303
Westtrakt Luzern.....	1991/2, 388
Who's Who.....	1985/1, 114
Widerklage.....	1990/1, 157
Windows.....	1992/2, 190
WIP.....	1989/1, 47
Wirtschaftskammer Schweiz-Australien.....	1992/1, 52
Zeitungsartikel.....	1989/1, 68

## D. Konkordanzregister 1984–1993

AGVE (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide)  
 AJP (Aktuelle Juristische Praxis)  
 Amtsber GL (Amtsbericht des Kantonsgerichts Glarus)  
 Amtsber OW (Amtsbericht des Kantonsgerichts Obwalden)  
 ASA (Archiv für Schweizerisches Abgabenrecht)  
 BGE (Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts)  
 BJM (Basler Juristische Mitteilungen)  
 EGV SZ (Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz)  
 Extr. FR (Extraits des principaux arrêts du Tribunal cantonal et des décisions du Conseil d'Etat du canton de Fribourg; seit 1992: RFJ - Revue fribourgeoise de jurisprudence)  
 GRUR Int. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, internationaler Teil)  
 GVP (St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis)  
 JdT (Journal des Tribunaux)  
 LES (Liechtensteinische Entscheidungssammlung)  
 LGVE (Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide)  
 LJZ (Liechtensteinische Juristenzeitung)  
 Max. LU («Maximen»; Entscheidungen des Obergerichtes des Kantons Luzern)  
 OeBl (Österreichische Blätter)  
 PMMBI (Schweizerisches Patent-, Muster- und Markenblatt)  
 Pra (Die Praxis des Bundesgerichts)  
 RB AR (Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden)  
 RB TG (Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Thurgau)  
 Rev. JU (Revue jurassienne de jurisprudence)  
 Rep (Repertorio di Giurisprudenza patria)  
 RJN (Recueil de jurisprudence neuchâtoise)  
 SAG/SZW (Die Schweizerische Aktiengesellschaft/Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)  
 SJ (La semaine judiciaire)  
 SJZ (Schweizerische Juristenzeitung)  
 SOG (Solothurnische Gerichtspraxis)  
 VPB (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden)  
 VSK (Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission)  
 ZBl (Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung)  
 ZR (Blätter für Zürcherische Rechtsprechung)  
 ZWR (Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung, = franz.: RVJ)

### AJP = SMI

1992, 405 = 92/1, 70

### ASA = SMI

60/1991 263 = 92/1, 132

### Amtsber GL = SMI

1987, 331 = 89/1, 136

### BGE = SMI

100 IV 102 = 86/2, 324  
 108 II 221 = 84/2, 217  
 108 II 327 = 84/1, 148  
 108 II 487 = 84/2, 358  
 109 Ia 116 = 84/2, 331  
 109 II 123 = 85/1, 127

### Amtsber OW = SMI

1988/89, Nr. 18 = 91/2, 397  
 1988/89 Nr. 19 = 89/2, 270

109 II 257 = 84/2, 359  
 109 II 260 = 84/2, 403  
 109 II 338 = 85/1, 126  
 109 IV 146 = 84/2, 332  
 110 II 315 = 86/1, 82  
 110 II 398 = 88, 82  
 110 II 411 = 86/1, 129  
 110 IV 109 = 86/2, 307  
 111 II 86 = 88, 82  
 111 II 291 = 88, 167  
 111 II 504 = 88, 194  
 111 II 508 = 86/2, 332  
 111 IV 106 = 96/1, 110  
 111 IV 180 = 86/2, 345  
 112 II 263 = 86/2, 305  
 112 II 263 = 87/1, 65  
 112 II 338 = 87/2, 249  
 113 II 74 = 88, 175  
 113 II 77 = 87/1, 67  
 113 II 190 = 88, 136  
 113 II 204 = 88, 161  
 113 II 319 = 88, 234  
 113 IV 36 = 88, 246  
 114 II 91 = 90/1, 236  
 114 II 106 = 88, 219  
 114 II 171 = 89/1, 92  
 114 II 284 = 91/1, 60  
 114 II 371 = 91/1, 93 (2)  
 114 IV 6 = 89/1, 95  
 115 II 276 = 90/1, 110  
 115 II 279 = 90/1, 181  
 115 II 387 = 90/1, 119  
 115 II 474 = 90/1, 193  
 115 II 490 = 90/1, 141  
 116 II 196 = 90/2, 380  
 116 II 365 = 91/1, 245  
 116 II 463 = 91/1, 97  
 116 II 472 = 91/1, 153  
 116 II 605 = 92/1, 52  
 116 II 609 = 91/1, 93 (1)  
 116 II 614 = 91/1, 109  
 116 IV 167 = 91/1, 281  
 117 II 1 = 92/1, 154  
 117 II 192 = 92/1, 51  
 117 II 199 = 91/2, 420  
 117 II 204 = 92/1, 131  
 117 II 321 = 93/2, 306  
 117 II 322 = 92/1, 66  
 117 II 327 = 93/2, 306  
 117 II 332 = 93/1, 172  
 117 II 463 = 92/2, 208  
 117 II 466 = 92/1, 58  
 117 II 480 = 92/1, 95  
 117 II 598 = 93/1, 147  
 117 II 598 = 93/2, 307  
 117 IV 45 = 92/2, 237  
 117 IV 48 = 93/1, 173  
 117 IV 54 = 93/1, 172  
 117 IV 475 = 92/1, 72  
 117 IV 480 = 93/1, 174

118 II 74 = 93/1, 103  
 118 II 322 = 93/1, 73  
 118 II 369 = 93/2, 349  
 118 II 459 = 93/2, 272

**BJM = SMI**

1983, 234 = 84/2, 400  
 1988, 155 = 90/1, 93

**EGV SZ = SMI**

1982, 98 Nr. 37 = 84/2, 376

**Extr. FR = SMI**

1981, 95 = 86/1, 81  
 1982, 58 = 86/1, 71  
 1989, 60 = 91/1, 240  
 1990, 85 = 92/1, 92

**GRUR Int. = SMI**

1983, 316 = 84/2, 217  
 1984, 459 = 85/1, 127  
 1984, 462 = 84/2, 323  
 1984, 541 = 84/2, 299  
 1984, 544 = 85/1, 126  
 1985, 61 = 84/2, 403  
 1985, 483 = 84/2, 332  
 1985, 692 = 86/1, 129  
 1986, 213 = 85/1, 37  
 1986, 215 = 85/1, 95  
 1986, 425 = 86/2, 324  
 1986, 476 = 86/2, 302  
 1986, 567 = 88, 167  
 1986, 568 = 85/2, 214  
 1987, 112 = 86/1, 124  
 1987, 190 = 86/2, 305  
 1987, 191 = 87/1, 57  
 1987, 795 = 86/1, 97  
 1988, 69 = 91/1, 266  
 1988, 74 = 86/2, 313 (2)  
 1988, 263 = 88, 136  
 1988, 706 = 90/1, 236  
 1988, 706 = 90/1, 236  
 1988, 948 = 87/2, 217  
 1989, 331 = 89/1, 51  
 1990, 985 = 91/1, 209  
 1991, 58 = 89/1, 109  
 1991, 229 = 90/1, 119  
 1991, 313 = 90/1, 141  
 1991, 314 = 91/1, 153  
 1991, 658 = 91/1, 198  
 1991, 751 = 91/1, 97  
 1991, 825 = 91/1, 245  
 1991, 930 = 91/1, 109  
 1992, 66 = 91/2, 424  
 1992, 132 = 91/2, 402

1992, 233 = 91/2, 388  
 1992, 293 = 92/1, 95  
 1992, 397 = 92/1, 131  
 1992, 398 = 93/2, 306  
 1992, 473 = 92/1, 58  
 1992, 783 = 92/2, 303  
 1992, 921 = 92/2, 321  
 1994, 442 = 93/2, 276

**GVP = SMI**

1983 Nr. 46 = 84/2, 283  
 1984 Nr. 40 = 90/2, 331  
 1985 Nr. 46 = 85/2, 233  
 1988 Nr. 52 = 89/1, 58  
 1990 Nr. 59 = 90/2, 342

**JdT = SMI**

1982 III 102 = 84/2, 341  
 1983 I 356 = 84/2, 217  
 1983 I 363 = 84/2, 358  
 1983 I 365 = 84/2, 359  
 1984 I 294 = 84/2, 332  
 1984 I 301 = 85/1, 126  
 1985 I 195 = 86/1, 82  
 1985 I 202 = 88, 82  
 1985 I 209 = 86/2, 324  
 1986 I 323 = 88, 194  
 1986 I 331 = 88, 167  
 1986 I 342 = 86/2, 332  
 1986 I 344 = 86/2, 313 (2)  
 1986 I 346 = 86/1, 124  
 1987 I 227 = 87/1, 67  
 1987 I 229 = 88, 161  
 1987 I 230 = 88, 175  
 1987 I 235 = 88, 246  
 1988 I 295 = 89/1, 92  
 1988 I 300 = 88, 136  
 1988 I 300 = 91/1, 60  
 1988 I 308 = 88, 234  
 1988 I 308 = 89/1, 95  
 1988 I 310 = 90/1, 236  
 1988 IV 94 = 88, 246  
 1989 I 327 = 91/1, 93 (2)  
 1989 I 594 = 90/1, 141  
 1990 I 216 = 90/1, 193  
 1990 I 591 = 90/1, 181  
 1990 I 596 = 90/2, 380  
 1990 I 599 = 91/1, 145  
 1990 I 602 = 90/1, 119  
 1990 I 603 = 90/1, 110  
 1990 I 608 = 90/1, 193  
 1991 I 594 = 91/1, 153  
 1991 I 599 = 91/1, 97  
 1991 I 605 = 91/1, 109  
 1991 I 608 = 91/1, 93 (1)  
 1991 I 612 = 92/1, 52  
 1991 I 613 = 91/1, 245  
 1991 IV 16 = 91/1, 121

1992 I 355 = 92/1, 95  
 1992 I 359 = 93/1, 147  
 1992 I 362 = 92/1, 70  
 1992 I 365 = 92/1, 66  
 1992 I 368 = 92/1, 72  
 1992 I 369 = 92/1, 51  
 1992 I 376 = 91/2, 420  
 1992 I 381 = 92/1, 131  
 1992 I 393 = 92/2, 208  
 1992 IV 158 = 92/2, 237  
 1993 I 357 = 93/1, 73  
 1993 I 359 = 93/2, 272  
 1993 I 363 = 93/1, 103  
 1993 I 364 = 93/1, 172  
 1994 I 163 = 92/1, 154

**LES = SMI**

1982, 176 = 86/1, 85  
 1984, 8 = 86/1, 90  
 1987, 17 = 87/2, 227  
 1987, 160 = 88, 85  
 1988, 23 = 91/1, 71  
 1988, 24 = 90/2, 334  
 1989, 96 = 91/1, 137  
 1990, 17 = 91/1, 266

**LGVE = SMI**

1986 I 25 Nr. 14 = 88, 100  
 1986 I 79 Nr. 48 = 88, 83  
 1980 I Nr. 575 = 85/2, 207

**LJZ = SMI**

LJZ 4/1983, 62 = 85/1, 119

**Max. LU = SMI**

XII Nr. 575 = 85/2, 207

**OeBI = SMI**

33/1984 90 = 85/1, 87  
 35/1986, 82 = 86/2, 279

**PMMBI = SMI**

21/1982, 80 = 84/2, 217  
 22/1983 I 18 = 84/1, 120  
 22/1983 I 31 = 84/2, 358  
 22/1983 I 56 = 84/2, 359  
 22/1983 I 80 = 84/2, 359  
 22/1983 I 81 = 84/2, 360  
 22/1983, 19 = 84/2, 274  
 22/1983, 44 = 84/2, 272  
 22/1983, 65 = 84/2, 272  
 23/1984 I 12 = 84/2, 360  
 23/1984 I 57 = 88, 141

23/1984 I 59 = 85/1, 103  
 23/1984 I 60 = 84/2, 355  
 23/1984 I 70 = 86/1, 82  
 23/1984 I 72 = 85/1, 104  
 24/1985 I 13 = 85/1, 103  
 24/1985 I 35 = 88, 160  
 25/1986 I 71 = 86/2, 305  
 25/1986 I 78 = 86/2, 306  
 25/1986 I 84 = 86/2, 305  
 25/1986 I 84 = 87/1, 65  
 25/1986 I 95 = 87/1, 65  
 26/1987 I 11 = 88, 160  
 26/1987 I 54 = 88, 161  
 27/1988 I 48 = 89/1, 92  
 28/1989 I 17 = 89/1, 80  
 28/1989 I 54 = 90/1, 110  
 29/1990 I 46 = 90/2, 348  
 29/1990 I 58 = 91/1, 137  
 30/1991 I 30 = 91/1, 93 (1)  
 30/1991 I 67 = 92/1, 70  
 31/1992 I 49 = 93/1, 103  
 31/1992 I, 61 = 92/2, 321

**Pra = SMI**

72/1983 Nr. 12 = 84/2, 217  
 72/1983 Nr. 288 = 84/2, 403  
 73/19.. Nr. 24 = 84/2, 332  
 73/1984 Nr. 77 = 84/2, 331  
 74/1985 Nr. 36 = 86/1, 129  
 74/1985 Nr. 37 = 86/2, 324  
 75/1986 Nr. 36 = 88, 167  
 75/1986 Nr. 83 = 86/2, 332  
 76/1987 Nr. 64 = 87/2, 249  
 76/1987 Nr. 79 = 88, 246  
 76/1987 Nr. 123 = 87/1, 67  
 76/1987 Nr. 148 = 88, 161  
 76/1987 Nr. 178 = 88, 175  
 76/1987 Nr. 212 = 88, 136  
 77/1988 Nr. 21 = 88, 234  
 77/1988 Nr. 205 = 90/1, 236  
 77/1988 Nr. 255 = 89/1, 92  
 78/1989 Nr. 40 = 91/1, 93 (2)  
 78/1989 Nr. 272 = 90/1, 181  
 79/1990 Nr. 17 = 90/1, 110  
 79/1990 Nr. 38 = 90/1, 119  
 79/1990 Nr. 92 = 90/1, 193  
 79/1990 Nr. 120 = 90/1, 141  
 80/1991 Nr. 19 = 91/1, 245  
 80/1991 Nr. 20 = 91/1, 281  
 80/1991 Nr. 44 = 91/1, 97  
 80/1991 Nr. 140 = 91/1, 109  
 80/1991 Nr. 207 = 91/1, 93 (1)  
 80/1991 Nr. 208 = 91/2, 420  
 81/1992 Nr. 85 = 92/1, 66  
 81/1992 Nr. 138 = 92/2, 208  
 81/1992 Nr. 186 = 92/1, 58

**RB AR = SMI**

1982, 32 = 87/1, 129

**RB TG = SMI**

1982, 79 = 86/1, 140

**Rev. JU = SMI**

1992, 134 = 93/1, 113

**Rep = SMI**

1983, 106 = 84/2, 258  
 1986, 94 = 88, 202  
 1986, 287 = 88, 200  
 1987, 265 = 90/1, 113  
 1989, 160 = 89/1, 88  
 1990, 251 = 90/1, 177  
 1990, 251 = 91/1, 98

**RJN = SMI**

1983, 73 = 84/2, 362  
 1984, 105 = 86/2, 342  
 1984, 106 = 86/2, 344  
 1985, 61 = 87/1, 125  
 1986, 72 = 87/1, 89

**SAG/SZW = SMI**

1989, 110 = 91/1, 60  
 1990, 109 = 90/2, 429

**SJ = SMI**

1984, 31 = 84/2, 271  
 1984, 267 = 84/2, 323  
 1987, 51 = 87/2, 283  
 1987, 257 = 86/2, 305  
 1987, 339 = 87/2, 339  
 1989, 14 = 90/1, 138  
 1990, 54 = 90/1, 119  
 1992, 602 = 93/1, 104

**SJZ = SMI**

80/1983, 132  
 80/1984, 97 Nr. 15 = 85/2, 221  
 80/1984, 342 = 86/1, 129  
 81/1985, 44 Nr. 9 = 85/2, 265  
 81/1985, 61 = 84/2, 283  
 82/1986, 31 Nr. 6 = 86/1, 123  
 82/1986, 321 = 86/2, 313 (1)  
 82/1986, 358 = 85/2, 233  
 84/1988, 66 Nr. 12 = 92/2, 362  
 84/1988, 365 Nr. 61 = 89/1, 51  
 85/1989, 178 Nr. 31 = 89/2, 270

85/1989, 343 = 91/1, 87  
86/1990, 198 = 89/1, 125

**SOG = SMI**

1981, 28 Nr. 11 = 84/2, 398  
1985 Nr. 3 = 87/1, 41

**VPB = SMI**

51/1987 IV, 447 Nr. 66 = 92/2, 229  
54/1990 II, 176 Nr. 31 = 91/1, 291  
55/1991 III, 318 Nr. 35 = 93/2, 357

**VSK = SMI**

1984, 53 = 84/2, 403  
1992, 161 = 92/2, 374

**ZBI = SMI**

93/1992, 130 = 92/2, 373

**ZR = SMI**

75/1976 Nr. 16 = 85/2, 209  
79/1980 Nr. 74 = 85/2, 210  
82/1983 Nr. 121 = 84/2, 265  
83/1984 Nr. 66 = 85/1, 124  
83/1984 Nr. 106 = 84/2, 275  
85/1986 Nr. 57 = 86/2, 313 (1)  
85/1986 Nr. 114 = 87/1, 160  
85/19896 Nr. 54 = 88, 75  
87/1988 Nr. 91 = 91/1, 183  
88/1989 Nr. 41 = 91/1, 209  
88/1989 Nr. 61 = 90/2, 429  
88/1989 Nr. 62 = 91/1, 268  
88/1989 Nr. 100 = 90/1, 96  
88/1989 Nr. 102 = 91/1, 198  
89/1990 Nr. 62 = 91/2, 424  
89/1990 Nr. 89 = 91/2, 402  
90/1991 Nr. 44 = 92/2, 303  
90/1991 Nr. 48 = 93/2, 307  
90/1991 Nr. 267 = 93/1, 177  
91, 92/1992, 1993 Nr. 40 = 93/2, 309

**ZWR = SMI**

1986, 357 = 87/1, 147  
1988, 232 = 91/1, 102  
1988, 240 = 91/1, 61